

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

IX

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1980

STEPHAN BUCHHOLZ

Beiträge zum Ehe- und Familienrecht des 19. Jahrhunderts*

ERSTER ABSCHNITT

Gerlach, Bismarck und die Zivilehe *Stationen eines parlamentarischen Konflikts*

I

Die Zivilehefrage¹ gehört zu den grundlegenden Regelungsproblemen der Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert. Zur Kennzeichnung ihres Ranges innerhalb der preußischen Familienrechtsreform und zum Standort der beteiligten Personen und politischen Gruppen seien einige einleitende Überlegungen vorangestellt.

1. Die Neuordnung des Ehe- und Familienrechts im 19. Jh. erwies sich im Kern als ein durchaus zwiespältiges Unterfangen: Zum einen mußte das Selbstverständnis des bürgerlichen Staats dazu führen, die Kirche als eigene Ordnungskraft aus ihrer bisherigen Teilhabe an der weltlichen Gestalt von Ehe und Familie zu verdrängen; zum anderen wurden aber die stabilisierenden Funktionen des christlichen Familienbildes noch im reaktionären Geist verstärkt. Daraus ergeben sich zwei entgegengesetzte Grundlinien im formellen, d. h. äußerlich-organisatorischen, und im materiellen, d. h. rechtsgestaltenden, Bereich. Das 19. Jh. war mit dem Anspruch angetreten, die letzten Reservate einer kirchlichen Einflußnahme auf die bürgerlichen Bereiche von Ehe und Familie aufzulösen; hinter dem Programmsatz der Säkularisierung lag aber kein inhaltliches Bemühen um eine neue Sozialgestalt, sondern die Auseinandersetzung zwischen zwei Machtordnungen, das Ausgreifen der staatlichen Allzuständigkeit zu Lasten der geistlichen Gewalt.

* Weitere Abschnitte werden in späteren Bänden folgen.

¹ Cf. CONRAD, HERMANN: Die Grundlegung der modernen Zivilehe durch die französische Revolution, in: SZ (GA) 67 (1950) p. 336-372; ders.: Zur Einführung der Zwangszivilehe in Preußen und im Reich, in: Festschrift H. Lehmann I, Berlin etc. 1956, p. 113-130; ders.: Der parlamentarische Kampf um die Zivilehe bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, in: Historisches Jahrbuch 72 (1953), p. 474-493.

Dieser jurisdiktionelle und legislative Omnipotenzanspruch war durchaus mit der Restauration eines als altchristlich verstandenen oder bezeichneten Ordnungsprinzips im materiellen Sinne vereinbar; die staatliche Gesetzgebung erwies sich als eine brauchbare Hülle für extrem restaurative Tendenzen. So dürfen die Umformungen des Familien- und vor allem des Eherechts nicht als Ausfluß der Auseinandersetzungen zwischen der progressiven Macht, dem bürgerlich-konstitutionellen Staat, und der konservativen Macht, der Kirche, vergrößert werden. Die Kirche übernahm in den Fragen gesellschaftlicher Innengestaltung nicht den genuin konservativen Part — andererseits war auch der liberale Staat keinesfalls bereit, unmodifizierten Öffnungsbestrebungen auf der Ebene von Ehe und Familie freien Raum zu geben. Die sog. Säkularisierung hatte einen primär politischen, und zwar machtpolitischen, weniger aber einen sozialreformerischen Aspekt. Bei der Neuordnung des Nichteheleichenrechts zu Beginn des Jahres 1854² und der erneuten Behandlung der Scheidungsfrage ab 1855³ wurden verschiedene als ‚aufklärerisch‘ und ‚rationalistisch‘ verworfene Positionen aufgegeben, die immerhin zu einer Zeit gewachsen waren, als die Kirche in Teilbereichen noch formelle Ordnungskompetenzen für Ehe und Familie innehatte. Vor allem bei den Reformbemühungen der zweiten Jahrhunderthälfte stumpfte allmählich das Empfinden dafür ab, daß mit der Verbannung der Kirche aus der ‚bürgerlichen‘ Sphäre von Ehe und Familie auch das ideologische Gerüst abgetragen wurde. Was blieb, waren die Versteinerungen einer von ihrer ursprünglichen Quelle abgeschnittenen Sittenlehre, die schließlich — unter Verlust ihrer ideellen Basis — der Wahrnehmung klassenbestimmter Opportunitäten — sowohl als Pazifizierungsinstrument nach unten, wie als Stattsicherungsinstrument nach oben — Vorschub leisten sollte.

Das Prinzip einer von sittlich-religiösen Bindungselementen getragenen Ehe — der christlichen Ehe im materiellen Sinne — erwies sich als in weitem Umfang konsensfähig. Für die Konservativen war die christlich-patriarchalische Gliederung von Ehe und Familie ein Restbestand der ständischen Idee, ein Bollwerk gegen die völlige Atomisierung der egalitären bür-

² Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. 10. 1853 einberufenen Kammern, Erste Kammer, I, Berlin 1854, p. 39-52, 114-135, 155; III, Anlagen, Berlin 1854, Nr. 15, p. 57-77; Sten. Ber. Verh., Zweite Kammer, II, Berlin 1854, p. 631-652; III, Anlagen, Berlin 1854, Nr. 79 und 80, p. 251-257. Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts, vom 24. 4. 1854, in: Pr. G. S. 1854, p. 193-198.

³ Cf. unten N. 75.

gerlichen Gesellschaft. Für die Liberalen — in der Breite ihrer gemäßigten und konservativen Schattierungen — bedeutete die innere Stabilität eine notwendige Voraussetzung für äußere Dynamik und Mobilität. Damit hatte die Gesellschaft des 19. Jh. auf verhältnismäßig breiter Linie die Leitsätze einer restaurativen, material-institutionellen Ehe- und Familienordnung verinnerlicht. Der Rückgriff auf voraufklärerische Ordnungsmodelle erfuhr allenfalls aus dem Durchbruch des ‚sozialen Gewissens‘ einzelne Korrekturen; Träger dieses sozialen Gewissens konnten durchaus die Konservativen sein. So war es *Stahl*, der mit einer Grundsatzrede vom 17. 1. 1854 im Landtag eingriff⁴, als die Mehrheit der Ersten Kammer versuchte, das aufklärerisch-humanitären Vorstellungen verpflichtete Nichteheleichenrecht des ALR vollständig durch das französische Prinzip des Ausschlusses der Vaterschaftsklage zu ersetzen.

Der bürgerliche Staat — unter der Ägide eines konservativen National-liberalismus — war bereit, den, jedenfalls auf lange Sicht, zum Erfolg bestimmten Kampf gegen die äußeren Institutionen der Kirche aufzunehmen. Hier wurzelte der eigentliche Gegensatz zwischen den Liberalen und den Konservativen. Die Konservativen mußten notwendig an der Wahrung hoheitlicher Funktionen der Kirche im Bereich von Familie und Ehe festhalten. Dabei ging es z. B. *Gerlach* nicht so sehr um dogmatische Fragen, sondern vielmehr um die reale Präsenz der Kirche in der Gesellschaft. *Gerlachs* Kampf um die kirchliche Ehe hatte vor allem zwei Zielrichtungen: Zum einen sollte die Ehe nicht den von Zeitfragen bestimmten Schwankungen der bürgerlichen Gesetzgebung überantwortet werden. Zum anderen sah *Gerlach* — und da lag der eigentliche Kern seiner Befürchtungen — ein fortschreitendes Schwinden der Kirchenverbundenheit in der Masse der Bevölkerung, da im Volksbewußtsein die kirchlichen Einrichtungen oftmals mit den nunmehr im Abbau befindlichen Patrimonialstrukturen gleichgesetzt wurden; dem religiösen Indifferentismus an der Basis konnte nur begegnet werden, wenn der Pfarrer weiterhin den Einzelnen in wesentlichen Daseinstadien wie Geburt, Ehe und Tod als hoheitliches Organ gegenübertritt.

Die liberalen Reformen verbanden die Freiheit und Gleichberechtigung der Bekenntnisse mit der Unabhängigkeit bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte von eventuellen Konfessionszugehörigkeiten. Die emphatisch vorgetragenen Postulate der Toleranz, der Neutralität und der Parität — als die für die Zivilehefrage relevanten liberalen Prinzipien — bedeuteten in

⁴ Sten. Ber. Verh. Erste Kammer, I, p. 47-49.

der Sache allerdings nicht, daß eine Umwandlung des materiellen Ehe- und Familienrechts nach den Orientierungspunkten von Freiheit und Gleichheit auch nur in Ansätzen beabsichtigt war. Im gesellschaftlichen Innenbereich blieben die liberalen Vorstellungen durchaus konservativ. Die Gesetzgebung zum Ehe- und Familienrecht sollte Erosions- und Desintegrationserscheinungen jeder Art schon im Keim ersticken; eine materiell-restaurative ‚Re-Christianisierung‘ des Familienbildes, die, ausgehend von der pietistischen Reaktion gegen das ‚aufklärerische‘ Familienrecht des ALR, noch in der zweiten Hälfte des 19. Jh. lebendig war, fügte sich bis zu einem gewissen Grade als innere Ordnungskomponente in das liberale Programm ein. Hier lag, cum grano salis, der Konsens zwischen den Liberalen und den Konservativen. Soweit es um die materielle Gestalt von Ehe und Familie ging, blieb die Wortführerschaft noch verhältnismäßig lange den Konservativen überlassen; so ist es bezeichnend, daß die Wiederaufnahme der preußischen Familienrechtsreform nach 1848/49 — vor allem in der Anfangsphase — im wesentlichen mit den Namen der beiden hochkonservativen Vertreter des ‚christlichen Staats‘⁵ verbunden blieb: *Gerlach* und *Stahl*. Typisch hierfür war das Zusammenwirken von *Stahl* und *Gerlach* im Landtag bei der Verabschiedung des — jedenfalls im Verhältnis zum Rechtszustand des ALR als überaus rückschrittlich zu apostrophierenden — preußischen Nichtehegesetzes vom 24. 4. 1854⁶. Dieser Vorgang wiederholte sich bei der Revision des materiellen Scheidungsrechts ab Anfang 1855: Die Wiederherstellung einer auf die biblischen Ursprünge gestützten altprotestantischen Scheidungsordnung wurde hauptsächlich von *Stahl* im Herrenhaus und von *Gerlach* im Abgeordnetenhaus vertreten⁷. Erst mit der Verdichtung der politischen Auseinandersetzungen im Kulturkampf brachen durch die Personenstandsgesetzgebung diese Kontinuitäten — Verständigungsmöglichkeiten bei inhaltlichen Reformfragen, prinzipielle Gegensätzlichkeit hinsichtlich der Zivilehe — völlig ab. Das Eherecht wurde zu einem Reizwort schlechthin im Konflikt von Staat und Kirche.

⁵ Hierzu: BUCHHEIM, KARL: Die Partei Gerlach — Stahl, in: Aus Geschichte und Politik, Festschrift Ludwig Bergsträsser, Düsseldorf 1954, p. 41-56.

⁶ Cf. oben N. 2.-

⁷ Cf. unten N. 75; hierzu die Denkschrift ERNST LUDWIG VON GERLACHS zur Eherechtsreform von 1856, vom 29. 7. 1856, in: Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts 46/II, von der Revolution zum Norddeutschen Bund, Politik und Ideengut der preußischen Hochkonservativen 1848-1866, aus dem Nachlaß von Ernst Ludwig von Gerlach, ed. HELLMUT DIWALD, II: Briefe, Denkschriften, Aufzeichnungen, Göttingen 1970, p. 904-910.

Es sind damit notwendigerweise die Entwicklungen im Bereich des formellen Eherechts (Eheschließungsform) und des materiellen Ehe- und Familienrechts (insbes. Scheidungsrecht) zu unterscheiden und als gegenläufige — und doch komplementäre — Tendenzen zu verstehen. Das Streben nach ‚Verbürgerlichung‘ in Gestalt der Zivilehe verband sich mit einer inhaltlichen Rückwärtsentwicklung. Daß die materiellen Revisionen im Gegensatz zur Säkularisierung schließlich weitgehend scheiterten, lag nicht an Prinzipien-, sondern hauptsächlich an Streitfragen peripherer Natur — sieht man von der jedes staatliche Scheidungsrecht verwerfenden katholischen Richtung ab —, berührte also nicht die charakteristische Verbundenheit der beiden vorbezeichneten Komplexe.

2. *Ernst Ludwig von Gerlach* war noch nach der Jahrhundertmitte der entschiedenste Vertreter legitimistischer und christlich-universalistischer Traditionen⁸; den altständischen Legimitätsgedanken als Grundlage seiner Rechts- und Staatslehre hat er bis zur Aufgabe persönlicher Wirkensmöglichkeiten in Partei und Staat verteidigt. Dem werdenden Nationalstaat konnte er nur die weltanschauliche Befangenheit eines rigorosen preußischen Altkonservativen entgegensetzen; schon Zeitgenossen und ehemaligen Parteifreunden ist die Unwandelbarkeit seiner Anschauungen als das Ergebnis welt- und wirklichkeitsfremder doktrinärer Erstarrung erschienen⁹. *Gerhard Ritter* hat in seiner Monographie über das Verhältnis der preußischen Konservativen zu *Bismarck* die tiefe Instabilität der konservativen Kräfte seit der ‚neuen Ära‘ nachgewiesen¹⁰; gegenüber den einzelnen Stadien nationalstaatlicher Einigung im Lichte *Bismarck'scher* ‚Realpolitik‘ schwankten die Konservativen zwischen Verunsicherung, Spaltung und Anpassung. Nur einer blieb in jeder Phase strikt ablehnend: *Ernst Ludwig von Gerlach*.

Bismarck war bei der Entstehung der Konservativen Partei in Reaktion

⁸ SCHOEPS, HANS JOACHIM: Das andere Preußen, konservative Gestalten und Probleme im Zeitalter Friedrich Wilhelms IV., Honnef 1957, p. 11-114; DIWALD, HELLMUT: Einleitung zu: Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts 46/I, aus dem Nachlaß von Ernst Ludwig von Gerlach (ed. H. DIWALD) I: Tagebuch 1848-1866, Göttingen 1970, p. 9-70, mit weiteren Nachweisen.

⁹ Daß *Gerlach* in den Jahrzehnten seiner publizistischen und politischen Tätigkeit kaum ein Jota seiner Überzeugungen geändert hat, gilt nicht zuletzt für das Eherecht. Seine anonyme Streitschrift von 1833 — Über die heutige Gestalt des Eherechts, Berlin 1833 — entwirft ein Bild der christlichen Ehe, das auch für seine Reden im Abgeordnetenhaus im Jahre 1873 maßgeblich blieb.

¹⁰ RITTER, GERHARD: Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858-1876, Heidelberg 1913, p. 16 ss.

auf 1848 ein Jünger *Gerlachs* gewesen. Das spätere Zerwürfnis beider¹¹, das angesichts der Vorgänge von 1866 endgültig wurde, kann durch diese persönliche Seite ihrer Beziehung eine besondere Verschärfung erfahren haben. *Gerlach* hat seinem einstigen Adlatus *Bismarck* die vermeintliche Verbeugung vor Liberalismus und Nationalstaat als Charaktermangel zugerechnet. Der Gegensatz von Ideenpolitik und Realpolitik setzte sich für den altkonservativen *Gerlach* in den Gegensatz von Prinzipienfestigkeit und rohem politischen Kalkül um; *Gerlach* griff sogar zum Mittel öffentlicher Diffamierung, wenn es darum ging, die rein materialistische und den Rechtsbruch einschließende Orientierung der Macht- und Eroberungspolitik des ‚Realpolitikers‘ *Bismarck* — das „*sum cuique rapere*“¹² — aufzuzeigen. Der Epilog vor dem Strafrichter aus einem im Grunde nur beiläufigen Anlaß (der im folgenden näher beleuchtet werden soll) war schließlich die Konsequenz einer unüberbrückbaren Entfremdung.

II

Bei den Beratungen der Grundrechte durch die Nationalversammlung in Frankfurt/Main hatte der Verfassungsausschuß die Zivilehe in folgender Fassung vorgeschlagen: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Actes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach Vollziehung des Civil-Actes stattfinden“ (Art. III § 16). Das Prinzip der Zivilehe war in der Nationalversammlung unangefochten¹³. Die grundlegenden Positionen wurden vor allem von *Mittermaier* auf der Sitzung

¹¹ Zum Verhältnis *Bismarck* — *Gerlach* cf. SCHOEPS, HANS JOACHIM: *Bismarck über Zeitgenossen, Zeitgenossen über Bismarck*, Frankfurt/Main etc. 1972, p. 146-154, 378-380 mit weiteren Nachweisen aus *Bismarcks* ‚Gedanken und Erinnerungen‘ und *Gerlachs* Tagebuchaufzeichnungen; cf. ferner WITTE, HERMANN: *Vom Nachlaß Ludwig von Gerlachs*, mit ungedruckten Briefen *Bismarcks*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 31 (1942), p. 137-162; EYCK, ERICH: *Bismarck II*, Zürich 1943, p. 185-189; MARCKS, ERICH: *Bismarck und die deutsche Revolution 1848-1851*, Stuttgart u. Berlin 1939; ders.: *Bismarck, eine Biographie 1815-1851*, Stuttgart²¹ 1951, p. 245 ss. Eine sehr feingliedrige Abgrenzung der Ansichten *Bismarcks*, *Stahls* und *Gerlachs* findet sich bei: KOBER, HEINZ: *Studien zur Rechtsanschauung Bismarcks*, Tübingen 1961, p. 259-286.

¹² Cf. Altersbriefe Ludwig von Gerlachs (ed. GERHARD RITTER) *Deutsche Revue* 1911, Märzheft, p. 360.

¹³ Cf. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main (ed. FRANZ WIGARD) III, Frankfurt 1848, p. 2014-2018.

vom 12. 9. 1848 umrissen¹⁴: Die Zivilehe ist eine Folge der Trennung von Staat und Kirche, der überkonfessionellen, an keine Staatskirche gebundenen Stellung der weltlichen Hoheit. Die bürgerliche Eheschließungsform bedeutet keinen Übergriff des Staates in den kirchlichen Raum, vielmehr nur eine notwendige Abgrenzung des geistlichen und des weltlichen Rahmens; dies kann hinsichtlich der bürgerlich-rechtlichen Wirksamkeit der Ehe nur zu Lasten der Kirche ausfallen — aber unter Freisetzung des spirituellen Bereichs. Jede fortwirkende Machtverschränkung beider Gewalten im Ehe-recht würde den Staat vor unlösbare Aufgaben stellen. „Er muß dann entweder sich blindlings unterwerfen dem, was die Kirche ausspricht, er darf eines der heiligsten tief in das ganze bürgerliche Leben eingreifenden Verhältnisse, die Ehe, nicht anerkennen, wenn die Kirche nicht will, oder er muß, wie die Erfahrung in Deutschland dieß schon gezeigt hat, einen Zwang gegen die Kirche ausüben. Er muß nämlich prüfen, ob die Kirche im einzelnen Falle Recht hatte, oder ob ihre Weigerung eine unbegründete ist.“

Maßregelung renitenter Geistlicher oder Eröffnung einer — infolge ihres Sondercharakters für die Beteiligten diskriminierenden — Staatsehe, beide Wege waren aus den Auseinandersetzungen zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt herausgewachsen. Die Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform mußte im Ergebnis dazu führen, daß der Staat entweder den Vorrang kirchlichen Rechts in der Frage der Eehindernisse, in der Mischehen- und der Wiedertrauungsfrage in vollem Umfang bestätigt oder zwangsweise die Kirche auf die staatlichen Gesetze festlegt, d. h. entweder Verzicht auf die Grundsätze von Neutralität und Toleranz, auf die Ordnung des *forum externum* im Sinne von Freiheit und Gleichheit oder Fortsetzung eines Machtkonflikts zwischen Staat und Kirche in diesem Teilbereich — beides hätte den Absichten des liberalen Verfassungsgebers widersprochen, der — vor dem Hintergrund eines mehrere Jahrzehnte währenden Konflikts — letzthin die Freiheit der Kirche mit der Freiheit vor der Kirche zu vereinigen suchte. Die wenigen Kritiker¹⁵ des Vorschlages des Verfassungsausschusses wandten sich somit nicht gegen die Begründung der Ehe durch einen bürgerlichen ‚Zivilakt‘, sondern gegen die zwingende Nachordnung der kirchlichen gegenüber der staatlichen Trauung: Jede Einflußnahme auf den Zeitpunkt der kirchlichen Trauung sollte einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften darstellen; nimmt man schon dem kirchlichen Trauungsakt

¹⁴ I. c. p. 2015-2017.

¹⁵ Vor allem DEITERS und DIERINGER, I. c. p. 2015.

jede bürgerlichrechtliche Bedeutung, so sei es konsequent, der Kirche im übrigen völlige Gestaltungsfreiheit einzuräumen. *Mittermaier* berief sich hingegen darauf¹⁶, daß jede andere Regelung das Problem der heimlichen — d. h. wegen Fehlens der Trauungskompetenz nichtigen — Ehen erneut beleben müsse; die Bevölkerung lebe noch in der Tradition der kirchlichen Ehe und werde die Trauung durch den Geistlichen — sofern dieser sie nicht vor dem Staatsakt zwingend zurückweisen muß — als ausreichende Abschlußform ansehen. Auf die Initiative *Mittermaiers* ging ferner die Ergänzung zurück, daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Eehindernis darstellt¹⁷. Mit dieser Fassung wurde die Zivilehe am 14. 12. 1848 in der zweiten Lesung der Grundrechte beschlossen (§ 20)¹⁸. In der obligatorischen Zivilehe der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 (Art. V § 150)¹⁹ hat das Eherechtsverständnis des säkularen bürgerlichen Staates seinen unmittelbarsten Ausdruck gefunden. Die Parallelvorgänge bei den Beratungen der Landesverfassungen haben auf diese Entwicklung eingewirkt und sind von ihr wiederum beeinflußt worden. Preußen lieferte ein typisches Bild der Schwankungen in dieser Frage:

Auf der Sitzung vom 22. 5. 1848 legte die preußische Regierung der zur Ausarbeitung der Verfassung berufenen Nationalversammlung den Entwurf eines ‚Verfassungs-Gesetzes‘ vor²⁰; der Grundrechtsteil des Regierungsentwurfs enthielt keinen Hinweis auf die Zivilehe. Die Verfassungskommission unterbreitete der Nationalversammlung am 28. 7. 1848 einen eigenen Verfassungsentwurf, die sog. ‚Charte Waldeck‘²¹. Vor allem der Grundrechtskatalog war erheblich erweitert worden; zur Zivilehe war in Titel II, Artikel 21 bestimmt²²: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staatsgesetzgebung bestimmten Civilstands-Beamten bedingt.“ Die Motive des Kommissionsentwurfs stellten dazu lapidar fest²³: „Die Trennung der Kirche vom Staate führt mit Nothwendigkeit dahin, daß der Staat die Form der Schließung

¹⁶ I. c. p. 2016.

¹⁷ I. c. p. 2017.

¹⁸ Sten. Ber. IV (1849), p. 4135.

¹⁹ Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte (ed. ERNST RUDOLF HUBER) I, Stuttgart 1961, p. 304 ss. (p. 320).

²⁰ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung I, Berlin 1848, p. 1-4.

²¹ HUBER, ERNST RUDOLF: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 II, Stuttgart 1960, p. 729-732.

²² Sten. Ber. Verh. pr. Staats-Verfassung I, p. 630 ss. (p. 631).

²³ I. c. p. 730.

der Ehe nicht mehr den Religions-Gesellschaften überlassen kann, sondern, so viel die den Staat allein interessirenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe anlangt, lediglich von den Staats-Gesetzen abhängig sein lassen muß.“ Die Zivilehe erhielt hier ohne Umschweife den Rang eines politischen Prinzips; sie wurde nicht erst durch aktuelle Problemfragen wie das Dissidentenproblem und die kirchlichen Widerstände gegen Mischehen und Wiedertrauungen gerechtfertigt. Zu einer Beratung des Zivilehe-Artikels der Kommission in der preußischen Nationalversammlung ist es nicht mehr gekommen, da mit Verordnung vom 5. 12. 1848 die verfassunggebende Versammlung aufgelöst wurde²⁴. Die ‚Charte Waldeck‘ bildete aber die Grundlage für die (im Zuge mit der Auflösung des Parlaments durch den König erlassene) ‚oktroyierte‘ Verfassung vom 5. 12. 1848²⁵. Die Oktroyierung dieser liberalen Verfassung brachte hinsichtlich der Zivilehe sogar noch eine stärkere Annäherung an die Frankfurter Grundrechte; Artikel 16 der Verfassung lautet²⁶: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Actes stattfinden.“ Die Verfassungsurkunde vom 5. 12. 1848 war von vornherein nur als ein Provisorium gedacht. Im Rahmen der Verfassungsrevision ab Februar 1849 bot sich erstmals die Gelegenheit, daß Persönlichkeiten des konservativen Lagers ihre Standpunkte zur Zivilehe eingehend darlegen konnten: *Gerlach*, *Stahl* in der Ersten und *Bismarck* in der Zweiten Kammer.

III

Bei den Kammerberatungen über die Verfassungsrevision zeichnete sich ein für die preußische Parlamentsgeschichte verhältnismäßig ungewöhnlicher Vorgang ab. Die Erste Kammer (das spätere Herrenhaus) war eher bereit, der liberalen Verfassungsgarantie der Zivilehe zu entsprechen, als die Zweite Kammer (das spätere Abgeordnetenhaus). Die Zweite Kammer stand nach ihrer Auflösung am 27. 4. 1849, nach der Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts (30. 5. 1849) und der Neuwahl am 17. 7. 1849 vor allem unter dem Einfluß der konservativen und rechten Fraktionen²⁷. Die Aufhebung

²⁴ HUBER, Verfassungsgeschichte II, p. 762 s.

²⁵ HUBER, Verfassungsgeschichte II, p. 763 s.

²⁶ HUBER, Dokumente I, p. 385 ss. (p. 386).

²⁷ HUBER, ERNST RUDOLF: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 III, Stuttgart 1963, p. 46-53.

des Artikel 16 der Verfassung vom 5. 12. 1848 war nicht zuletzt eine Folge dieser Umbesetzung der Zweiten Kammer.

Auf der Sitzung der Ersten Kammer am 5. 10. 1849 wurde die Revision des Artikel 16 beraten²⁸. Nach dem Bericht des Zentralaussschusses zur Verfassungsrevision²⁹ (Berichterstatter *von Itzenplitz*) ging ein Minderheitsvotum ein, daß der Zivileheartikel aus Rücksichtnahme auf kirchliche Empfindlichkeiten folgende gemilderte Fassung erhalten sollte: „Der Civil-Act geht der kirchlichen Trauung vorher.“ Die Mehrheit des Ausschusses schloß sich auch dieser geringfügigen Änderung nicht an. Der Kommissionsbericht berief sich zur Rechtfertigung der Zivilehe im wesentlichen darauf, „daß der Staat berechtigt sein müsse, ein für ihn so wichtiges Element, wie die Ehe, und die dadurch bedingte Familie, in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen und Verhältnisse beider, selbständig und ohne Teilnahme der Religions-Gesellschaften zu ordnen“ bzw. — ins Positive gewendet — daß die umfassende und gleichförmige Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse eben eine von religiösen und konfessionellen Belangen unabhängige staatliche Eheschließungsform voraussetze. Damit hatte der Zentralaussschuß den Kernpunkt der Reform des Eheschließungs- und Personenstandsrechts umrissen, jede weitere Begründung hatte nur Hilfscharakter zur Stützung dieses Grundsatzes.

Insoweit kam von den Befürwortern der Zivilehe in beiden Kammern folgendes zur Sprache:

Nachdem die Kirchenartikel — unter Ablösung des alten Staatskirchentums — die Bekenntnisfreiheit, die Gleichberechtigung der einzelnen Bekenntnisse, die Vereinigungsfreiheit für Religionsgemeinschaften und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von der jeweiligen Konfessionszugehörigkeit festgesetzt haben (Artikel 11 und 12 der oktroyierten Verfassung), ergibt sich somit, daß der Eheschluß nicht von religiösen Akten bestimmter Religionsgemeinschaften, zu denen auch die priesterliche Trauung zählt, abhängig gemacht werden kann³⁰. Aus der ver-

²⁸ Die Debatten über die Revision des Artikel 16 sind nachgewiesen in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 5. 12. 1848 einberufenen Kammern, Erste Kammer, III, Berlin 1849, p. 1025-1035; IV, Berlin 1849, p. 1948-1955; Zweite Kammer, II, Berlin 1849, p. 1183-1190.

²⁹ Sten. Ber. Erste Kammer, III, p. 1025.

³⁰ SCHELLER, Erste Kammer (III, p. 1026); KISKER, Erste Kammer (III, p. 1029); VON AMMON, Erste Kammer (III, p. 1031); ders., Erste Kammer (IV, p. 1949); BÜRGERS, Zweite Kammer (II, p. 1186). Hierzu cf. HILSE, KARL: Civil- und Misch-Ehe, Berlin 1869, p. 82-86.

fassungsmäßigen Trennung des staatlichen und des religiösen Raumes folgt, daß an religiöse Handlungen keine rechtlichen Wirkungen zu knüpfen sind. Niemand darf zur Regelung seines bürgerlichen Status an die Mitwirkung kirchlicher Instanzen gebunden werden. Darin liegt der einzige Ausgleich zwischen den bürgerlichen Verhältnissen und der konfessionellen Vielfalt. Nach der ‚Emanzipation‘ der Religionsgemeinschaften, denen eine relative Autonomie zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zugestanden wurde, fehlt dem Staat jede Möglichkeit, die Gültigkeit bürgerlich-rechtlicher Akte seitens der Kirche zu überwachen; denn dem Staat steht verfassungsmäßig kein positiver Einfluß mehr auf kirchliche Handlungen zu³¹.

Die Zivilehe dient ferner dem Bemühen, Frieden zwischen Staat und Kirche zu stiften³². Der ‚Kölner Kirchenkonflikt‘³³ wegen der Einsegnung gemischter Ehen (1837) hatte zu besonderen Spannungen zwischen dem rheinischen Katholizismus und dem preußischen Staat geführt; einer Wiederholung staatlicher Zwangsmaßnahmen gegen kirchliche Amtsträger sollte der Boden entzogen werden. Die Duplizität von kirchlicher und staatlicher Zuständigkeit, von kirchlicher und staatlicher Rechtsordnung hatte auch sonst zahlreiche Konfliktsfelder eröffnet; dies galt für das Mischehenproblem, die unterschiedliche Gestaltung des Rechts der Eehindernisse und der Scheidung und für die besonders problematische Frage der Wiedertrauung Geschiedener. Vor allem der letzte Punkt war bisweilen für Loyalitätskonflikte der Geistlichkeit verantwortlich, sobald sich die hoheitlichen und innerkirchlichen Pflichten als miteinander unvereinbar erwiesen hatten; aufgrund der neuen Regelung sollte kein Geistlicher mehr gezwungen werden,

³¹ VON AMMON, Erste Kammer (III, p. 1032); VON LADENBERG, Zweite Kammer, (II, p. 1184); BÜRGERS, Zweite Kammer (II, p. 1186).

³² VON AMMON, Erste Kammer (III, p. 1031); ders., Erste Kammer (IV, p. 1949); BÜRGERS, Zweite Kammer (II, p. 1186 s.). Ob die obligatorische Zivilehe tatsächlich ein taugliches Mittel war, die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche in diesem Punkt zu beenden, erscheint insoweit zweifelhaft, als der Mischehenkonflikt seinen Schwerpunkt gerade in einem Gebiet hatte, in dem die obligatorische Zivilehe ausschließlich rechtsgültige Trauungsform war: dem katholischen Rheinland. Dies zeigt, daß ein vom Staat verordnetes Trennungsprinzip so lange leerlaufen kann, wie eine christlich orientierte Gesellschaft an der Verbindlichkeit kirchlicher Normen festhält. Der Staat ist dann im Wege der Rückkopplung genötigt, Gesetze mit unmittelbarer Wirksamkeit für den kirchlichen Innenbereich zu erlassen, um die den staatlichen Vorstellungen entsprechenden Diskriminierungsverbote tatsächlich zur Geltung zu bringen. Zu diesem Komplex cf. die materialreiche Studie von FONK, FRIEDRICH HERMANN: Das staatliche Mischehenrecht in Preußen vom allgemeinen Landrecht an, Bielefeld 1961.

³³ Eingehend hierzu HUBER, ERNST RUDOLF: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 II, Stuttgart 1960, p. 185-268; FONK, Mischehenrecht, p. 117-150.

entgegen seinen Überzeugungen eine — staatlich an sich zulässige — Ehe einsegnen zu müssen³⁴.

Ein Interessenausgleich zwischen Staat und Kirche läßt sich auch nicht durch Mischsysteme hinsichtlich der Eheschließungsform herbeiführen³⁵. Gegen die fakultative Zivilehe spricht zum einen, daß es nicht dem Belieben der Eheschließenden überlassen werden kann, in welcher Form ihr Personenstand konstatiert werden soll. Zum anderen wird die fakultative Zivilehe wieder zu den Auseinandersetzungen führen, die durch den Zivileheartikel gerade ausgeschlossen werden sollten. Denn schon nach ihrem Selbstverständnis müssen die Religionsgemeinschaften einen Druck zugunsten der kirchlichen Trauung ausüben³⁶ — mit der Folge, daß nach dem kirchlichen Standpunkt die bürgerliche Ehe als Konkubinat anzusehen ist und daß die Kinder aus einer solchen Verbindung — jedenfalls innerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft — den Makel der Illegitimität an sich tragen werden. Dementsprechend kann auch die Notzivilehe für Dissidenten nach dem Gesetz vom 30. 3. 1847 nur eine Diskriminierung bedeuten, die nach dem sprunghaften Ansteigen des Sektenwesens besonders schwer wiegt³⁷. Erst die allgemeinverbindliche Zivilehe räumt diese Streitpunkte völlig aus³⁸.

³⁴ Hierzu cf. DOVE/SEHLING: Scheidungsrecht, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 21, Leipzig ³1908, p. 858-895 (p. 877-885).

³⁵ SCHELLER, Erste Kammer (III, p. 1027); VON AMMON, Erste Kammer (III, p. 1031); VON ITZENPLITZ, Erste Kammer (III, p. 1034); SIMONS, Zweite Kammer (II, p. 1183). Cf. ferner HILSE, Civil- und Misch-Ehe, p. 127.

³⁶ Entsprechend: SEIDLER, E. H.: Beiträge zur Reform der preußischen Ehegesetzgebung, Nordhausen 1861, p. 38-49; die fakultative Zivilehe erschien auch deshalb besonders fragwürdig, weil sie nicht, wie die obligatorische Zivilehe, den geistlichen und den bürgerlichen Bereich voneinander sondert, sondern durch die alternative Begründungsform den „ungleichartigen Charakter“ von kirchlicher und bürgerlicher Trauung verwischt; sie sei „die vollste Legitimierung des Indifferentismus, denn sie . . . überlasse dem individuellen Ermessen die Wahl eines Aktes, welcher logischer Weise doch zu den wesentlichsten sowohl in der bürgerlichen wie in der kirchlichen Ordnung gehöre“. (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Antrag LOEWE/EBERTY, Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1869-1870, III, Berlin 1870, Nr. 279, p. 1283). Cf. ferner: LINGG, MAX: Die Civilehe vom Standpunkt des Rechts, Augsburg 1870, p. 71-77.

³⁷ Hierzu cf. FRIEDBERG: „Die Nothzivilehe ist demnach nichts weiter als eine auf Kosten des Individuums versuchte Vertuschung eines Konflikts zwischen Staat und Kirche“ (Gutachten, Verhandlungen des 8. deutschen Juristentages I, Berlin 1869, p. 279).

³⁸ Zur Typologie der Zivileheformen cf. GNEIST, RUDOLPH VON: Die bürgerliche Eheschließung, zwei Berichte über die obligatorische Civilehe, erstattet dem Deutschen Juristentag, Berlin 1869 (S. A. aus Verh. VIII. D. J. T.): Die Notzivilehe als subsidiäre staatliche Eheschließung bei Dissidenten und Gruppen, denen aus kirchenrechtlichen Gründen die kirchliche Trauung versagt wird; die fakultative Zivilehe als Wahlmöglichkeit zwischen

Für die Zivilehe spricht ferner das Motiv der Rechtsvereinheitlichung³⁹. Die kirchliche Trauung nach dem ALR (II.1. § 136), die reine Zivilehe im Rheinland⁴⁰, die Notzivilehe für Juden und Dissidenten — dies führt zu unüberschaubaren Verästelungen. Eine denkbare Vereinheitlichungsgrundlage bietet nur die obligatorische Zivilehe.

Die moderne Staatsverwaltung erfordert eine absolut zuverlässige Registerführung über das Personenstandswesen⁴¹. Die Verantwortlichkeit der Beamten muß in disziplinarischer und haftungsmäßiger Hinsicht gesichert sein. Dies ist bei kirchlichen Standesregistern nicht der Fall.

Als erster Redner gegen die Zivilehe trat *Ernst Ludwig von Gerlach* in der Ersten Kammer auf⁴². Seine Argumentation blieb — im Verhältnis zu der ihm sonst eigenen Schärfe der Formulierung — verhältnismäßig zurückhaltend — zu direkt standen noch die Ideen von 1848 allgemein vor Augen. So räumte er ein⁴³ (was er später in der Kontroverse mit *Bismarck* bereuen wird): „An sich, das muß ich den Gegnern zugeben, ist die Civilehe etwas Unverfängliches, etwas namentlich gegen das Christenthum nicht Streitendes.“ Für sie streitet sogar die historische Priorität: „Die Civilehe ist das Recht des gesammten Mittelalters.“ Die Konsensehe wurde erst aus Zwecken der öffentlichen Ordnung (Verhinderung heimlicher Ehen) mit dem Tridentinum und der protestantischen Lehre durch die priesterliche Trauung als Zwangsform abgelöst. Inzwischen bildet die priesterliche Trauung aber einen realen Bestandteil des kirchlichen Lebens, nimmt an der Legitimität des kirchlichen Wirkens in der Welt teil. „Die kirchliche Trauung mit Civilfolgen, also eine solche kirchliche Trauung, die eine wirklich rechtsgültige Ehe zu Stande bringt, ist eine bei uns seit Jahrhunderten bestehende Institu-

tion; die obligatorische Zivilehe als zwingend staatlicher Eheschluß, der die Trauung vor dem Priester als innerkirchlichen Akt unberührt läßt.

³⁹ SCHELLER, Erste Kammer (III, p. 1026). Hierzu HILSE, Civil- und Misch-Ehe, p. 178-180.

⁴⁰ Zu den einzelnen Rechtsgrundlagen cf. den Quellennachweis in: Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1873-1874, I, Berlin 1874, Nr. 84, Anlage II (p. 365-369).

⁴¹ SCHELLER, Erste Kammer (III, p. 1027); BÜRGERS, Zweite Kammer (II, p. 1187).

⁴² Sten. Ber. Erste Kammer III, p. 1027-1029.

⁴³ Versuch einer Korrektur: GERLACH: Die Civil-Ehe, in: Kreuzzeitung vom 7. 5. 1859, Nr. 106, Beilage. Das Abgeordnetenhaus wird es sich auch später nicht nehmen lassen, besonders darauf hinzuweisen, daß „der bekannte Präsident von Gerlach“ die Zivilehe als etwas „Unverfängliches“ bezeichnet habe, cf. Kommissionsbericht vom 10. 3. 1862, Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. 12. 1861 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten, II, Berlin 1862, Anlage, Nr. 82 (p. 580).

tion; sie ist so sehr in unsere Sitten übergegangen, daß die große Masse des Volkes, die nicht Kirchen- und Rechtsgeschichte studirt hat, etwas Anderes als diese Institution nicht für möglich hält, keine Ahnung davon hat, daß etwas Anderes an deren Stelle treten könnte und sich wundert, zu hören, daß irgendwo die Ehe auf eine andere Weise entsteht . . . Diese Institution hat eine populaire Natur im eigentlichen und stärksten Sinne des Wortes. Es ist eine Institution, die ihren inneren wesentlichen Grundzügen nach den Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich ist.“

Gerlach betonte, daß seine Stellungnahme gegen die projizierte Zivilehe nicht abstrakt-dogmatischer Natur sei, sondern primär einen pragmatischen Hintergrund habe — ein Standpunkt, an dem er auch in den verschärften Folgeauseinandersetzungen immer festgehalten hat. So stellte er fest: „Wir sind in diesem Artikel nun endlich bei einem höchst praktischen Satz angelangt . . . Er schneidet unmittelbar ins praktische Leben ein.“ Für *Gerlach* bedeutete die Einführung der Zivilehe eine zutiefst verfehlte politische Entscheidung, deren Sprengkraft ihren Urhebern noch nicht bewußt geworden ist. Die von den Liberalen vorgetragene Ansicht, hier handele es sich um eine Teilmaßnahme zur Sonderung der Ordnungskräfte von Staat und Kirche auf der oberen Ebene, verkennt den Kern des Problems. Die praktischen Konsequenzen der Zivilehe zeigen sich in ihren Wirkungen *n a c h u n t e n*. Ihr revolutionärer Charakter liegt darin, daß von der Volksmasse eines der wesentlichsten Bindungselemente abgezogen wird. Die Kirche hatte sich gerade in den Bereichen, die durch den Zusammenhang von spirituellen und hoheitlichen Aufgaben gekennzeichnet waren, als stabilisierender Faktor erwiesen. Die Auflösung dieser Konnexität kann nur bedeuten, daß gerade eine der am unmittelbarsten in das Volksleben hineinragenden Autoritäten ihre integrierende Kraft verliert. Und dieser Autoritätsverlust wird zum Fanal für eine schrittweise Zerstörung aller überlieferten Rechte und Werte. Das Ergebnis ist eine weitere Mobilisierung der Massen in Zeiten politischen Umbruchs — eine Unruhe an der Basis, die den Konservativen besonders zuwider sein mußte. Und dann fehlt auch nicht der Volksverführer, der diese Verunsicherungen des kleinen Mannes noch schüren wird — ein von *Gerlach* oftmals wiederholtes und variiertes Bild⁴⁴: „Allein wie gegenwärtig die Sachen stehen, wird sich wohl in jeder Stadt, vielleicht in jedem Dorfe, ein Lehrer des revolutionairen Staatsrechts finden — wenn es auch nur ein Trunkenbold wäre, der einmal mit dem Pastor in

⁴⁴ Zum Bild des ‚politischen Reisepredigers‘ cf. unten VI am Ende.

Konflikt gekommen ist — der in der Schenke dozieren wird, daß die kirchliche Trauung, ja, daß die Kirche selbst nichts mehr ist. Der Artikel ist dazu geeignet, auf das Volksbewußtsein nicht bloß einzuwirken, sondern auch dem Volksbewußtsein eingerieben zu werden, und das würde in der gegenwärtigen Zeit nicht ausbleiben.“

Für die altpreussischen Provinzen muß die Zivilehe des rheinisch-französischen Raumes ein Fremdkörper bleiben. „Es möchte in den alten Provinzen Niemand sein, der sich nicht noch vor aller Reflexion gestoßen und verletzt fühlte durch die Vorstellung, daß eine Ehe entstehen sollte durch eine Erklärung vor dem Bürgermeister. Diese Empfindung geht durch alle Stände hindurch; der König und der Bettler hat sie gleichmäßig . . . Schon die bloße Kunde, daß darüber berathen wird, ist geeignet, eine sehr bedenkliche Aufregung in unzähligen Gemüthern hervorzubringen. Ich kann nur wünschen, daß diese Kunde in viele Häuser und Hütten nicht gelangen möge.“

Nun war die Zivilehe auch für Preußen keine Neuschöpfung des bürgerlichen Liberalismus von 1848; sie hatte als napoleonisches Erbe — neben Frankreich und Belgien — auch in der Rheinprovinz seit nahezu einem halben Jahrhundert Geltung, sie bildete folglich einen gewachsenen und festen Bestandteil des preussischen Partikularrechts. Hier ergab sich für das konservative Rechtsverständnis ein nur schwer zu überwindender Bruch. Einerseits mußte nach dem traditionalistischen Denken die Zivilehe des katholischen Rheinlandes an der Bestandsgarantie zugunsten gefestigter Rechtsinstitutionen unbeschränkt teilhaben. Zum anderen schrieb man aber ihren materiellen Wirkungen umstürzlerische Folgen zu — und dies angesichts der Tatsache, daß vor allem nach der Auffassung der Konservativen die Einheit von Gesellschaft und Kirche in den katholischen Gebieten wesentlich tiefere Wurzeln hatte als im protestantischen Osten. So führte *Gerlach* zur Situation des Rheinlandes folgendes aus: „In Frankreich ist die Civil-Ehe zugleich mit der rothen Mütze aufgekommen . . . Fassen wir die Rechtszustände, unter denen die Civil-Ehe in die Rheinprovinz eingeführt wurde, ins Auge, so finden wir, daß sie dort als eine Ausgeburt der Revolution angesehen wird. Auf die Revolution aber war die Restauration gefolgt, und dieser Charakter wohnt dem Institute in der Rheinprovinz bei. Dies muß in einem Gesichtspunkt zusammengefaßt werden, wenn man dieses Institut und manches andere der Rheinprovinz nicht mißverstehen will. Napoleon war ein großer Restaurator, er hat nicht nur die Monarchie, — er hat auch die öffentliche Ordnung, das Eigenthum, die Lehen und Fideikomnisse, die Kirche, — er hat auch die Ehe von seinem Standpunkte aus restaurirt.“ Die Restauration

der Besitz- und Herrschaftsordnung (deren tatsächlichen Umfang *Gerlach* hier wohl um des Argumentes willen überschätzte) veränderte den materiellen Gehalt der säkularisierten Ehe: Die Zivilehe wächst — nach *Gerlachs* rechtstheoretischem Ansatz — trotz des revolutionären Ausgangspunktes in die legitimierende Kraft der anerkannten und durch lange Übung sanktionierten Rechtsverhältnisse hinein, sie wird ein geschützter Teil des Rechtssystems selbst. So konnte *Gerlach* berichten, daß sich gerade das Rheinland durch Kirchenverbundenheit und Festigkeit der Ehen auszeichnet⁴⁵: Als er von 1842-1844 unter *Savigny* die Restriktion des freizügigen landrechtlichen Scheidungsrechts betrieb⁴⁶, hat er gerade aus den rheinischen Kreisen die meiste Unterstützung erfahren. Demgegenüber würde jetzt die künstliche Verpflanzung der Zivilehe in die altpreußischen Gebiete — trotz der Verordnung von oben — einen revolutionären Akt, einen Umsturz gewachsener Rechte bedeuten. „Hier in den östlichen Provinzen würde die Einführung der Civil-Ehe zunächst als eine Zertrümmerung der bisher mit dem Staate auf das engste verbundenen Kirche erscheinen und wirken.“ *Gerlach* schlug vor, den Zivileheartikel zu streichen und diesen Gegenstand der Spezialgesetzgebung zu überlassen.

Friedrich Julius Stahl, wohl der scharfsinnigste konservative Kopf, der zusammen mit *Gerlach* den inneren Kreis der ‚kleinen, aber mächtigen Partei‘ der Hochkonservativen bildete, hatte ein Amendement in die Erste Kammer eingebracht, nach dem die fakultative Zivilehe in Form einer Wahlmöglichkeit zwischen kirchlicher und bürgerlicher Trauung eingeführt werden sollte⁴⁷. Als Vorbild diente die Gesetzgebung über die Ehen der Dissenters in England (1836)⁴⁸, einem Land, das nach der Vorstellung der Konservativen musterhaft eine bewahrende Ehe- und Familienrechtspolitik mit dem Respekt vor den kirchlichen Institutionen verband (*Stahl*: „Die englische Weise . . . ist die Art, wie ein Volk auf dem Boden des christlichen Prinzips den unmittelbaren dringenden Bedürfnissen nachgiebt, die französische Weise ist die Art, wie es ein Volk darauf anlegt, die überkommenen

⁴⁵ Nach dem Abgeordneten VON AMMON (Erste Kammer, IV, p. 1951) erreichte in den letzten zehn Jahren vor 1849 die Scheidungsquote im Kammergerichtsbezirk das fünfzigfache der des Appellationsgerichtsbezirks Köln; cf. ferner VON AMMON, Erste Kammer, III, p. 1031.

⁴⁶ Hierzu cf. STOLL, ADOLF: Friedrich Karl von Savigny III, Berlin 1939, p. 1-16.

⁴⁷ Sten. Ber. Erste Kammer III, p. 1026.

⁴⁸ Hierzu cf. FRIEDBERG, EMIL: Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865, p. 391-419; cf. ferner den Statistischen Bericht ‚Über die Eheschließung in England‘ in: Justiz-Ministerial-Blatt 21 (1859) p. 315-320.

christlichen Institutionen zu zerstören.“⁴⁹). Wo immer es um Fragen wie Erschwerung der Ehescheidung, Eindämmung säkularer Tendenzen etc. ging, wurde von *Gerlach* und seinen Mitstreitern das aristokratische Familienrecht Englands als Gegenmodell gegenüber den aufklärerischen, revolutionären Abirrungen auf dem Kontinent zitiert⁵⁰.

⁴⁹ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1952.

⁵⁰ Cf. (ERNST LUDWIG VON GERLACH:) Über die heutige Gestalt des Eherechts, Berlin 1833, p. 12, 19 s.; ders.: Über Reform des Eherechts, in: Evangelische Kirchen-Zeitung 30 (1842) Sp. 396; ders.: Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken (ed. JAKOB VON GERLACH) II, Schwerin 1903, p. 211.

Das Amendement *Stahl* war — jedenfalls in seinem sachlichen Kern — aus der Meinungsbildung der protestantischen Leitungsbürokratie (in der *Stahl* seit 1848 Führungspositionen innehatte) hervorgegangen. Die Evangelische Abteilung des Kultusministeriums — die seit dem 29. 6. 1850 als Evangelischer Oberkirchenrat fortgeführt wurde — legte am 10. 11. 1849 eine Denkschrift zur Zivilehe vor, die deutlich manche Verzerrungen der parlamentarischen Zivilehe-debatte vermied, wie sich ja auch dieses oberste kirchenbehördliche Gremium bisweilen von den Vorstellungen der protestantisch-konservativen Orthodoxie absetzte (Aktenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in die inneren evangelischen Kirchensachen vom 26. 1. 1849 bis 11. 6. 1850, Berlin 1850, p. 66-76: ‚Denkschrift betreffend die Einführung der Civilehe vom 11. 10. 1849‘). Man stellte das Recht des Staates zur Ordnung der bürgerlichen Ehe keinesfalls in Abrede, hielt aber die Komplementärfunktion einer die Problemfälle erfassenden staatlichen Zivilehegesetzgebung gegenüber dem im übrigen unangetastet bleibenden Prinzip der kirchlichen Trauung weiterhin für die sachgerechteste Lösung. Die Behauptung, daß die Allgemeinverbindlichkeit des zivilen Eheschlusses der Kirche die Möglichkeit autonomer Selbstgestaltung ihrer inneren Angelegenheiten gebe, verdeckte das eigentliche Problem: Die unmittelbare Verknüpfung von Kultushandlung und bürgerlich-rechtlicher Wirksamkeit sei unverzichtbar für das „Ansehn der Kirche“; anderenfalls würde die Kirche auf eine „bloße Privatgesellschaft“ herabgestuft und noch anderen staatlich anerkannten Körperschaften nachgeordnet werden, die — wie Kreditvereine, Assekuranzgesellschaften und Eisenbahndirektionen — oftmals dazu berufen seien, bindende und mit öffentlichem Glauben versehene Rechtsakte vorzunehmen. Die Kirche werde durch die Verfassungsreform allmählich aus der „engen Verbindung, in der sie bisher mit dem Staate gestanden“ habe, entlassen und müsse zu „neuen selbstständigen Lebensformen“ gelangen; in der Auseinandersetzung mit laizistischen, antichristlichen Tendenzen könne jede staatlicherseits verordnete Beschränkung überkommener Rechte nur die Behauptungskraft der sich verselbständigenden Kirche unnötig schwächen. Als Kompromißlösung solle man auf die englische Zivilehegesetzgebung zurückgreifen: Das Modell England wurde mit den Argumenten *Stahls* verteidigt.

Es blieb auch in der Folgezeit bei der Linie des Ausgleichs: So hat der Evangelische Oberkirchenrat die vor dem Richter nach dem Gesetz vom 30. 3. 1847 geschlossenen Zivilehen grundsätzlich für wirksam erachtet — denn: „Es kann . . . nie Grundsatz der evangelischen Kirche sein, Ehen, welche vom Staate als gültig betrachtet werden, die kirchliche Anerkennung zu versagen“ — eine Frage, die beim Wiedereintritt von Dissidenten in die evangelische Kirche aktuell wurde (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths I [6. Heft, 1853] Berlin 1854, p. 11-17 [Erlasse des Oberkirchenrats vom 29. 1. 1853 und vom 1. 8. 1853]). Auch ohne Nachholung der kirchlichen Einsegnung waren solche Trauungen kirchlich gültig und nicht — wie nach katholischem Verständnis — bloße Konkubinate (Cf. hierzu unten N. 174).

Auch *Stahl* betonte⁵¹, daß es nicht um protestantische Lehrinhalte, „nicht um die Prinzipien-Frage“ gehe, wenn er sich gegen die obligatorische Zivilehe wendet. Im Vordergrund steht vielmehr „das unausbleibliche Aergerniß eines großen Theils der Bevölkerung, namentlich der Landbevölkerung in den östlichen Provinzen“, wenn nunmehr „der bürgerliche Beamte die Ehe zur Ehe macht“.

Es war für die Protestanten naturgemäß besonders problematisch, dogmatische Gründe gegen die Zivilehe zu finden. Für die katholische Seite lag die Sache erheblich klarer; infolge des Sakramentscharakters war der behördliche Zivilakt nicht geeignet, eine kirchlich anerkannte Ehe zu stiften, der konstitutive staatliche Eheschluß konnte nur ein Konkubinat begründen. Die Protestanten hatten der Ehe den Rang eines Sakraments genommen, sie war nach *Luther* ein ‚äußerlich leiblich Ding, wie andere weltliche Handthierung‘, ein wesentlicher Teil des nach göttlichen Geboten zu ordnenden Soziallebens⁵². Nach der Profanierung der Ehe in Gesetzgebung und Jurisdiktion stellte sich die Frage nach der Zivilehe auf protestantischer Seite eher umgekehrt. Es ging darum, ob im Rahmen eines administrativ gestrafften, bürokratischen Staatswesens eine kirchliche Trauung überhaupt dazu legitimiert sein konnte, die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Ehe hervorzubringen. Die zahlreichen Auseinandersetzungen um die mögliche Staatsdienerqualität der Geistlichen^{52a} vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jh. fanden hier einen Ansatzpunkt. Angesichts dieser veränderten Fragestellung, die in der protestantischen Lehre bereits angelegt war, blieben für die protestantischen Konservativen nur Sitte und Herkommen, die tiefe Verankerung der ehebegründenden priesterlichen Trauung im Volksbewußtsein, um den Fortbestand des kirchlichen Eheschlusses zu rechtfertigen. Aber diese überbrachte Sitte, die für einen großen Teil des Volkes, „des Volkes von schlichtem, einfältigem Sinne“, zur Gewissensfrage geworden ist, gewinnt schließlich ihre Legitimation aus sich selbst, gehört zum unantastbaren Bestand einer christlich-institutionellen Gesamtordnung, einer Ordnung, der nichts von der Künstlichkeit und Zufälligkeit mancher Märzverheißungen anhaftet. „Wenn wir Gesetze über Vereinigungs- und Versammlungsrecht geben für Hunderttausende, die bloß ihre Ansicht im Staate gel-

⁵¹ Sten. Ber. Erste Kammer III, p. 1029-1031.

⁵² Cf. MIKAT, PAUL: Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrütungsprinzip, in: MIKAT, Religionsrechtliche Schriften II, Berlin 1974, p. 915-1011 (p. 925-936).

^{52a} Hierzu cf. HILSE, Civil- und Misch-Ehe, p. 69-71.

tend machen wollen, warum dann nicht für viele Millionen, die nichts Anderes wollen, als ein friedliches, geordnetes Leben unter der Obrigkeit zu führen, nach den Grundsätzen ihres Gewissens?“

Stahl räumte ein, daß die von ihm vorgeschlagene fakultative Zivilehe (die ohnehin nur als Verlegenheitslösung gedacht war, da ihm ein Antrag auf Streichung des Zivileheartikels aussichtslos erschien) die Registerführung komplizieren würde. „Das ist richtig, daß die Führung der Civilstandsbücher einfacher und leichter ist bei ausschließlicher Civilehe . . . Man hat im Jahre 1848 viel gegen die Bureaukratie geeifert, man hat freilich oft das für Bureaukratie gehalten, was obrigkeitliches Ansehen war. Es giebt aber auch eine wirkliche Bureaukratie. Sie besteht darin, daß man die gute Bestellung der Akten für höher hält, als die gute Bestellung der Verhältnisse selbst, und die Culmination dieser Bureaukratie ist es, die Ehen den Hypotheken gleich zu achten, wo es die Hauptsache ist, wie die Akten in die Bücher eingetragen werden.“ Um das Technisch-Vordergründige der neuen Regelung zu zeigen, nahm man vorzugsweise auf die Registerseite Bezug; und da lag die Parallele zum Grundbuch- und Hypothekenbuchwesen geradezu auf der Hand. *Gerlach* hat später dieses Bild aufgegriffen, als er die behördliche Eheschließung mit den „neuen Auffassungen vor dem Grundbuchsamt“⁵³ verglich — die Ehe wird zu einem bürokratisch gesicherten, mit Publizitätsschutz versehenen Buchrechtsgeschäft. Klarer konnte nicht nachgewiesen werden, daß der moderne Verwaltungsstaat dahin tendierte, materielle Grundsatzfragen primär nach dem Gesichtspunkt formeller Vereinfachung zu lösen.

Stahl nimmt den „Vorwurf eines Strebens nach Theokratie“ vorweg. Es komme ihm nicht in den Sinn, „alte abgestorbene Einrichtungen wieder herstellen zu wollen. Wir sind nicht verliebt in die Zustände, wie sie vor dem März waren, allein wir bekennen, wir wollen konserviren und restauriren gegenüber der Revolution dasjenige, was nicht veraltet ist und nicht veralten kann . . . Dahin gehört unter Anderem auch die christliche Trauung der Ehe.“

Im Grunde bewegten sich die Auseinandersetzungen weitgehend außerhalb des rational Überprüfbaren und Nachvollziehbaren; die Argumente für und gegen die Zivilehe wurden zu äußerlichen, der Ebene des Politischen angepaßten, beliebig veränderbaren Artikulationsmedien weltanschaulicher Vorwertungen. Wer, wie die Konservativen, in der kirchlichen Ehe ein we-

⁵³ (GERLACH): Die Civilehe und der Reichskanzler, Berlin 1874, p. 30.

sentliches Element des christlichen Staates sieht, läßt sich durch Hinweise auf das Sektenproblem und die Bekenntnisfreiheit ebensowenig umstimmen, wie die Vertreter des säkularen bürgerlichen Staates durch den Rückgriff auf Volksbewußtsein und überlieferte Rechtseinrichtungen. Das Bemühen um eine praktikable Rechtsgestaltung verschwindet hinter diesen Grundsatzpositionen. Der Durchbruch des Irrationalen zeigt sich nicht zuletzt, wenn aus der Zivilehe Folgerungen für das Scheidungsverhalten gezogen werden. So behauptete *Stahl*: „Erst vor einigen Jahren haben die Literaten es mit Nachdruck geltend gemacht, daß die Ehe wohl ein sittliches, aber nicht ein heiliges Verhältniß sei, um die Willkürlichkeit der Ehescheidung daraus herzuleiten. Wird jetzt die Civil-Ehe eingeführt, so wird das wie eine Entscheidung für diese Ansicht erscheinen, und im Bewußtsein der großen Masse des Volkes wird aus dem sittlichen Verhältniß leicht ein merkantilisches werden, was man nach Umständen knüpft und wieder löst.“ In dieser Annahme wurde *Stahl* in der Zweiten Kammer durch den Abgeordneten von Groß-Strelitz, den Grafen *Renard*, unterstützt, der für den Verfall der Ehe noch weitaus krassere Farben fand⁵⁴: „Wenn ich aber das eheliche Bündniß der kirchlichen Feier der sakramentalen Weihe entkleide, so unterscheidet sich solcher Vertrag in Zukunft in gar nichts mehr von einem gewöhnlichen Kauf-, Handels- und Gesellschafts-Vertrage. Die nothwendige Konsequenz führt dahin, daß eben so, wie ich solche Gesellschafts-Verträge auf Zeit abschließen, wie ich ihre Auflösung an einzelne, mitunter sehr unwesentliche Bedingungen knüpfen kann, eben so kann auch dieser Bund dann auf Zeit geschlossen werden. Treiben wir diese Konsequenz auf die Spitze, und nichts ist wahr, was diesen Prüfstein nicht aushält, so kommen wir zu dem Resultate, daß solche Bündnisse auf Jahre, auf Monate, auf Wochen geschlossen werden können; dann führen öffentliche Beamte die Register der Sünde, und die Schande geht einher stolz und aufrechten Hauptes, gekleidet in magistratualische Toga.“

Vor diesem negativen Pathos verblaßt jeder Einwand; die Verhältnisse

⁵⁴ Sten. Ber. Zweite Kammer II, p. 1185. Der Hinweis auf das christliche Bewußtsein des Volkes in den östlichen und nördlichen Provinzen gehörte zu den gängigsten Topoi eines reich wuchernden Gelegenheitsschrifttums; diese Kampfschriften sind durchsetzt mit Blüten etwa der folgenden Art: „Eine Civilehe als solche ist ihm (d. h. dem christlichen Volke Nordostdeutschlands) immer noch nicht mehr als ein concessionirtes Concubinatus. Die sogenannte Civil-Trauung als nothwendige (zwangsweise) Bedingung der kirchlichen Trauung und Ehe würde ihm denselben Anschein haben und denselben Eindruck machen, als wenn etwa gesetzlich bestimmt würde, es dürfe keine Leiche christlich bestattet werden, sie wäre denn zuvor auf dem Kreis- oder Schulzengericht secirt . . . oder vor demselben aufgehängt worden . . .“ (RÜHL, G.: Die obligatorische Civilehe, Berlin o. J., p. 36).

im Rheinland hatten an sich das Gegenteil erwiesen⁵⁵. Auch konnte die Kirche in den Gebieten des ALR trotz priesterlicher Trauung keinen Einfluß auf die Handhabung des weit gefaßten Scheidungsrechts nehmen — sieht man von der sekundären Erscheinung der Trauungsverweigerungen bei nach Landrecht geschiedenen Personen ab.

Noch auf der Sitzung vom 5. 10. 1849 nahm die Erste Kammer — dem Vorschlag des Zentralausschusses folgend — mit „überwiegender“ bzw. „entschiedener Mehrheit“ den Zivileheartikel in folgender Fassung an⁵⁶: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden. Die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt.“

Bei der Beratung der Zivilehe in der Zweiten Kammer am 15. 11. 1849 waren die politischen Vorzeichen völlig verändert. Zu der Vorlage wurden verschiedene Abänderungsanträge eingebracht, die entweder eine völlige Streichung des Artikel 16, eine Überweisung dieser Materie an die Spezialgesetzgebung oder die Sonderformen der Notzivilehe bzw. der fakultativen Zivilehe vorsahen⁵⁷. Es zeichnete sich bereits ab, daß die obligatorische Zivilehe ohne Mehrheit bleiben würde. Angesichts dieses Stimmungsumschwunges schlugen der Justizminister *Simons* und der Kultusminister *von Ladenberg* vor, die legislative Feststellung der Zivilehe auf den Weg der Spezialgesetzgebung zu verweisen und damit vorerst zu vertagen, denn auf diesem „milderen Wege würde es vielleicht gelingen, die Vorurtheile zu besiegen, die Befürchtungen zu beseitigen, welche bis jetzt . . . in einem großen Theile des Landes gegen das Institut der Civilehe vorhanden sind“⁵⁸. Widerstand gegen diesen Kompromiß regte sich vor allem bei den rheinischen Abgeordneten, die zu Recht davon ausgehen konnten, daß mit dem Abflachen des Geistes von 1848/49 auch die Frage der Zivilehe auf Jahre hinaus ohne konkrete Lösung bleiben würde⁵⁹.

Als letzter Redner in der Debatte vom 15. 11. 1849 in der Zweiten Kammer ergriff *Bismarck* das Wort, der damalige Abgeordnete *von Bismarck-Schönhausen* als Vertreter der „konservativen äußersten Rechten“⁶⁰. Seine

⁵⁵ Cf. oben N. 45.

⁵⁶ Sten. Ber. Erste Kammer III, p. 1035.

⁵⁷ Sten. Ber. Zweite Kammer II, p. 1183.

⁵⁸ Sten. Ber. Zweite Kammer II, p. 1183 s.

⁵⁹ Cf. vor allem die klaren Ausführungen des Abgeordneten *BÜRGERS*, Zweite Kammer (II, p. 1186-1188).

⁶⁰ *HUBER*, Verfassungsgeschichte III, p. 37.

Rede⁶¹ ist ein beachtliches Zeitdokument, nicht im Hinblick auf akzentuierte Sachaussagen, sondern wegen der mit beißendem Spott artikulierten Ressentiments eines preußischen Hochkonservativen gegenüber den Ausprägungen des westlichen Liberalismus und Konstitutionalismus; die Zivilehe erscheint als typischer Bestandteil des sich aus westlicher Freigeisterei, Verfassungskult und Majoritätenschwindel zusammensetzenden Systems. „Diesen sprachlichen und materiellen Gallicismus“ zu tilgen — ohne Vorbehalte zugunsten der Spezialgesetzgebung —, war *Bismarcks* Anliegen.

Er beruft sich auf die eminent praktischen Folgen dieser Regelung: Während sonst „die Phrase den schönsten Schmuck einer constitutionellen Verfassung abgiebt“, handelt es sich bei dem Zivileheartikel um eine Verfassungsnorm, die „unmittelbar und schärfer in das praktische Leben einschneidet“. So wird auch „die vollständigste Freiheit des religiösen Bekenntnisses . . . zur Phrase, wenn Sie von den Bekennern der christlichen und in specie der evangelischen Kirche verlangen, daß sie sich erst den Erfordernissen Ihrer constitutionellen Glaubens-Artikel unterwerfen sollen, ehe Sie ihnen gestatten, den Segen der Kirche, durch den allein die Gültigkeit der Ehe bei uns bedingt wird, zu empfangen. Sie haben den christlichen Religionsgesellschaften dieselbe constitutionelle Berechtigung auf Grund des allgemeinen Vereinigungsrechts verliehen wie den demokratischen Clubs, und das ist viel heut zu Tage. Sie schmälern diese Gleichheit aber zum Nachtheil der Religionsgesellschaften, wenn Sie die Erlaubniß zu der feierlichen Handlung, welche bisher den Bund der Ehe bei uns einsegnet und die Gültigkeit desselben bedingt, abhängig machen von dem gerichtlichen Akt eines Dorfschreibers, in dessen Hände die Braut in Zukunft ihr Treuegelöbniß niederzulegen hat. Sie gestatten freilich denjenigen, die sich persönlich dazu gedrungen fühlen, sich nachträglich auch kirchlich trauen zu lassen. Sie gestatten der Kirche, die Schleppenträgerin der subalternen Bureaukratie zu werden . . . Ich glaube, daß sich nicht alle Geistliche im Lande dazu hergeben würden, die bisher heilig gehaltene Ceremonie der kirchlichen Trauung auf diese Weise zur leeren Förmlichkeit herabzuwürdigen Indem Sie die Civil-Ehe einführen, ordnen Sie an, daß der kirchliche Segen, der bisher die Gültigkeit der Ehe allein vollständig bewirkte, als unnützes Zubehör bei Seite geschoben werden soll; Sie verordnen, daß der Pfarrer dem Schreiber, der Altar dem Polizeibureau Platz machen soll.“

⁶¹ Sten. Ber. Zweite Kammer II, p. 1188 s.; ferner: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck (ed. H. KOHL) I, Stuttgart 1892, p. 155-162.

Bismarck berichtet, daß die geplante Zivilehe zu starker Unruhe auf dem Land geführt habe: „Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, das, was dem Volke heilig ist, zu ignoriren.“ Wenn an der Ruhe des Volkes gerüttelt wird, dann sind für den ‚Kreuzzeitungsjunker‘⁶² durchaus apokalyptische Töne angebracht. Zu verwerfen sei eine Gesetzgebung, die „die Achtung vor der Kirche und den religiösen Einrichtungen da, wo sie tiefe Wurzeln in dem Volksleben geschlagen hat, untergrabe, und dies in einer Zeit, die uns mit blutiger Schrift gelehrt hat, daß da, wo es den Freigeistern, die sich gebildet nennen, gelungen ist, ihre Gleichgültigkeit gegen jedes positive Bekenntniß den großen Massen insoweit mitzuthemen, daß bei ihnen von dem Christenthum als schaler Bodensatz nur eine zweideutige Moral-Philosophie übrig geblieben ist, daß da nur das blanke Bajonett zwischen den verbrecherischen Leidenschaften und dem friedlichen Bürger steht, daß da der Krieg Aller gegen Alle keine Fiction ist. Haben sie dem Menschen den geoffenbarten Unterschied zwischen Gut und Böse, den Glauben daran genommen, so können Sie ihm zwar beweisen, daß Raub und Mord durch die Gesetze, welche die Besitzenden zum Schutze ihres Eigenthums und ihrer Person gemacht haben, mit schweren Strafen bedroht werden, aber Sie werden ihm nimmermehr beweisen, daß irgend eine Handlung an und für sich gut oder böse sei. Ich habe in dieser Zeit manchen Lichtfreund zu der schnöden Erkenntniß kommen sehen, daß ein gewisser Grad von positivem Christenthum dem gemeinen Manne nöthig sei, wenn er nicht der menschlichen Gesellschaft gefährlich werden soll. So lange diese unklaren Bekenner der Humanitäts-Religion nicht zu der Überzeugung gelangt sind, daß ihnen selbst dieser ‚gewisse Grad‘ am allernöthigsten sei, so lange kann ich mich nicht des traurigen Gedankens erwehren, daß es uns noch lange nicht schlecht genug gegangen ist.“

Das Credo des von der Erweckungsbewegung geformten Junkers, der sich mit seiner ergebenen Hintersassenschaft gegen den Führungsanspruch des Besitz- und Bildungsbürgertums wendet, hat in diesen Worten vollendeten Ausdruck gefunden. Barocke Sprachgewalt mischt sich mit zynischer Parteipolemik. Was hat nun zu dem Zivileheartikel geführt? Ursächlich war: „die Nachbeterei fremder Zustände. In den constitutionellen Musterstaaten, in Frankreich und in Belgien, besteht die Civil-Ehe beiläufig neben der Verfassung; da könnte sich vielleicht mancher unter uns wieder schämen, ein Preuße zu sein, so lange wir nicht auch die Civil-Ehe haben, denn das Aus-

⁶² RITTER, die preußischen Konservativen, p. 9.

ländische hat immer einen gewiß vornehmen Anstrich für uns⁶³. Es scheint einmal zur Vollständigkeit dieses Systems zu gehören, dessen höchste politische Weisheit sich darin dokumentiert, daß die Entscheidung unserer Lebensfragen davon abhängig gemacht wird, ob von 153 Menschen, die aus den Zufällen der Wahl hervorgegangen sind, Einer an einem bestimmten Tage an Rheumatismus leidet oder einen Termin abhalten muß. Es scheint zur Vervollständigung dieses Systems auch die Civil-Ehe zu gehören, sie mag nun die Gefühle des Volkes verletzen oder nicht. Man wäre versucht, diesem System eine heitere Seite abzugewinnen, wenn es nicht gerade unser Vaterland wäre, welches diesen Experimenten französischer Charlatanerien unterbreitet wird Es kann sein, daß wenn auch die Civil-Ehe sich Ihrer Majorität erfreut, dies dahin führen wird, daß das Volk aufgeklärt wird über den Schwindel, dessen Beute es ist; daß ihm die Augen aufgehen, wenn ihm eines seiner uralten christlichen Grundrechte nach dem anderen genommen wird; das Recht, von christlichen Obrigkeiten regiert zu werden, das Recht, seinen Kindern in Schulen, deren Besuch und Unterhaltung Zwangspflicht für christliche Ältern ist, eine christliche Erziehung gesichert zu wissen, das Recht, sich auf die Weise christlich zu verehelichen, welche sein Glaube von jedem fordert, ohne von constitutionellen Ceremonien abhängig zu sein. Fahren wir auf diesem Wege so fort, machen wir . . . die Gewährleistung eines jeglichen Kultus insoweit zur Wahrheit, daß wir auch den Kultus derjenigen demokratischen Schwärmer, die in den jüngsten Versammlungen ihren Märtyrer, Robert Blum, auf gleiche Linie mit dem Heilande der Welt stellen, durch Gensdarmen gegen Störung schützen lassen, so hoffe ich es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert, denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester, als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung.“

Dieser gelungene Rückgriff auf die gesellschaftskritische Tradition des Narrenschiff-Motivs hat die Erinnerung an diese Rede bei manchen Konservativen noch lange wachgehalten. *Gerlach* nahm dieses Bild als Wahlspruch auf⁶⁴. In der Schärfe der Diktion blieb aber *Bismarck* in einer Außenseiterrolle in der Zweiten Kammer.

⁶³ Das Protokoll verzeichnet an dieser Stelle: ‚Bravo rechts, Zischen links‘.

⁶⁴ So als Motto seiner Kulturkampfschrift: *Kaiser und Papst*, vom Verfasser der Rundschau, Berlin 1872; cf. ferner: ERNST LUDWIG VON GERLACH: *Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken* (ed. JAKOB VON GERLACH) II, Schwerin 1903, p. 82 s. Auf katholischer

Die Mehrheit der Zweiten Kammer folgte dem Vorschlag der Minister *Simons* und *Ladenberg* und verwies in Artikel 18 (früher Artikel 16) die Einführung der Zivilehe und die Regelung der bürgerlichen Standesregister an die Spezialgesetzgebung⁶⁵.

Der Zentralauschuß der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des rheinischen Juristen *von Ammon* hielt an dem ursprünglichen Beschluß dieses Hauses fest⁶⁶. In einer groß angelegten Rede auf der Sitzung der Ersten Kammer vom 12. 12. 1849 stellte *von Ammon* nochmals den Standpunkt der rheinischen Vertreter dar⁶⁷; es war ein letzter Versuch, die Erste Kammer an das Votum zugunsten der obligatorischen Zivilehe zu binden. Demgegenüber verteidigten die Minister *Simons* und *Ladenberg* die auf ihre Initiative zurückgehende Entscheidung der Zweiten Kammer⁶⁸.

Stahl triumphierte⁶⁹; dank der Assistenz der Zweiten Kammer und zweier Ministerien konnten nunmehr die Gegner der Zivilehe wesentlich freier ihre Bedenken aussprechen, ja sogar mit sicheren Mehrheiten rechnen. *Stahl* stellte die Argumentation der Schöpfer des Zivileheartikels auf den Kopf: Die verfassungsmäßig niedergelegte Freiheit der Kirche und des religiösen Bekenntnisses, die Trennung der Kirche vom Staat — dies kann nur eine Garantie freier religiöser Betätigung im Rahmen angestammter Rechte und Gewohnheiten bedeuten; *Stahl* forderte das unantastbare politische Recht des christlichen Volkes auf Teilhabe der Kirche an der bürgerlichen Ehe und Familie. „Der kirchlichen Trauung ihre bisherige ehebegründende Wirkung zu nehmen, schon das geht über das Recht des Staates . . . So hat auch die Bevölkerung ein Recht darauf, daß ihr die christliche Atmosphäre ihres öffentlichen Lebens nicht entzogen, daß ihr die Luft, die sie athmet, nicht mit dem Stickstoff des religiösen Indifferentismus angefüllt werde. Das könnte für diese Bevölkerung, die an sie nicht gewöhnt ist, die Wirkung der Civilehe allerdings sein; darum darf sie darüber klagen, daß ihr durch sie ihr heiligstes Recht verletzt sei. Das ist ein Grundrecht, wenn es auch nicht in dem Register der revolutionären Grundrechte steht, in den Grundrechten der ewigen Ordnung und der Wahrheit steht es oben an. Dieses Grundrecht

Seite: VERING, FRIEDRICH H.: Geschichte und Wesen der Civilehe, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 29 (1873) p. 148-159, 317-330 (p. 330).

⁶⁵ Sten. Ber. Zweite Kammer II, p. 1190.

⁶⁶ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1948.

⁶⁷ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1949-1951.

⁶⁸ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1948 s., 1951.

⁶⁹ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1952 s.

vindiziere ich für die Bevölkerung der östlichen Provinzen, darum stimme ich für alles, was den Artikel der Verfassung über die Civilehe beseitigt.“

Gegen Ende der Debatte trat auch der Berichterstatter des Zentralausschusses von *Itzenplitz* weisungswidrig für den Beschluß der Zweiten Kammer ein⁷⁰. Die Schlußabstimmung der Ersten Kammer brachte eine ausreichende Mehrheit (72 : 57 Stimmen) zugunsten der Auffassung der Zweiten Kammer⁷¹. Dementsprechend bestimmte Artikel 19 der Revidierten Verfassung vom 31. 1. 1850: „Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.“⁷²

IV

Die Idee der Zivilehe ist keine Schöpfung der politischen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, deren Zuspitzung nach einer linksliberalen Prägung als Kulturkampf bezeichnet wurde⁷³; sie hat ältere historische Wurzeln (Holland, England) und ist schließlich in ihrer modernen Gestalt zu einem konstitutiven Bestandteil der bürgerlichen Verfassungsbewegung geworden. Aber erst der sog. Kulturkampf hat das politische Klima für eine rasche Durchsetzung dieses Grundsatzes geschaffen.

Der Kulturkampf nahm den Gegensatz der beiden Machtebenen, der geistlichen und der staatlichen Gewalt, auf und verband ihn als ungelöstes Problem inneren Ausgleichs mit dem Integrationsprozeß nationalstaatlicher Einigung. Die Antinomie von geistlicher Bestimmungsmacht und staatlichem Ordnungsmonopol war primär politisch begründet⁷⁴; die Verfolgung

⁷⁰ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1953.

⁷¹ Sten. Ber. Erste Kammer IV, p. 1954 s.

⁷² HUBER, Dokumente I, p. 401 ss. (p. 403).

⁷³ BORNKAMM, HEINRICH: Die Staatsidee im Kulturkampf, in: HZ 170 (1950) p. 49; FRANZ, GEORG: Kulturkampf, Staat und katholische Kirche in Mitteleuropa, München 1954, p. 9 s.

⁷⁴ Charakteristisch, wenn auch dem gängigen politischen Klischee verbunden: *Bismarck* im Herrenhaus am 10. 3. 1873 anlässlich der Änderung der Kirchenartikel der Verfassung: „Die Frage, in der wir uns befinden, wird meines Erachtens gefälscht . . . , wenn man sie als eine konfessionelle, kirchliche betrachtet. Es ist wesentlich eine politische; es handelt sich nicht um den Kampf . . . einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum . . . Die Programme sind bekannt. Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt . . . ununterbrochen vorschwebte . . . , ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck, ein Streben, welches eben

materieller Zielvorstellungen — zum einen die Garantie bürgerlicher Gleichheits- und Freiheitsrechte durch den souveränen Staat, zum anderen die geistliche Durchdringung der Gesellschaft durch eine unabhängige Kirche — bot oftmals nur das Mittel, eine formale Sicherung institutionalisierter Einflußsphären zu rechtfertigen. Diese spezifisch machtpolitische Komponente wurde in der eigentlichen Kulturkampfzeit seit 1870 noch um eine dritte Ebene erweitert, den Ultramontanismus als die über den Nationalstaat hinausweisende Formation des politischen Katholizismus; so hatte sich der Gegensatz von Staat und Kirche nach der Reichsgründung schließlich zum Konflikt zwischen Nationalstaat und römischer Kirche verengt. Die Gesetzgebung des Kulturkampfes zeichnete sich generell — obwohl das Prinzip der Parität äußerlich gewahrt blieb — durch eine deutlich anti-katholische Akzentuierung aus, auch soweit keine Fragen des innerkonfessionellen Organisationsbereichs betroffen waren; die kirchlichen Interessen wurden im einzelstaatlichen Rahmen fast ausschließlich durch das Zentrum vertreten.

Der Kulturkampf war auch durch den Gegensatz zweier Rechtsordnungen gekennzeichnet, wobei der heftige Streit um den Vorrang des staatlichen oder des kirchlichen Rechts letzthin nur eine unmittelbare Ausdrucksform der zentralen politischen Gegensätzlichkeiten bildete. Der Prioritätskonflikt wurde u. a. dann manifest, wenn es darum ging, die gemischt staatlich-kirchlichen Einrichtungen wie Ehe, Familie, Schule in ausschließlich staatliche Hände zu überführen. Und darin zeigte sich die tiefe Verflochtenheit zwischen legislativem Gestaltungsziel und politischer Tendenz. Der Angriff auf die kirchliche Ehe, der an sich ein Gemeingut beider großen Religionsgemeinschaften berühren mußte, wurde ausschließlich als ein Angriff auf das katholische Eheverständnis, auf die spirituelle Ordnung von Ehe und Familie nach römisch-katholischen Lehrsätzen verstanden. Das Ergebnis war eine grundlegende Veränderung der Frontstellung. Bei den Revisionsverhandlungen von 1849 hatten vor allem die protestantischen Konservativen jeden Übergriff des Verfassungsstaates auf die kirchliche Gestalt der Ehe

so alt ist wie die Menschheit . . . Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf . . . Es handelt sich um Vertheidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann . . .“ und so weiter; Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert (ed. HUGO VON KREMER-AUENRODE) III, Leipzig 1877, p. 286-292; ferner: Politische Reden V, Stuttgart u. Berlin 1922 (Neudruck) p. 382-392. Hierzu eingehend: KOBER, Rechtsanschauung, p. 165-192.

abgewehrt, während der rheinische Katholizismus dieses starre Behaupten traditioneller Rechtseinrichtungen nur als Expansionsstreben des altpreußischen Systems deutete. Nunmehr, in einer Epoche nationalliberaler Vorherrschaft, stand das Zentrum bei der Verteidigung der kirchlichen Ehe weitgehend allein.

Die preußische Eherechtsreform begann als Versuch einer restriktiven Umgestaltung des ‚freizügigen‘ landrechtlichen Scheidungsrechts⁷⁵. Der am 10. 1. 1855 von Justizminister *Simons* in das Herrenhaus eingebrachte Gesetzentwurf über Ehescheidungen wurde von der Kommission dieses Hauses (Berichterstatter *Stahl*) überarbeitet und schließlich im Plenum des Herrenhauses am 27. 3. 1855 angenommen; zu einer Beratung im Abgeordnetenhaus kam es wegen Ablaufs der Sitzungsperiode nicht mehr.

Am 6. 12. 1856 gelangte der Entwurf in das Abgeordnetenhaus. Der Entwurf, der die Vorstellungen der strengeren protestantischen Doktrin aufnahm, wurde in den Erörterungen im Februar und März 1857 zum Gegenstand konfessioneller Auseinandersetzungen. Die katholischen Abgeordneten befürchteten, daß nunmehr die protestantische Auffassung zum Staatsgesetz erhoben werden soll, und verlangten, daß entweder die Anwendung dieses Gesetzes auf den katholischen Bevölkerungsteil ausgeschlossen oder daß die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen wiederhergestellt wird⁷⁶. Die kirchenrechtliche Richtung des Entwurfs führte ferner zu heftigen Kontroversen zwischen den Konservativen und den Liberalen. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, insbesondere die katholischen Abgeordneten, stimmte auf der Sitzung vom 4. 3. 1857 gegen den Gesetzentwurf und brachte ihn damit zu Fall.

Um den konfessionellen Konflikten den Boden zu entziehen, ging die Regierung zu einer Verbindung von Zivilehe und Ehescheidungsrecht über. Am 17. 2. 1859 legten Justizminister *Simons* und Kultusminister *von Beth-*

⁷⁵ Zu diesem Komplex cf. die Stenographischen Berichte der Jahrgänge 1855-1861 und folgende Sonderpublikationen: Die Verhandlungen über den Entwurf des Ehescheidungsgesetzes im Hause der Abgeordneten, vollständiger Abdruck der Stenographischen Berichte nebst Gesetzentwurf, Motiven zu demselben und Kommissionsbericht . . . , Berlin 1857; die Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf, das Eherecht betreffend, in beiden Häusern des Landtages, vollständiger Abdruck der Stenographischen Berichte, nebst Gesetzentwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten . . . , Berlin 1859; die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, das Eherecht betreffend, im Herrenhaus in der Legislaturperiode des Jahres 1861, vollständiger Abdruck der Stenographischen Berichte nebst Gesetzentwurf und Kommissionsbericht, Berlin 1861.

⁷⁶ Hierzu: PLATHNER, OTTO: Civilehe und Recht der Ehescheidung in Preußen, Berlin 1859, p. 23-35.

mann-Hollweg dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vor, dessen erster Teil die Einführung der fakultativen Zivilehe vorsah, während in seinem zweiten Teil ein von kirchenrechtlichen Überspitzungen befreites Scheidungsrecht geregelt war. Auf der Sitzung vom 13. 4. 1859 wurde der Entwurf über fakultative Zivilehe und Ehescheidung vom Abgeordnetenhaus angenommen. Der Versuch einer liberalen Minderheit, die obligatorische Zivilehe durchzusetzen, blieb ohne Erfolg. Das Herrenhaus strich die Bestimmungen über die Zivilehe. Die Auseinandersetzungen über den Regierungsentwurf wurden zu einem Gegensatz der Kammern selbst. Während über das Scheidungsrecht Einigkeit bestand, lehnte das Herrenhaus jede gegenüber dem Dissidentengesetz vom 30. 3. 1847 erweiterte Form der Zivilehe grundsätzlich ab.

In der Sitzung des Herrenhauses vom 16. 1. 1860 legte Justizminister *Simons* den Entwurf eines Gesetzes über Eheschließung und Ehescheidung vor, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom April 1859 hervorgegangen ist. Das Herrenhaus nahm am 16. 2. 1860 das Scheidungsrecht an und verwarf die Zivilehe. Die Vorlage gelangte am 18. 2. 1860 in das Abgeordnetenhaus; hier wurden auf der Sitzung vom 27. 3. 1860 die Regelungen über Eheschließung und Ehescheidung zu untrennbaren Bestandteilen des Gesetzes erklärt. Die Vorlage ging am 31. 3. 1860 an das Herrenhaus zurück. Das Herrenhaus hielt bei der Plenardebatte vom 7. 5. 1860 an seiner früheren Auffassung fest und lehnte die Vorlage in der Fassung, die sie durch das Abgeordnetenhaus erhalten hatte, erneut ab.

Die Regierung unternahm einen letzten Versuch, das Gesetzesvorhaben zu retten. Am 30. 1. 1861 brachte Justizminister *von Bernuth* einen der Auffassung des Abgeordnetenhauses folgenden Eherechtsentwurf in das Herrenhaus ein. Das Herrenhaus sprach sich bei seinen Beratungen im März 1861 wiederum gegen die Zivilehe aus; am 13. 3. 1861 wurde die Regierungsvorlage verworfen. Auf der Sitzung vom 21. 3. 1861 zog der Justizminister den Entwurf zurück.

Der Ausklang der ergebnislosen Reformjahre 1855-1861 fiel mit dem Beginn der preußischen Verfassungskrise zusammen. Die linksliberale Mehrheit des Abgeordnetenhauses suchte auch in der Eherechtsfrage nicht mehr den Ausgleich, sondern den Konflikt und setzte der ständigen Obstruktion des Herrenhauses ein abschließendes Votum für die obligatorische Zivilehe entgegen⁷⁷. Anlaß war ein Vorstoß aus der Mitte des Abgeordnetenhaus-

⁷⁷ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. 12. 1860 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten,

ses — ein Antrag *Aßmann und Gen.*, der nach seiner Erstvorlage im März 1861 dann im Februar 1862 erneuert wurde — mit dem Ziel, daß die Kammer die Regierung zur Ausarbeitung des durch Artikel 19 der Verfassungs-urkunde verheißenen Ausführungsgesetzes, unter Zugrundelegung der obli- gatorischen Zivilehe und der Zivilstandsregister, auffordern sollte. Die vom Abgeordnetenhaus berufene Kommission erstattete am 10. 3. 1862 einen ausgewogenen Bericht, der, nach einer eingehenden Abwägung der verschie- denen kirchlichen Vorbehalte, in der ebenso lapidaren, wie von der bisheri- gen Rechtswirklichkeit abrückenden Feststellung gipfelte, daß der völlig ungehinderte Eheschluß „ein natürliches Recht eines jeden Menschen und Staatsbürgers“ bilde. Die Kirche werde aus der obligatorischen Zivilehe nur Gewinne ziehen, denn sie verliere in diesem Bereich den Charakter einer „zwingenden Polizei-Anstalt“, könne der „ihr anvertrauten Wahrheit“ den Vorrang vor hoheitlichem Zwang geben. In diesem Sinne müsse man auch die fakultative Zivilehe der vorhergehenden Regierungsinitiativen ableh- nen, denn sie stelle Unvergleichbares auf eine Stufe, bewirke eine „inkor- rekte Vermischung des Staatlichen und Kirchlichen“, sei im Grunde nur eine „Noth-Ehe“ in anderem Gewand. Auch könne unter gegebenen Umständen keine Mehrheit für die fakultative Zivilehe im Abgeordnetenhaus erwartet werden. Die Kommission schob antragsgemäß die Initiative zur Vorlage eines Gesetzes über die obligatorische Zivilehe und die Zivilstandsregister der Regierung zu. Der anwesende Regierungsvertreter blieb höchst reser- viert; nach Auffassung der Regierung sei nach den Fehlschlägen der letzten Jahre eine Bedenkfrist in dieser Angelegenheit unverzichtbar.

Es folgten im März 1862 die Auflösung des Abgeordnetenhauses, im Mai die Neuwahl mit Fortschrittssieg, schließlich die Ernennung *Bismarcks*. Die

I, Berlin 1861, p. 564; IV, Anlagen, Nr. 106 (p. 631-632); Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. 12. 1861 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten, I, Berlin 1862, p. 88 s.; II, Anlagen, Nr. 21 (p. 144), Nr. 82 (p. 578-584). Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß die Haltung des Herrenhauses keinesfalls nur politischen Abstraktionen verhaftet blieb; dieses Haus stand wahrscheinlich der ‚Basis‘ zeitweilig näher als das ‚progressive‘ Abgeord- netenhaus der Konfliktzeit. So waren 1861/62 verschiedene Petitionen an das Herrenhaus gerichtet — die Zahl der Petenten ging in die Tausende — mit dem Inhalt, daß die Ein- führung der Zivilehe in jeder Form verhindert werden sollte. Die Begründung lief in der Regel auf folgendes hinaus: „Die Masse des Preußischen Volkes ist . . . noch so sehr von religiösen Grundsätzen durchdrungen, daß sie niemals eine Ehe, welche nicht durch kirch- lichen Segen geheiligt ist, als eine gültige, vielmehr immer als Konkubinat betrachten wird.“ (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. 5. 1862 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Herrenhaus, I, Berlin 1862, p. 151 s.).

Reform der Eheschließung blieb liegen. Die Sache ruhte, auch über die Beilegung des Verfassungskonflikts hinaus, ohne daß die Bemühungen um die Zivilehe in der Folgezeit völlig abrisen. Aber erst der Antrag der Fortschrittsabgeordneten *Loewe* und *Eberty* auf Einführung der obligatorischen Zivilehe, der im November 1869 beim Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, gelangte zu einer weiteren parlamentarischen Behandlung⁷⁸. Die Kommission des Abgeordnetenhauses stimmte mit Bericht vom Januar 1870 „im Prinzip“ diesem Reformplan zu, lehnte aber die Initiative wegen noch ungenügender Klärung der Verfahrensfragen ab. Insbesondere wurde die fehlende Behandlung der Registerfrage im Entwurf *Loewe* und *Eberty* gerügt; somit beschloß die Kommission, die Staatsregierung aufzufordern, „baldmöglichst“ einen Gesetzentwurf über die Beurkundung des Zivilstandes und die (obligatorische) bürgerliche Eheschließungsform dem Landtag vorzulegen.

Auch der 8. Deutsche Juristentag hatte im Jahre 1869 — im Anschluß an die Gutachten der protestantischen Kirchenrechtslehrer *Wasserschleben* und *Friedberg* — die obligatorische Zivilehe (bei nur einer Gegenstimme) befür-

⁷⁸ Cf. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. 9. 1869 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten, I, Berlin 1870, p. 235 s.; Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1869-1870, I, Berlin 1870, Nr. 56 (p. 380 s.); III, Berlin 1870, Nr. 279 (p. 1280-1287). Zur Vorgeschichte: Der erneute Vorstoß im Hinblick auf die obligatorische Zivilehe ist wieder aus der Scheidungsfrage und der Frage der Trauungsverweigerungen hervorgegangen. Nach der Kabinettsorder *Friedrich Wilhelms IV.* vom 8. 6. 1857 (Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, das Eherecht betreffend, Berlin 1859, p. 109 s.) sollten die Konsistorien das Trauungsbegehren Geschiedener „nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes gegründet ist“, beurteilen. Am 10. 12. 1867 wurde von nationalliberaler Seite ein Antrag im Abgeordnetenhaus eingebracht, der die Aufhebung der genannten Kabinettsorder (Bindung an das kirchliche Eherecht) bezweckte; Anlaß war die hohe Zahl kirchenbehördlich sanktionierter Trauungsverweigerungen (1860-65 im Durchschnitt zwischen 300-400 pro Jahr; in den Jahren 1858/59 jeweils ca. 700, 1859 leitete jedoch der Oberkirchenrat eine mildere Entscheidungspraxis ein). *Loewe* und *Eberty* erweiterten den Antrag am 20. 12. 1867 dahingehend, daß dieser Problembereich generell — unter Ausführung des Artikel 19 der Verfassung — durch die Vorlage eines Zivilehegesetzes seitens der Staatsregierung bereinigt werden sollte. Diese Amendements wurden, da sie erst gegen Schluß der Sitzungsperiode am 28. 2. 1868 auf die Tagesordnung kamen, zurückgezogen (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. 11. 1867 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten, I, Berlin 1867, p. 327; III, Berlin 1868, p. 2012 s.; Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1867-1868, I, Berlin 1867-68, Nr. 69, p. 171; Nr. 128, p. 261). Um eine Sitzungsperiode verzögert, legten dann *Loewe* und *Eberty* am 2. 11. 1869 einen eigenen Gesetzentwurf über die Zivilehe vor.

wortet⁷⁹. Der laizistische Standpunkt dominierte, wenn etwa *Wasserschleben* feststellte: „Sowenig der Staat selbst, die väterliche Gewalt, das Eigentum u. a., was eine fromme Betrachtungsweise auch als von Gott geordnet ansehen kann, zu seiner rechtlichen Existenz einer kirchlichen Legitimation bedarf, ebensowenig die Ehe.“⁸⁰ Der nationalliberale Referent *Gneist* erkannte darin, daß „die Gegner der Civilehe weltliche Zwangsmittel beanspruchen zur Aufrechterhaltung ihrer besonderen konfessionellen Eheordnung“, einen „Polizeigeist des Klerus, welcher stets von ‚Gewaltthätigkeit‘, von ‚Profanation‘ und ‚Entchristlichung‘ redet, wo der Staat sich weigert, Diener seiner Herrschaft zu sein.“⁸¹ Und *Friedberg* — der mit seinem ‚Recht der Eheschließung‘ (1865)⁸² das historisch-politische Material für alle fol-

⁷⁹ Verhandlungen des 8. deutschen Juristentages II, Berlin 1870, p. 42 s., 340 s.

Auch die Willensbildung innerprotestantischer Gremien schwenkte zunehmend auf diese Linie ein. Der erste allgemeine deutsche Protestantentag vom 7./8. 6. 1865, der die Frage der fakultativen oder der obligatorischen Zivilehe auf seiner Tagesordnung hatte, erkannte in seinen Beschlüssen an, „daß die Einführung der obligatorischen Civilehe nicht nur das einzig wirksame Mittel sein werde, um kläglichen Verwicklungen und Mißverhältnissen zwischen Staat und Kirche vorzubeugen; daß die Einführung eine Pflicht der Kirche sei, die als Verwalterin der Ehesachen in einem fremden Gebiet die unberufene Herrin sei; daß aber eben die obligatorische Civilehe der Kirche den überaus wünschenswerthen und unentbehrlichen Einfluß auf Eheschließung und Ehesachen nur desto mehr sichern werde“. (Tagungsbericht in: *Kirchen-Zeitung* [ed. E. ZIMMERMANN] 44 [1865] Nr. 53 [p. 423]). So hatte schon 1859 der — liberalen Vorstellungen verhaftete — Oberhofprediger *Schwarz* (Gotha) die Zivilehe als den einzigen Weg bezeichnet, „welcher aus der unsäglichen Verwirrung der Verhältnisse, aus dem offenen Krieg zwischen Staat und Kirche herausführen kann“, und die fakultative Zivilehe der damaligen Regierungsentwürfe verworfen, da sie „in einer mißlichen Halbheit und Unklarheit stehen geblieben“ seien. (Die Civilehe in Preußen und die Kirche, von einem Theologen, Aufsatz vom 7. 3. 1859 in: *National-Zeitung* 1859, Nr. 155).

Die Beratungen des Juristentages selbst wurden vorbereitet durch die Schrift von *HILSE, KARL*: *Civil- und Misch-Ehe, eine Untersuchung der Fragen wegen Einführung der Civilehe und Freigabe der Mischehen zwischen Christen und Juden*, Berlin 1869.

⁸⁰ Gutachten *WASSERSCHLEBEN* Verh. 8. D. J. T. I, Berlin 1869, p. 253-270 (p. 264).

⁸¹ Referate *GNEIST* Verh. 8. D. J. T. II, p. 29-41, 329-338 (p. 336 s.).

⁸² *FRIEDBERG, EMIL*: *Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Berlin 1865. *Friedberg* war — etwa neben *Paul Hinschius* (cf. *HINSCHIUS*: *Staat und Kirche*, Freiburg i. B. 1883) — ein bedeutender Vertreter der liberal-protestantischen Gruppe von Kirchenrechtslehrern, die nicht nur dem Mystizismus und den extrem kirchenzentristischen Denkpositionen der Altkonservativen befremdet gegenüberstanden, sondern die das Problem des staatlich-kirchlichen Verhältnisses in rein säkularer Sichtweise auf die formale Frage rationaler Ordnungs- und Abgrenzungsmodelle beschränkten. Angesichts der von ihnen mitgetragenen konstitutionellen Prinzipien des modernen Nationalstaats erschienen die kirchlichen Hoheitsfunktionen als systemwidrige Fremdkörper; das delikate Problem eines religiös-christlichen Bestimmungsgrundes von Staatszweck und Staatshandeln, für das die konservative Staatsrechtslehre noch lange nach gleichgewichtigen Ausgleichsformeln gesucht hatte, wurde als ideologische Verbrämung fortwirkender kirchlicher Macht-

genden Zivilehedebatten geliefert hatte — grenzte die staatliche Rechtsordnung und die kirchliche Sittenordnung als selbständige Normbereiche voneinander ab und bezeichnete die obligatorische Zivilehe als Konsequenz dieser Trennung⁸³.

Demgegenüber versuchte der kirchlich-konservative Kultusminister *Mühler* mit einem noch im Vorfeld des Kulturkampfes ausgearbeiteten und im November 1871 vorgelegten Gesetzentwurf über das Personenstandswesen eine Art erweiterter Notzivilehe für die vom Dissidentengesetz (30. 3. 1847) nicht erfaßten Fälle einzuführen⁸⁴. *Mühler*, der sich gegenüber der Kulturkampfgesetzgebung zögernd bis abweisend verhielt, lehnte die obligatorische Zivilehe ab und verneinte, „für die Durchführung einer so tief eingreifenden Maßregel jetzt die Verantwortung übernehmen zu können“⁸⁵. Ein solcher Schritt hinter die Vorlagen von 1859, 1860 und 1861 zurück hatte aber keine Aussicht auf Annahme in Regierung und Landtag; *Mühler* ließ im Januar 1872 den Entwurf fallen⁸⁶. Nach der Entlassung *Mühlers* An-

ansprüche abgetan; was blieb, war nicht der überkonfessionell-christliche, sondern es war der religiös neutrale, letzthin sogar indifferente Staat. Das klare Bekenntnis zum souveränen Staat in der Umbruchzeit kirchlich-staatlicher Auseinandersetzung hat dann in der Mitwirkung dieser liberalen Protestanten an der kirchenpolitischen Gesetzgebung des Kulturkampfes und schließlich an der Magesetzgebung einen unmittelbaren politischen Niederschlag gefunden.

In diesen Zusammenhängen wies *Friedberg* der Eherechtsfrage eine exemplarische Bedeutung zu. Mit der Aufhebung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte durch die preußische Verfassungsurkunde (Art. 15) habe der weitere Einfluß der Kirche auf das Eherecht zu einem Überhang an kirchlicher Macht geführt (FRIEDBERG: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, p. 426-440, 777 s.), denn die kirchliche Eheschließung nötige den Bürger, „auf Kosten der staatsbürgerlichen Rechte die kirchlichen Pflichten zu erfüllen“ (l. c. p. 432). *Friedberg* hielt die staatliche Kirchenhoheit (das *ius circa sacra* — im Gegensatz zum Kirchenregiment, dem *ius sacrorum*) für unverzichtbar, da sie das Korrelat zu der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen darstellen sollte. (Zur Einschätzung *Friedbergs* auf katholischer Seite cf. KETTELER, WILHELM EMMANUEL FRHR. v.: Die moderne Tendenz-Wissenschaft, beleuchtet am Exempel des Herrn Professor Dr. Emil Friedberg, Mainz 1873).

⁸³ Gutachten FRIEDBERG Verh. 8. D. J. T. I, p. 271-282.

⁸⁴ Entwurf für die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Form der Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, vom 28. 11. 1871, in: Die Vorgeschichte des Kulturkampfes, Quellenveröffentlichung aus dem Deutschen Zentralarchiv (ed. ADELHEID CONSTABEL), Berlin 1956, Nr. 123, p. 144-158; REICHLÉ, WALTER: Zwischen Staat und Kirche, das Leben und Wirken des preußischen Kultusministers Heinrich von Mühler, Berlin 1938, p. 389 s.

⁸⁵ Motive zu dem Entwurf, l. c. p. 153.

⁸⁶ Vorgeschichte, Nr. 129 und 130, p. 164-166; in einem Schreiben an *Wilhelm I.* vom 20. 1. 1872 führte *Mühler* aus: „Soll der Staat ein christlicher bleiben, so darf weder die obligatorische noch die fakultative Zivilehe eingeführt werden.“ (Vorgeschichte, Nr. 135, p. 168; REICHLÉ, Mühler, p. 405).

fang 1872 zögerte *Falk* nicht⁸⁷, dort zuzugreifen, wo die katholische Kirche „neben ihren eigenen geistlichen zugleich politische Funktionen“⁸⁸ ausübt. Die Einführung der obligatorischen Zivilehe gehörte nunmehr zu dem anerkannten Katalog legislativer Maßnahmen⁸⁹. Trotzdem ergaben sich noch verschiedene Widerstände. Für den Kultusminister *Falk* war die Zivilehe ein unverzichtbarer Bestandteil liberaler Gesetzgebungspolitik⁹⁰. Ende des Jahres 1872 hatte er bereits einen entsprechenden Entwurf abgefaßt; dieser Entwurf stieß vor allem in den konservativ besetzten Ministerien auf Ablehnung, da er als ein zu weitgehender Eingriff in die Rechte der protestantischen Kirche erschien. Als *Falk* im November 1873 auf seinen Entwurf zurückkam, meldete auch *Bismarck* einzelne Bedenken an⁹¹. *Bismarck* hielt persönlich die obligatorische Zivilehe für einen zu sauberen Schnitt im Verhältnis zwischen Staat und Kirche, mit dem die Regierung eine Waffe gegen die gesetzwidrige Ernennung von Geistlichen (Gesetz vom 11. 5. 1873) aus der Hand gebe; *Bismarck* erklärte sich aber im Grundsatz mit der Zivilehe einverstanden, seine Vorbehalte waren nur politisch motiviert. *Falk* beharrte auf seinem prinzipiellen Standpunkt und machte ein Verbleiben im Amt von der Zustimmung zur obligatorischen Zivilehe abhängig. Schließlich fand sich im Staatsministerium eine Mehrheit für die Vorstellungen *Falks*.

V

Auf der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. 12. 1873 legte Kultusminister *Falk*, Symbolfigur des preußischen Kulturkampfes schlechthin, den

⁸⁷ REICHLÉ, Mühler, p. 388-412; BORNKAMM, in: HZ 170, p. 273 s.

⁸⁸ Schreiben *Falks* an das Staatsministerium vom 25. 3. 1872 (Vorgeschichte, Nr. 159, p. 223).

⁸⁹ Cf. Sitzungsprotokoll einer Konferenz zur Erörterung der Frage über die gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Staates zur Kirche vom 3./4. 8. 1872 (Vorgeschichte, Nr. 223, p. 295).

⁹⁰ FOERSTER, ERICH: Adalbert Falk, Gotha 1927, p. 160-164; SCHMIDT-VOLKMAR, ERICH: Der Kulturkampf in Deutschland 1871-1890, Göttingen 1962, p. 127-129.

⁹¹ Votum zum Schreiben *Falks* (3. 11. 1873) vom 6. 11. 1873, in: BISMARCK: Die gesammelten Werke (Friedrichsruher Ausgabe) VI c, Berlin 1935, p. 43-45; SCHMIDT-VOLKMAR, Kulturkampf, p. 130 s.; FOERSTER, Falk, p. 217 s.; RUHENSTROTH-BAUER, RENATE: Bismarck und Falk im Kulturkampf, Heidelberg 1944, p. 57 s. Später wurde vor allem auf protestantischer Seite — den Bedenken *Bismarcks* folgend — geltend gemacht, daß die Zivilehegesetzgebung nur die Widerstandskraft der katholischen Kirche gestärkt habe; cf. SOHM, RUDOLPH: Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung, Weimar 1880, p. 5-8; RATHMANN, W.: Zehn Jahre Civilstandsgesetz in Preußen, Heilbronn 1886, p. 25.

Regierungsentwurf eines Gesetzes über das bürgerliche Personenstandswesen und die obligatorische bürgerliche Eheschließungsform⁹² vor⁹³. Falk ließ keinen Zweifel daran, daß der Entschluß, die obligatorische Zivilehe einzuführen, sich in erster Linie gegen die katholische Kirche richtet, während die Protestanten nur aus Gründen der Parität berührt werden; er ist „hervorgegangen aus der Entwicklung, die die Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche genommen haben“ — für die protestantische Seite hätte auch eine mildere Form der Zivilehe genügt. Dieser kulturkämpferische Aspekt kam auch in den amtlichen Motiven zum Tragen⁹⁴. Zwar wurden die bekannten Argumente für die Zivilehe erneut aufgenommen: Rechtsvereinheitlichung im erweiterten preußischen Staatsgebiet; Sicherung bürgerlicher Rechte für die zwischen und außerhalb der großen Konfessionen stehenden Gruppen (Mischehen, Dissidenten, Wiedertrauung Geschiedener etc.). Der Kern lag aber in den seit 1871 gewachsenen politischen Konstellationen. Zu den Problemfragen der Kulturkampfzeit gehörte einmal die rechtliche Eingliederung der Altkatholiken, wobei es für die Gesetzgebung nicht um dogmatische Auseinandersetzungen, sondern um die Garantie des äußeren, institutionellen Wirkens- und Mitwirkungsbereichs als Teil staatlicher Minoritätenrechte ging. Und dann: „Noch dringender als die Verhältnisse der Altkatholiken erfordert die derzeitige Auflehnung des römisch-katholischen Klerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung“⁹⁵. Der Konflikt zwischen staatlichem und kirchlichem Amtsbegriff hatte sich an dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. 5. 1873⁹⁶ entzündet. Nach staatlichen Auffassungen waren alle Amtshandlungen, die ‚maigesetzwidrig‘ angestellte Geistliche vorgenommen hatten, von vornherein unwirksam: Der insoweit vollzogene Eheschluß blieb ohne rechtliche Wirkungen im Hin-

⁹² Nachweis der Beratungen: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. 11. 1873 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten, I, Berlin 1874, p. 293 s., 389-502, 584-697, 749-752; II, Berlin 1874, p. 1236-1245; Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1873-1874, I, Berlin 1874, p. 353-369, 454-549; II, p. 992-1143; III, p. 1189-1242, 1823-1837; Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. 11. 1873 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Herrenhaus, I, Berlin 1874, p. 47, 55 s., 119-230; II. Anlagen, Berlin 1874, p. 140-145, 425-461.

⁹³ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, p. 293 s.

⁹⁴ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, Anlagen, Nr. 84, p. 353-369.

⁹⁵ l. c. p. 354.

⁹⁶ Pr. G. S. 1873, p. 191-197 (§ 15); hierzu cf. HUBER, ERNST RUDOLF: Deutsche Verfassungsgeschichte IV, Stuttgart etc. 1969, p. 712 s., 719 s.

blick auf den bürgerlichen Status der Betroffenen und die Ehelichkeit der Kinder; Registerakte entbehrten des öffentlichen Glaubens⁹⁷. Die Motive räumen zwar ein, daß es der Artikel 19 der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 durchaus offen gelassen hatte, welcher Typus des bürgerlichen Eheschlusses — die obligatorische, die fakultative oder die Notzivilehe — dem Verfassungsgebot entsprechen sollte⁹⁸. Da aber „der Staat und nicht die Kirche Schöpfer und Träger der rechtlichen Ordnung ist“, steht es im Ermessen des Staats, eine „seiner Autorität“ entsprechende Trauungsform zu wählen^{99a}; und in diesem Zusammenhang darf nicht verkannt werden, daß „nach der in weiten Kreisen herrschenden Auffassung“ jede subsidiäre oder fakultative bürgerliche Eheschließung „dem Vorwurfe der Inferiorität nicht entgeht“⁹⁹.

Trotz aller vordergründigen Selbstsicherheit des politischen Arguments blieb doch das wahrnehmbare Unbehagen darüber, ob man es sich mit der säuberlichen Scheidung von Rechtsbereich und Gewissensbereich nicht zu leicht gemacht hatte. War die bürgerliche Eheschließungsform im Grunde nicht mehr als ein aus der staatlichen Rechtsmacht ableitbarer Organisationsakt? Die Einheit von Recht und Ritus verwandelt in einen Schreibvorgang der ‚freiwilligen Gerichtsbarkeit‘ — dies mußte dem Stiftungsakt Autorität und Transzendenz nehmen. Mit der Verselbständigung der privatrechtlichen Seite der Ehebegründung wurden auch die religiösen Bezüge der Ehe in die Sphäre des Privaten verwiesen; nach *Gerlach* handelte es sich um den „Versuch, für 13 Millionen Menschen die kirchliche Trauung zu einer Privatliebhaberei zu degradieren“¹⁰⁰. Und mehr: Die formale Rationalität

⁹⁷ Den gesetzwidrig angestellten Geistlichen wurde durch ministerielle Verfügung vom September und Oktober 1873 die Führung der Kirchenbücher entzogen (Actenstücke betreffend den preußischen Culturkampf, ed. NIKOLAUS SIEGFRIED, Freiburg i. B. 1882, Nr. 107-109, p. 201-203).

⁹⁸ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, Anlagen, Nr. 84, p. 354.

^{99a} In dieser Zeit besann man sich gern auf die staatskirchlichen Traditionen des Absolutismus, unter Ausblendung der noch nicht verifizierten Freiheitsgarantien von 1848, beziehungsweise der Kirchenartikel von 1850. So veröffentlichte das Justiz-Ministerial-Blatt von 1875 aus den Kronprinzenvorträgen die Stellungnahme von *Svarez* über das Verhältnis von Staat und Kirche, der man einen aktuellen Zeitbezug zuschrieb; SVAREZ: „Keine Religions-Gesellschaft kann sich äußere Rechte im Staat, und gegen die Bürger desselben anmaßen, insofern ihr dieselben nicht vom Staat ausdrücklich verliehen worden... Jede Religions-Gesellschaft muß diese ihr verliehenen äußern Rechte nur nach den Gesetzen des Staats ausüben, und dabei seine Gerichtsbarkeit anerkennen“ usw.; Pr.JMBl. 37 (1875) p. 37-42, 48-50, 53-60 (39).

⁹⁹ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, Anlagen, Nr. 84, p. 355.

¹⁰⁰ Brief an Moritz von Blanckenburg vom 19. 2. 1859, in: Altersbriefe Ludwig von Gerlachs, ed. GERHARD RITTER, Deutsche Revue 1911, Januarheft, p. 47 s.

des auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzes war durchaus geeignet, das Fundament einer sozialetisch und moraltheologisch bestimmten christlichen Eheordnung auszuhöhlen. Nun stand aber der Säkularisierungsprozeß unter der mehrfach angesprochenen Prämisse, daß überbrachte Sitte und Gewohnheit auch ohne das technische Instrument des staatlichen Gesetzes eigene Lebenskräfte entfalten können. Man verfolgte — sieht man von einigen Fortschrittlern ab — keineswegs die Absicht, eine Entchristlichung im materiellen Sinne der partiellen institutionellen Entkirchlichung des bürgerlichen Bereichs folgen zu lassen; die normative Kraft christlich-sittlicher Bindungselemente war ein fester Posten im Kalkül staatlicher Eherechtspolitik. Und damit stand die Frage im Raum, ob die geistig-kulturellen Wurzeln christlichen Traditionsbewußtseins genügend Belastbarkeit aufweisen würden, um die Veränderungen des staatlichen Rechtssystems ohne inneren Bruch zu überdauern. Konnte die „unnatürliche Zweitheilung“¹⁰¹ in eine bürgerliche und eine kirchliche Ebene der Ehe als unabweisbares Bedürfnis autonomer staatlicher Gesetzgebungspolitik verstanden und hingenommen werden? Ausdruck dieses Zweifels waren Erhebungen der Regierung über die Frage, wie sich in den Gebieten, in denen die obligatorische Zivilehe bereits Geltung hatte, das Verhältnis von zivilem Eheschluß und nachfolgender kirchlicher Trauung darstellte¹⁰². Am günstigsten war, wie erwartet, die Lage in der Rheinprovinz: Im Zeitraum von 1869 bis 1871 wurde bei 66 148 geschlossenen Ehen nur in 387 Fällen die kirchliche Trauung unterlassen (ca. 1/2 Prozent). Das Gegenbild bot Frankfurt am Main: Im gleichen Zeitraum fand bei 2183 geschlossenen Ehen in 914 Fällen keine kirchliche Trauung statt (ca. 42 Prozent). Der Sonderfall Frankfurt wurde einmal auf eine starke Bevölkerungsfuktuation und des weiteren darauf zurückgeführt, daß sich diese Stadt aufgrund ihres Zivilehegesetzes vom 19. 11. 1850¹⁰³ zum Fluchtort für solche Eheanwärter entwickelt hatte, die wegen der kirchlichen Bestimmungen des Umlandes in ihren Heimatgebieten keine ordentliche Trauung erlangen konnten. Dieses Material war ein Punkt kontroverser Auslegungen in beiden Kammern¹⁰⁴.

¹⁰¹ BRÜEL, Abgeordnetenhaus (Sten. Ber. Verh. I, p. 397).

¹⁰² Anlagen zu den Sten. Ber. Abgeordnetenhaus I, Nr. 84, Anlage I, p. 363; Motive, l. c. p. 355.

¹⁰³ Gesetz, die bürgerliche Ehe betreffend, vom 19. 11. 1850, in: Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt 10 (1853), p. 354-358.

¹⁰⁴ FALK, Abgeordnetenhaus (I, p. 404, 407 s.); ders., Herrenhaus (I, p. 130); JUNG, Abgeordnetenhaus (I, p. 408); REICHENSBERGER, Abgeordnetenhaus (I, p. 403); VON KLEIST-RETZOW, Herrenhaus (I, p. 124); zu den Verhältnissen nach Erlaß des Zivilehegesetzes cf.

Die Generaldebatte im Abgeordnetenhaus vom 17. 12. 1873 war vorwiegend ein Feld politischer Konfrontation; die Sachargumente wirkten stereotyp und abgegriffen, schließlich hatte man diese Materie schon so oft erörtert, daß die Gefahr bestand, wie der Kultusminister *Falk* meinte, „nur Altes zu hören“¹⁰⁵. Die Neukonservativen befließigten sich geräuschvoller Regierungstreue: Zwar habe man gewisse Bedenken gegen die Zivilehe im Hinblick auf die ostelbische Landbevölkerung; aber dieses Opfer müsse man zur Unterstützung des Staates gegen die katholische Obstruktion, gegen die „ultramontanen Bestrebungen“¹⁰⁶ erbringen. Aus den Reihen der national-liberalen Fraktion verstieg man sich sogar zu der Bemerkung, das Zivilehesgesetz sei „eine Ehrenpflicht für einen Staat, der auf so rationeller Basis beruht, wie der Preußische“¹⁰⁷. In der Grundsatzfrage der obligatorischen Zivilehe war das Spektrum der Regierungskräfte groß; der Gleichschritt erfaßte das Abgeordnetenhaus vom Fortschritt¹⁰⁸ bis zu den Frei- und Neukonservativen. Etwas unbestimmter verhielten sich die Vertreter der protestantischen Kirchen. Die gouvernemental ausgerichtete Geistlichkeit räumte mit *Luther* (*Gerlach*: „Wir werden hart gestraft für Luthers lose Reden“¹⁰⁹) die Berechtigung einer staatlichen Trauungsordnung ein¹¹⁰. Die Protestanten konservativer Richtung monierten demgegenüber, daß auch ihre Kirche aus mißverstandener Parität durch die gegen die Katholiken gerichteten Spitzen getroffen würde; man hegte hier Sympathien für die fakultative Zivilehe der Entwürfe von 1859, 1860 und 1861¹¹¹.

Damit fiel fast ausschließlich dem Zentrum die Rolle zu, die Vorbehalte gegen die Zivilehe nochmals zu beleben. Von Seiten der Zentrumsführer wurde der Regierung und der Kammermehrheit im wesentlichen vorgeworfen, aus temporären politischen Zweckmäßigkeiten, mit einer einseitigen Zielrichtung, bereit zu sein, den Kernbereich christlichen Soziallebens zu ver-

OETTINGEN, ALEXANDER VON: Obligatorische und fakultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik, Leipzig 1881, p. 32-46, wo die erwartete Abnahme der kirchlichen Trauungen vor allem im großstädtischen Raum (insbes. Berlin) statistisch belegt wird. Hierzu cf. ferner: RATHMANN, Zehn Jahre, insbes. p. 20-24; RÖPE, HEINRICH: Das Reichs-Volksstandsgesetz, Heilbronn 1879, insbes. p. 44-64.

¹⁰⁵ FALK, Abgeordnetenhaus (I, p. 404).

¹⁰⁶ VON LIMBURG-STIRUM, Abgeordnetenhaus (I, p. 400).

¹⁰⁷ JUNG, Abgeordnetenhaus (I, p. 408).

¹⁰⁸ VON SAUCKEN-TARPUTSCHEN, Abgeordnetenhaus (I, p. 587-590).

¹⁰⁹ GERLACH, Aufzeichnungen II, p. 377.

¹¹⁰ RICHTER, Abgeordnetenhaus (I, p. 391-395); zu *Luthers* Haltung cf. SCHUBERT, HANS VON: Die evangelische Trauung, Berlin 1890, p. 41-62.

¹¹¹ BRÜEL, Abgeordnetenhaus (I, p. 395-399).

letzen und damit unter Berufung auf die formale Gesetzgebungshoheit Entwicklungen vorzugreifen, die noch im Widerspruch zu den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten stehen. *Reichensperger*: „Die Nothwendigkeit . . . der einfachen Civilbeurkundung . . . erkenne ich in dem Falle an, wenn der Staat die christliche Staatsanschauung nicht mehr behaupten kann oder will, freiwillig oder gezwungen. Dieser Fall tritt namentlich ein, wenn die staatliche oder soziale Entchristlichung der Mehrheit des Volkes einen solchen Umfang gewonnen hat, daß die Gesetzgebung nicht mehr fußen kann auf dem christlichen Bewußtsein des Volkes“¹¹². Im Grunde sei der beliebte Verweis auf die kirchliche Trauung als Gewissensbereich nur ein Akt der Hypokrisie: Die wahre Entscheidung des Gesetzgebers gegen jede kirchliche Mitwirkung zeige sich schon darin, „daß, wer die Mittel will, auch den Zweck wollen muß. Auf diese Mittel folgt im Laufe der Zeit der Zweck unvermeidlich“¹¹³. Aber: „In den Augen des Volks ist und bleibt die Civilehe, der die kirchliche Trauung nicht folgt, nach wie vor ein Konkubinat“¹¹⁴.

Die Position des Zentrums litt jedoch an einem unverkennbaren Widerspruch. Denn die projektierte gesetzgeberische Maßnahme holte nur das nach, was in Stammgebieten des rheinischen Katholizismus seit mehr als einem halben Jahrhundert Geltung hatte¹¹⁵. Gerade die katholischen Vertreter der Rheinprovinz waren 1849 für die Zivilehe eingetreten — als ein Element der Freiheit kirchlicher Angelegenheiten gegenüber dem Staat. So war es letzten Endes der Makel der Entstehung, der das Zivilehegesetz für das Zentrum völlig unannehmbar machte: Die Regelungen über den bürgerlichen Personenstand waren eben ein Bestandteil der Kulturkampfgesetze — ein weiterer Schritt zur Maßregelung der ‚unfreien und gebundenen‘¹¹⁶ katholischen Kirche.

Gegen Ende der Debatte trat *Gerlach* zu seinem letzten politischen Coup in dieser Sache an¹¹⁷ — ein Mann von fast neunundsiebzig Jahren, für die

¹¹² REICHENSBERGER, Abgeordnetenhaus (I, p. 402).

¹¹³ VON SCHORLEMER-ALST, Abgeordnetenhaus (I, p. 586).

¹¹⁴ VON SCHORLEMER-ALST, l. c.

¹¹⁵ Darauf wies auch *Bismarck* hin — Abgeordnetenhaus (I, p. 629); ferner VON SAUCKEN-TARPUTSCHEN, Abgeordnetenhaus (I, p. 587); die Verhältnisse im Rheinland galten allgemein als Beleg dafür, „daß im Bereiche der Zivilehe das Eheband heiliger gehalten wird, als da, wo bloß kirchliche Eheeinsegnung besteht“ (Brief *Falks* an *Wilhelm I.* vom 5. 12. 1873, mit dem die Zustimmung des Monarchen zu der Regierungsvorlage herbeigeführt werden sollte, FOERSTER, *Falk*, p. 219-222).

¹¹⁶ REICHENSBERGER, Abgeordnetenhaus (I, p. 403).

¹¹⁷ GERLACH, Abgeordnetenhaus (I, p. 409-412).

Mehrheit der Abgeordneten ein überlebter Repräsentant des vergangenen vormärzlichen Preußen, den politische Desorientierung in das völlige Abseits geführt hatte: Eine bedeutende Persönlichkeit preußischer Geschichte, die seit 1866 ihre einzige Aufgabe in dem Kampf gegen die ‚nationale Mission‘ Preußens sah; ein prominenter Vertreter des preußischen Protestantismus, der sich in die Arme des katholischen Zentrums begeben hatte.

Seit der Anfangsphase des Kulturkampfes hatte *Gerlach* Kontakte zum Zentrum aufgenommen (1871)¹¹⁸; er verteidigte das Zentrum gegenüber dem Vorwurf „einer Mobilmachung gegen den Staat“¹¹⁹ und bezeichnete das Verhalten dieser Partei als ein „gutes patriotisches Werk: Alle Glieder dieser Fraction . . . sind einig im Widerstande gegen das Streben, den dreieinigen Gott hinauszudrängen aus der Ehe, aus der Schule, aus den Staaten des Reichs und aus dem Reiche selbst als solchem“¹²⁰. Dieser Schritt wurde nicht nur durch *Gerlachs* ökumenische Haltung erleichtert¹²¹ (Rückbesinnung auf die „großen Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Christenthums“¹²²), er forderte auch eine verbindende politische Zielrichtung der beiden großen Glaubensgemeinschaften („denn der eigentliche und wesentliche Hauptkampf unserer Tage ist nicht der Kampf der Confessionen wider einander, sondern der Kampf der gesammten christlichen Kirche wider Gottlosigkeit und Umsturz“¹²³). *Gerlach* bestärkte das Zentrum im Widerstand gegen die Kulturkampfgesetze¹²⁴, er sah in dieser Partei die einzige Stütze gegen die Absicht der Nationalliberalen, „Ehe, Schule und Staat ohne Gott zu bauen“¹²⁵.

Das politische Bekenntnis dieses in vorkonstitutionellen Legitimitätsbegriffen erstarrten Konservativen mußte zwangsläufig zu einer Annäherung an die politische Kraft führen, die vor dem Hintergrund kirchlich-hierarchischer Rechtsvorstellungen die Auseinandersetzung mit dem liberalen Staat und seinen Einrichtungen bestritt — Tagebucheintragung *Gerlachs* aus der Zeit, in der die von der Geschlossenheit des Katholizismus ausgehende Faszination sich in aktive politische Mitwirkung wandelte: „Ver-

¹¹⁸ Cf. RITTER, Altersbriefe, Deutsche Revue 1911 (Juniheft), p. 305 s.

¹¹⁹ (ERNST LUDWIG VON GERLACH:) Kaiser und Papst, vom Verfasser der Rundschau, Berlin 1872, p. 8.

¹²⁰ l. c. p. 9.

¹²¹ Cf. SCHOEPS, das andere Preußen, p. 69-76; ders.: Deutsche Geistesgeschichte der Neuzeit IV, Mainz 1979, p. 163.

¹²² Kaiser und Papst, p. 10 s.

¹²³ l. c. p. 9.

¹²⁴ l. c. p. 16-80.

¹²⁵ l. c. p. 13 ss.

gegenwärtigt man sich den Bestand der (katholischen) Kirche durch achtzehn Jahrhunderte, so erscheint einem Preußen samt seiner Kaiserkrone wie eine Eintagsfliege“¹²⁶. Als *Gerlach* mit dem Mandat eines Hospitanten¹²⁷ des Zentrums 1873 auf die parlamentarische Bühne zurückkehrte, ist für ihn das ständische Ideal¹²⁸, das ‚organische‘, lebendige, von wechselseitigen Verantwortlichkeiten getragene Gefüge einer christlich-partrimonialen Ständeordnung bereits in dem ideenlosen, wertenivellierenden, materialistischen Interessenkampf des Parteienstaates untergegangen; göttliche und menschliche Rechte in ihrer überkommenen Gestalt verblassen vor partikulären Interessen, Traditionswerte und Glaubenswahrheiten werden relativiert gegenüber dem absoluten Maßstab des Nützlichen: „Betrachten wir weiter die schon heute vorhandene innere Zerrissenheit von Deutschland . . . das Reichs-Parlament begründet auf die Kopfzahl, die selbst unorganisch, alles Organische immer wieder neu desorganisirt — politischer Partheihader, in welchem, formell voll- und gleichberechtigt und weit verbreitet, mächtige Partheien auftreten, die rücksichtslos alles Recht und alle Religion anfeinden vom Privat-Eigenthum an bis zum lebendigen Gott — das Christenthum frech verleugnet von getauften Tausenden und bedroht in Ehe, Schule, Staat und Kirche — die Obrigkeiten der Neutralität in Religionssachen sich beflüssigend, und befördernd eine immer weiter fressende auflösende und religionslose ‚Neugestaltung‘, die immer entschiedener auf die Wege Frankreichs tritt . . .“¹²⁹

So sprach *Gerlach* in seiner Rede vom 17. 12. 1873¹³⁰ erneut die noch immer äußerst virulenten antifranzösischen Affekte an — ein Verhalten, dem zum damaligen Zeitpunkt auch der politische Gegner nur schwer eine Anerkennung versagen konnte: „Der Entwurf, der uns heute beschäftigt, trägt denselben Charakter an sich, den unsere Gesetze jetzt in der Regel an sich tragen, nämlich er französirt. Auf allen Gebieten des Rechts und des Staats haben wir jetzt französirende Gesetze, Gleichmacherei, Aufhebung von Schranken aller Art, Widerwille gegen rechtlich entstandene, geschichtlich begründete Rechts- und Verfassungsbildungen, — von der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit bis zu den barbarischen Namen der Maaße und

¹²⁶ Tagebuch vom 6. 8. 1871, zitiert nach RITTER, Altersbriefe, Deutsche Revue 1911 (Juniheft), p. 306.

¹²⁷ GERLACH, Aufzeichnungen II, p. 375.

¹²⁸ Cf. hierzu MANNHEIM, KARL: Das konservative Denken, in: Konservatismus (ed. HANS-GERD SCHUMANN) Köln 1974, p. 24-75 (p. 36 s.).

¹²⁹ Kaiser und Papst, p. 79.

¹³⁰ Cf. oben N. 117.

Gewichte, — Alles französisch.“ Es handle sich eben um den „sprachlichen und materiellen Gallicismus“, den *Bismarck* am 15. 11. 1849 in der Zweiten Kammer des Landtags treffend gekennzeichnet habe.

In der Sache kommt *Gerlach* auf das politische und das rechtstheoretische Argument zurück — beides ein untrennbares Geflecht von institutionellem Bestandsdenken und konservativen Legitimitätsvorstellungen. Während durch die kirchliche Ehe unbedeutende „Inkonvenienzen“ hervorgetreten sind, stehen auf der anderen Seite „Millionen von Christen, die gar nicht anders wissen, als daß die Ehe durch priesterliche Einsegnung vollzogen wird, Katholiken und Protestanten mit allen ihren Sitten und Gefühlen, in deren ganzes Leben diese Auffassung so übergegangen ist, wie vielleicht keine andere Institution . . . Jeder Preußische Unterthan . . . weiß und sieht es als etwas Unumstößliches an, daß die Ehe durch den Priester vollzogen werde. Diesen Gefühlen sollen wir nun entgegenarbeiten ohne dringende Gründe . . .“ Die materielle Koinzidenz von christlich-konservativem Ehe-recht und christlich-konservativem Volksbewußtsein hatte sich als das natur-gegebene Erhaltungs- und Pazifizierungsinstrument erwiesen. Für *Gerlach* lautet die Alternative — vor allem im Hinblick auf die östliche Agrarverfassung, die bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten — Christentum oder Anarchie und Revolution. Unersetzliche Integrationsfigur auf dem Land war der eingesessene Pfarrer, der, jeweils mit ‚bürgerlichen Wirkungen‘, tauft, traut und beerdigt. Bei der mehr gegenständlichen Betrachtungsweise der Landbevölkerung muß der Wegfall der ‚bürgerlichen‘ Funktionen, unter Beschränkung auf den rein geistlichen Bereich, einen Autoritätsverfall schlechthin bedeuten, der letzthin die Bestandsfähigkeit sämtlicher traditionellen Bindungen politischer und ideeller Art in Frage stellen wird.

Die Wechselwirkungen von christlich verfaßter Innengestaltung der kleinsten körperschaftlichen Einheit, der Ehe und Familie, und von kirchlich-institutionell verfaßter Gesellschaftsordnung, die sich den sie konstituierenden Traditionen verpflichtet weiß, — diese Zusammenhänge hat *Kleist-Retzow* (der weitere Kopf der altkonservativen Richtung, Führer der Konservativen im Herrenhaus, der sich aber, anders als der ‚Ultra‘ *Gerlach*, bereits mit dem Nationalstaat und seinen Exponenten arrangiert hatte) im Herrenhaus aufgegriffen und in eine einprägsame Formel gegossen¹³¹: „Die Ehe ist die Quelle unseres gesamten kirchlichen, politischen und sozialen Lebens. Sie ist gleichzeitig der Mikrokosmos desselben, wie die Ehe in einem

¹³¹ VON KLEIST-RETZOW, *Herrenhaus* (I, p. 122). Cf. hierzu ferner PETERSDORFF, HERMANN VON: *Kleist-Retzow, ein Lebensbild*, Stuttgart u. Berlin 1907, p. 329-331, 429-431.

Volke gestaltet ist, so ist auch das soziale, politische und kirchliche Leben gestaltet. Wie die Ehe eines Volkes ist das Volk überhaupt. Ehe bedeutet Recht und Gesetz, wie das Eherecht so ist das Recht eines Volkes in seiner Gesamtheit, und eine Veränderung des Eherechts heißt eine Veränderung des Rechtsbewußtseins und gesamten Rechtszustandes des Volkes. Es ist der Schlußpunkt seiner bisherigen Entwicklung, der Anfangspunkt einer neuen . . .“

Gerlach, der „theologische Jurist“¹³², stand der historischen Rechtsschule nahe (wenn sich auch der Versuch einer persönlichen Kooperation mit *Savigny* in der Eherechtsfrage 1842 bis 1844 als Fehlschlag erwiesen hatte¹³³), bereicherte ihr Rechtsverständnis aber um eine spezifisch theokratische Komponente: Die Ursprünge geschichtlich begründeter Rechtsschöpfung und Rechtsfindung sind verändert, an die Stelle des Volksgesistes tritt die Offenbarung des personalen Gottes. *Gerlach* war ein prinzipieller Gegner traditionsloser Gesetzesmacherei, vor allem in der aufgeblähten Form demokratisch-parlamentarischer Gesetzesproduktion, und dies umso mehr, wenn sie sich gegen gewachsene Rechte der Kirche richtete. Der Konflikt zwischen der christlichen und der zivilen Ehe erscheint als Gegensatz zwischen dem geschichtlich gewordenen und durch diese Geschichtlichkeit legitimierten Recht und der vom temporären Gesetzgeber künstlich geschaffenen, synthetischen Norm. Bei der kirchlichen Eheschließung handelt es sich um ein „Recht, welches die Kirche seit uralter Zeit hat, und welches sie überkommen hat durch die Einführung des Christenthums selbst. Ich glaube sogar . . ., daß man sagen kann, es ist ein erworbenes Recht nicht allein der Kirche im Allgemeinen, der römischen und der evangelischen, sondern auch der einzelnen Geistlichen, Ehen durch Trauung zu vollziehen. Ich leugne nicht, daß die Gesetzgebung der Obrigkeit oder des Staates die Ausübung dieses Rechtes regeln kann; sie kann es aber den Geistlichen ohne Rechtsbruch und willkürlich nicht entziehen, so wenig wie sie andere erworbene Rechte entziehen kann. Hier berührt meine Rede die arge Irrlehre, daß alles Recht vom Staate ausgeht, womit man alle mögliche Willkür beschönigen kann . . .“

Gerlach hatte eine tiefe Abscheu davor, über Glaubens- und Lehrinhalte — auch wenn sie, wie die christliche Ehe, nur der Schöpfungs- und nicht der Erlösungsordnung angehören — nach dem rüden Kopffzahlprinzip entscheiden zu lassen; wenn die Liberalen dahin gelangen, christliche Traditionen und

¹³² SCHOEPS, das andere Preußen, p. 27.

¹³³ Cf. BUCHHOLZ, STEPHAN: Savignys Stellungnahme zum Ehe- und Familienrecht, in: *Ius Commune VIII*, p. 148-191.

ihre rechtlichen Ausprägungen im bürgerlichen Leben zugunsten von Minoritätsrechten derogieren zu müssen, so huldigen sie nicht nur undifferenzierten Gleichheitsvorstellungen, sondern wenden sich im Grunde gegen die Kirche und ihre Lehraussagen selbst. Von diesem Ausgangspunkt hat *Gerlach* keinen wirklichen — d. h. auf ausgewogenem politischen Urteil beruhenden — Zugang zum Minderheitenproblem im religiös-konfessionellen Bereich finden können; so stellte er jedes wirkliche Bedürfnis, den Eheschluß als obligatorischen Zivilakt auszugestalten, grundsätzlich in Abrede: Die bereits eröffnete Notzivilehe für Dissidenten, Ausgetretene und Juden genüge allen legislativen Erfordernissen. Bezüglich der Altkatholiken müsse sich der preußische Staat erst einmal selbst darüber schlüssig werden, ob er sie als römische Kirche anerkennen wolle oder nicht; im übrigen sei das Problem der altkatholischen Ehen durchaus mit einer „leisen Aktion der Gesetzgebung“ zu bereinigen.

Der Standort *Gerlachs* war im Landtag bekannt; er hat seine Ansichten zur Zivilehe in den vorhergehenden Jahrzehnten unzählige Male wiederholt, bekräftigt, kaum modifiziert¹³⁴. So waren seine Ausführungen nur eine Einleitung für das folgende: *Gerlach* beruft sich, „vermöge der Redefreiheit, die uns zusteht“, auf die „Autorität . . . des Herrn Reichskanzlers — oder, wie ich besser sagen soll, des Herrn von Bismarck-Schönhausen —“ und zitiert die Rede *Bismarcks* vom 15. 11. 1849 in den für ihn wesentlichen Passagen¹³⁵, unter heftigem Beifall und großer Heiterkeit im Zentrum, wie das Protokoll vermerkt. *Gerlach* schließt mit dem Hinweis auf das Bild des *Narrenschiffs* (*Bismarck* selbst: Sein damaliger Schlußsatz „war oratorisch nicht übel“) und knüpft daran die Erwartung, daß „vielleicht auch der Herr Reichskanzler, noch ehe dieser Termin des Schiffs eintritt, aus dem Schiff herauspringen könnte, und ich wünsche, daß unser Votum ihm dann eine Hand böte, um sich dann schwimmend dem Felsen, von dem er geredet hat, zu nähern und auf diesem Felsen festen Fuß zu fassen!“ (Protokoll: „lebhaftes Bravo im Centrum; andauerndes Zischen links“).

Bismarck war in dieser Sitzung anwesend (was *Gerlach* vorher nicht

¹³⁴ Daß die Zivilehe ein Überschreiten der staatlichen Rechtsmacht bedeuten soll, hatte *Gerlach* schon 1860 dargelegt, cf. GERLACH: Die Civilehe, in: Kreuzzeitung vom 17. 5. 1860, Nr. 115, Beilage.

¹³⁵ Ebenso *Senfft von Pilsach* im Herrenhaus (I, p. 150 s.). Nach dem Bericht *Müblers* sei *Bismarck* auch vom Kaiser an sein Verhalten von 1849 erinnert worden; er habe erwidert, daß er sich dem massiven Drängen *Falks* in dieser Sache nicht entziehen könne; REICHEL, *Mühler*, p. 486; cf. ferner hierzu *KOBER*, Rechtsanschauung, p. 182-185.

wußte¹³⁶), er erwiderte prompt¹³⁷, hauptsächlich zur Person des Angreifenden, kaum in der Sache; das „Materielle dieser Debatte“ werde vom Kultusminister *Falk* besser vertreten¹³⁸. Die „persönliche Adresse“ stehe im Vordergrund, denn: *Gerlach* hat „mir das lange entbehrte Vergnügen gewährt, mit ihm wieder in persönliche Diskussion zu treten, ein Vergnügen, welches ich seit der eigenthümlichen Stellung, die er seit dem Jahre 1866 zu unseren Verhältnissen einnahm, nicht gehabt habe“. In dieser Adresse verbinden sich Ironie und Respekt, vor allem bei dem Rückblick auf die Anfänge gemeinsamer konservativer Parteipolitik in den Jahren 1848/49. „Der Herr Vorredner hat mich damals oft durch seinen überlegenen Geist und seine Beredsamkeit von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugt, und es trat dann ein Moment ein, ein kurzer Moment, wo wir gleicher Ansicht waren.“ Aber die Persönlichkeit *Gerlachs* entzieht sich jeder anhaltenden Gemeinsamkeit. Der Unduldsamkeit gegenüber dem (zustimmenden oder abweichenden) Urteil Dritter entspricht ein persönlichkeitsbedingter, doktrinär verbrämter Hang zur politischen Kritik, eine zum Selbstzweck erstarrte und nur theoretisch fundierte Ablehnung des Bestehenden, die sich jeder praktischen Entscheidung entzieht, jede Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung vermissen läßt. „Ich habe in dieser Beziehung in der langen Preussischen Geschichte die Phase nicht finden können, welche sich der zustimmenden Würdigung des Herrn Vorredners erfreut hat.“ *Bismarcks* Einschätzung der Person *Gerlachs* umreißt in vielem zutreffend die Negativbilanz der politischen Überzeugungen dieses Frondeurs aus Passion: *Gerlach* erwies sich als grundsätzlicher Gegner des preussischen Absolutismus („Friedrich II. versagte er den Beinamen des Großen“); der Politik vor 1806 verweigerte er ebenso seine Zustimmung wie der nach 1813; der Vormärz, die Zeit von 1848, die Restauration und die neue Ära — alles bedachte er mit „derselben scharfen . . . ätzenden Kritik“. Lediglich gegenüber den Freiheitskriegen hat er sein „Einverständnis mit dem Preussischen Staatsprinzip“ bekundet. Die Opposition verdichtet sich zum politischen Grundsatz; in seiner selbst-

¹³⁶ GERLACH, Aufzeichnungen II, p. 376.

¹³⁷ BISMARCK, Abgeordnetenhaus (I, p. 412-415); ferner: Politische Reden VI, Stuttgart 1893, p. 120-134.

¹³⁸ In einem Brief an *Falk* vom 27. 10. 1872 äußerte *Bismarck*, er werde sich — trotz grundsätzlicher Billigung der Pläne *Falks* — an der Debatte über die Zivilehe nicht beteiligen, da er sich „zu einer andern Zeit und unter andern Verhältnissen gegen die Zivilehe öffentlich ausgesprochen habe“ (BISMARCK, Gesammelte Werke XIV 2, Berlin ²1933, p. 838 s.; FOERSTER, *Falk*, p. 163). Erst der Vorstoß *Gerlachs* nötigte ihn, zu diesem Widerspruch Stellung zu beziehen.

gewählten Isolation ist *Gerlach* dahin gelangt, die Rolle eines Säulenheiligen der Altkonservativen anzunehmen, ohne einen anderen neben sich zu dulden. *Bismarck* wirft *Gerlach* vor, seinen vor fünfundzwanzig Jahren geäußerten Ansichten mehr zu glauben als dem „lebendigen Worte von heute“, und bekennt: „Ich habe mich noch nie geschämt, eine Meinungsänderung in meiner Stellung einzuräumen, wenn die Umstände mich nöthigen, entweder in etwas nachzugeben oder mich zu überzeugen, daß es so, wie ich wollte, im Interesse des Landes eben nicht geht.“ Ein Bekenntnis, das *Gerlach* immer fremd geblieben war; der Meinungswandel wird zum Tribut des praktisch agierenden Politikers an die Staatsräson, Realpolitik steht vor doktrinären Verhärtungen: „Ich treibe keine Fraktionspolitik . . . , sondern ich habe gelernt, meine persönliche Überzeugung den Bedürfnissen des Staates unterzuordnen. . . . Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, ich habe Politik zu treiben.“

Und dann griff *Bismarck* doch noch auf den offenen politischen Affront zurück; er warf *Gerlach* eine zumindest ideelle Unterstützung revolutionärer Umtriebe vor, was diesen alten Legitimisten besonders hart treffen sollte. Die Annäherung an das Prinzip der Revolution liege in der mehrfach bekundeten Sympathie *Gerlachs* für das Verhalten der katholischen Bischöfe, wobei sich der revolutionäre Aspekt in der direkten Auflehnung der Bischöfe gegen ordnungsgemäß verabschiedete staatliche Gesetze gezeigt habe. Dieser Angriff verband zweierlei Ziele: Einmal den eigentlichen politischen Gegner, das Zentrum, zu kennzeichnen und zum anderen, den versprengten Resten der Altkonservativen ihre widersprüchliche Lage zu verdeutlichen. „Die Revolution in jeder Gestalt zu bekämpfen, ist meines Erachtens eine Aufgabe, die sehr wohl verträglich ist mit den Ansichten, die der Herr Vorredner vor fünfundzwanzig Jahren zu den seinigen machte.“

Gerlach erwiderte kurz und erklärte, daß er sich „dem Herrn von Bismarck-Schönhausen . . . aufrichtig dankbar fühle . . . , daß er sich dazu verstanden hat, eine Schilderung (von ihm) zu entwerfen, die, wenn auch scharf, doch nicht ganz ohne Wahrheit ist“¹³⁹. Er hatte bereits ein etwas geduldige-

¹³⁹ GERLACH, Abgeordnetenhaus (I, p. 415 s.); unverkennbar war der greise *Gerlach* von der Aufmerksamkeit, die *Bismarck* ihm jetzt noch widmete, durchaus überrascht und berührt; er glaubte, Andeutungen von Achtung gegenüber dem Beharrungsvermögen seines politischen Standortes wahrnehmen zu können: „Während *Bismarck* redete, übermannte mich der Eindruck der ganz unerwarteten Szene, und in seinem speziellen — und zum Teil treffenden — Eingehen auf mich traten mir, indem es an zwanzig- bis dreißigjährige Zeiten erinnerte, Spuren von Freundlichkeit entgegen, welche anzuerkennen ich mich gedrungen fühlte.“ (Brief an Adolf von Thadden vom 3. 1. 1874, Altersbriefe, ed. RITTER, Deutsche Revue 1911 [Juniheft], p. 314 s.); cf. hierzu GERLACH, Aufzeichnungen II, p. 376 s.

res Medium politischer Agitation im Auge: die publizistische Ebene. Bevor dieser letzte Abschnitt der Kontroverse *Gerlach — Bismarck* beleuchtet werden soll, noch ein Blick auf den weiteren Verlauf der Beratungen.

Die Generaldebatte, d. h. die erste Lesung des Entwurfs, vom 17. 12. 1873 hatte einen vorwiegend deklamatorischen Charakter. Die Annahme des Prinzips der obligatorischen Zivilehe konnte angesichts der großen Mehrheit von Nationalliberalen, Fortschrittspartei und die Regierung unterstützenden Frei- und Neukonservativen — nach der Wahl von 1873 drei Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses¹⁴⁰ — nicht zweifelhaft sein. Die tatsächliche Sacharbeit war somit in die Sozialdebatte (zweite Lesung: 18. 12. bis 20. 12. 1873; dritte Lesung: 15. 1. bis 23. 1. 1874) verlagert.

Und hier stand vor allem ein Streitpunkt im Mittelpunkt, der zu völlig heterogenen Interessenverbindungen und Allianzen führte. Es ging um den Versuch der Regierung, nach der Feststellung der obligatorischen Zivilehe die geistliche Trauungszuständigkeit teilweise wiederzubeleben und eine Form von kirchlicher Zivilehe zu etablieren¹⁴¹. Der Regierungsentwurf hatte die Möglichkeit eingeräumt, daß Priester als staatliche Standesbeamte eingesetzt werden¹⁴² (§ 6)¹⁴³. Die Motive beriefen sich darauf, daß zum einen insbesondere auf dem Land qualifizierte Verwaltungsorgane fehlen würden und daß andererseits jeder allzu schroffe Übergang in das neue System vermieden werden sollte¹⁴⁴. Nach Andeutungen im Landtag ist diese Einschränkung vermutlich auf eine Intervention des kaiserlich-königlichen Hauses zurückgegangen¹⁴⁵. Die rechtliche Problematik einer Ernennung geistlicher Standesbeamten lag in dem damit begründeten Beamtenstatus: Die Geistlichen hatten den staatlichen Amtseid zu leisten, sie waren weisungsgebunden, verantwortlich gegenüber staatlichen Instanzen und unterlagen der

¹⁴⁰ Cf. Fractionen im Hause der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode, I. Session 1873-1874, Berlin 1873, p. 3-9.

¹⁴¹ Debatte: Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus I, p. 390 s., 398 s., 405-409, 419-479, 584-611, 651-653, 664 s.

¹⁴² Bei dieser Regelung handelte es sich um eine persönliche Initiative *Falks*, cf. FOERSTER, Falk, p. 218.

¹⁴³ Die einzelnen Entwurfsfassungen sind nachgewiesen in: Anlagen, Abgeordnetenhaus, II, Nr. 150 (p. 992-1002), III, Nr. 209 (p. 1237-1242), Nr. 293 (p. 1823-1835); Anlagen, Herrenhaus, Nr. 34 (p. 140-145), Nr. 74 (p. 455-460).

¹⁴⁴ Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, Anlagen, I, Nr. 84, p. 357; ferner cf. FALK, Abgeordnetenhaus (I, p. 430-432).

¹⁴⁵ Cf. VON MALLINCKRODT, Abgeordnetenhaus (I, p. 436, 477); zur Stellung des Herrscherhauses zur Zivilehe cf. SCHMIDT-VOLKMAR, Kulturkampf, p. 131; FOERSTER, Falk, p. 163 s., 218-222; REICHLÉ, Mühler, p. 487-495.

staatlichen Aufsichts- und Disziplinargewalt. Die Nationalliberalen kamen den Vorstellungen der Regierung nur teilweise entgegen, sie verstanden die Berufung von Geistlichen nur als Übergangslösung, nicht als grundsätzliche Konzession an den vorhergehenden Rechtszustand; nach dem Antrag *Miquéls* sollten Geistliche nur „im Falle eines besonderen Bedürfnisses“ standesamtliche Funktionen übernehmen können¹⁴⁶. Der Fortschritt lehnte demgegenüber jede Verwässerung ziviler Trau- und Registerzuständigkeit völlig ab¹⁴⁷. Der entscheidende Widerstand gegen die Absichten der Regierung ging im Abgeordnetenhaus vom Zentrum aus: Nachdem die Regierung und die sie tragenden Mehrheiten die Zivilehe gegen das Zentrum durchsetzen wollen (*Windhorst*¹⁴⁸: „Ich werde bis zum letzten Moment dagegen stimmen, weil ich überzeugt bin, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe . . . ein verderblicher Schritt ist für alle Verhältnisse des Staates wie des kirchlichen Lebens“), so soll an der Zivilehe auch keine klerikale Faser mehr zu finden sein. Das Zentrum sah in dem Regierungsvorschlag ein Privileg der protestantischen Kirche¹⁴⁹: Die kirchliche Trauung wird in der formalen Gestalt einer bürgerlichen Eheschließung wieder eingeführt, so daß sich in den östlichen Provinzen mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung nur wenig ändert. Der Regierungsentwurf bezweckt, daß die Eheschließungen und die Registerführung nur in die Hände protestantischer Geistlicher gelangen, die dann ihre bisher kraft kirchlicher Eigenschaft wahrgenommenen Befugnisse als Staatsbeamte ausüben — auch in katholischen und gemischt-konfessionellen Gebieten. Ein solches Amt, das von der Administration nach Ermessen besetzt wird, kommt für katholische Geistliche nicht in Betracht: Einmal wären die maigesetzwidrig ernannten Geistlichen ohnehin gesperrt, ferner würde es den Amtspflichten des katholischen Klerus widersprechen, an einer ‚bürgerlichen‘ Stiftung des Ehesakramentes mitzuwirken; *von Mallinckrodt*¹⁵⁰: Diese Bestimmung hat zur Folge, „daß das Gesetz allerdings den katholischen Landesangehörigen gegenüber die obligatorische Civilehe setzt, den evangelischen Landesteilen gegenüber es aber bei der bisher üblichen Ehe ruhig sein Bewenden behalten läßt“. Unterstellt man, daß das Zentrum auch in dieser Bestimmung die antikatholische Note zutreffend

¹⁴⁶ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, I, p. 603 s.

¹⁴⁷ VON SAUCKEN-TARPUTSCHEN, Abgeordnetenhaus (I, p. 588-590).

¹⁴⁸ WINDHORST, Abgeordnetenhaus (II, p. 1236).

¹⁴⁹ WINDTHORST, Abgeordnetenhaus (I, p. 468 s., 472 s., 599-601); VON MALLINCKRODT, Abgeordnetenhaus (I, p. 476-478); VON SCHORLEMER-ALST, Abgeordnetenhaus (I, p. 584-587).

¹⁵⁰ VON MALLINCKRODT, Abgeordnetenhaus (I, p. 477).

aufgedeckt hat, so würde der konservative Abgeordnete *von Brüel* — wie *Gerlach* Zentrumshospitant — bestätigt, der in der Generaldebatte sarkastisch vorgeschlagen hatte, die Regierung solle bei ihrer kulturkämpferischen Ehegesetzgebung doch das Kind beim Namen nennen, d. h. die wahren Schuldigen bestrafen, und ein Gesetz ausschließlich gegen die römisch-katholische Eheschließungsform machen¹⁵¹.

Als der Fortschritt den Antrag stellte (Amendement *Petri* zu § 1 und *Saucken-Tarputschen* zu § 3), daß Geistlichen und Religionsdienern das Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden darf¹⁵², stimmte das Zentrum für diesen Änderungsvorschlag der Linksliberalen¹⁵³. Der Fortschrittsantrag blieb ohne Mehrheit und das Zentrum brachte seinerseits ein Amendement (zu § 23) mit dem Inhalt ein, daß „der bürgerliche Akt nicht in der Kirche oder in Verbindung mit irgendwelcher kirchlichen Handlung stattfinden“ darf, um eine Vermengung der geistlichen und der standesbeamtlichen Aufgabenbereiche möglichst zu begrenzen¹⁵⁴; dieser Antrag wurde angenommen¹⁵⁵.

Der Standpunkt von Zentrum und Fortschritt fand Unterstützung bei der altkonservativen Richtung, die allerdings im Abgeordnetenhaus bis auf wenige Reste ohne Repräsentanz blieb. Erst das Herrenhaus konnte mit mehr Rückhalt feststellen, daß sich die „evangelischen Altkonservativen“¹⁵⁶ in dieser Frage im Einklang mit der katholischen Partei und der äußersten Linken des Abgeordnetenhauses wußten. *Gerlach* trug die Bedenken gegen die Regelung des Regierungsentwurfs aus protestantischer Sicht

¹⁵¹ BRÜEL, Abgeordnetenhaus (I, p. 398).

¹⁵² Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, I, p. 438, 604.

¹⁵³ I. c. p. 438-440, 604-606; hierzu VON SAUCKEN-TARPUTSCHEN, Abgeordnetenhaus (I, p. 589); WINDTHORST, Abgeordnetenhaus (I, p. 600). Dieser Vorgang wiederholte sich bei den Beratungen zum Reichsgesetz über Personenstand und Zivilehe im Reichstag; cf. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages II. Leg. Per. 1. Session 1874, I Berlin 1874: Das Amendement *Saucken-Tarputschen* (p. 578-580) wurde allerdings diesmal angenommen (p. 582), das Zusammengehen von Fortschritt und Zentrum in dieser Frage hatte sich im Reichstag insoweit besser bewährt; cf. ferner RTV 1874/75 II Berlin 1875, p. 991-994 und generell den folgenden zweiten Abschnitt.

¹⁵⁴ I. c. p. 651.

¹⁵⁵ I. c. p. 653. Im Herrenhaus wurde entsprechend dem Kommissionsvorschlag die Fassung des § 23 (des späteren § 24) abgeschwächt: „Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§ 337 des Strafgesetzbuches).“ Eine solche Milderung war möglich, da nach den Beschlüssen dieses Hauses die Geistlichen vom Standesamt völlig auszuschließen waren; Sten. Ber. Verh. Herrenhaus I, p. 193; Bericht der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes . . . , Sten. Ber. Verh. Herrenhaus II, Anlagen, Nr. 54, p. 431.

¹⁵⁶ KRASSOW, Herrenhaus, Sten. Ber. Verh. I, p. 141; cf. ferner FALK, I. c. p. 164.

vor¹⁵⁷: Der protestantische Geistliche käme danach in die Lage, Angehörige anderer Konfessionen, Dissidenten, Ausgetretene und Juden trauen zu müssen; in dem Bewußtsein der Geistlichen sei eine klare Trennung zwischen geistlichem Amt und Staatsamt überhaupt nicht möglich. Ferner würde die Kollision zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, insbesondere zwischen dem laxen Scheidungsrecht des ALR und der altprotestantischen Scheidungsordnung, die in dem Problem der Trauungsverweigerungen ihren Ausdruck gefunden hatte, erneut aufgefrischt — nur mit der Folge einer nochmaligen Verschärfung des daraus resultierenden Gewissenskonflikts, da die Geistlichen jetzt als in den Staatsapparat eingegliederte Zivilbeamte einer erweiterten Disziplinargewalt ausgesetzt wären. *Gerlach* stimmte im Abgeordnetenhaus mit Fortschritt und Zentrum¹⁵⁸.

Die Mehrheit des Hauses schloß sich dem Antrag *Miquél* an und sanktionierte eine subsidiäre Zuständigkeit der Geistlichen für Eheschließung und Registerführung¹⁵⁹.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Auseinandersetzungen im Abgeordnetenhaus betraf die Frage einer Entschädigung der Geistlichen wegen Fortfalls der Gebühren aus der Vornahme von Eheschließungen und Registerakten¹⁶⁰. Da es sich um einen nicht unerheblichen Posten bei den Einnahmen der einzelnen Geistlichen handelte, wurde der Enteignungscharakter des Gesetzes über das rein bürgerliche Standesamtswesen geltend gemacht. Die Regierung erkannte die Regelungsbedürftigkeit dieser Materie an, wollte sich aber nicht durch eine entsprechende Vorschrift in diesem Gesetz binden lassen. Vorstöße im Abgeordnetenhaus, die Entschädigungspflicht im Gesetz ausdrücklich festzustellen, blieben ohne Mehrheit. Erst das Herrenhaus hat die Entschädigungspflicht im Personenstandsgesetz positiv festgeschrieben und dem Gesetzgeber eine weitere einzelgesetzliche Konkretisierung der Entschädigungsmaßstäbe aufgegeben (§ 54)¹⁶¹. Dem ist das Abgeordnetenhaus bei der Schlußannahme des Personenstandsgesetzes gefolgt¹⁶².

¹⁵⁷ GERLACH, Abgeordnetenhaus (I, p. 664 s.; II, p. 1239 s.); entsprechend BRÜEL, Abgeordnetenhaus (I, p. 398 s.).

¹⁵⁸ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, I, p. 439, 604.

¹⁵⁹ I. c. p. 604.

¹⁶⁰ Debatte: Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, I, p. 491-502, 670-686; II, p. 1237-1245.

¹⁶¹ Sten. Ber. Verh. Herrenhaus I, p. 205-222; Kommissionsbericht Sten. Ber. Verh. II, Anlagen, Nr. 54, p. 431 s.; die Herrenhauskommission hatte umfangreiche Erhebungen über das bisherige Gebührenaufkommen der Geistlichen in den landrechtlichen Provinzen angestellt, I. c. p. 435-437.

¹⁶² Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, II, p. 1245.

Gegen das Zivilehegesetz — das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung — haben nach den Abänderungen des Abgeordnetenhauses auf der Sitzung vom 23. 1. 1874 im wesentlichen nur das gesamte Zentrum und die Fraktion der Polen gestimmt¹⁶³.

Im Herrenhaus kam in der Generaldebatte vom 17. 2. 1874 die politische Gruppe zu Wort, die im Abgeordnetenhaus fast vollständig gefehlt hatte: der exklusive Kreis der östlichen Land- und Hocharistokratie, die *Kleist-Retzow*¹⁶⁴, *Lippe-Biesterfeld*¹⁶⁵, die *Schulenburg*¹⁶⁶, *Krassow*¹⁶⁷, *Senfft von Pilsach*¹⁶⁸, als Vertreter der „evangelischen Altkonservativen“, wie sie sich selbst bezeichneten. In ausholenden und von krasser Parteipolemik freien Reden — die Gegensätze zwischen Liberalen und Zentrum kamen hier nicht zum Austrag, ebenso hielten sich die Vertreter des Regierungsstandpunkts im Bewußtsein ihrer sicheren Mehrheit von der Debatte fern¹⁶⁹ — wurde das Bild einer umfassenden, harmonischen Einheit von Staat und Kirche im Geistigen und Politischen komponiert: Die christliche Ehe als Keimzelle christlicher Gesittung in der Gesellschaft, die Verbundenheit von Staat und Kirche als Maxime staatlichen Handelns, das Wirken der Kirche in Ehe und Familie als Integrationsfaktor auf dem Lande, der verpflichtende Auftrag protestantischer Traditionen — dies waren die eindringlich beschworenen Leitsätze der Altkonservativen, eine vergehende Vorstellungswelt, die durch den Totalitätsanspruch liberaler Freiheitsbegriffe endgültig gebrochen wurde. Es war die späte Selbstdarstellung eines weltanschaulich begründeten Ständetums, der im Herrenhaus noch eine gewisse Resonanz verblieb, während *Gerlach* im Abgeordnetenhaus nur noch wechselseitige Verständnislosigkeit konstatieren konnte.

Die Spezialdebatte am 18. 2. 1874 bewegte sich in erster Linie ebenfalls um die Frage, ob Geistlichen das Amt eines zivilen Standesbeamten auferlegt werden könnte¹⁷⁰. Hier wurden die von *Gerlach* im Abgeordneten-

¹⁶³ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus, I, p. 750-752.

¹⁶⁴ Sten. Ber. Verh. Herrenhaus I, p. 121-128.

¹⁶⁵ l. c. p. 138-140.

¹⁶⁶ l. c. p. 134 s.

¹⁶⁷ l. c. p. 140-144.

¹⁶⁸ l. c. p. 149-151.

¹⁶⁹ So hatte sich bereits die zur Begutachtung des Entwurfs berufene Herrenhauskommission für die obligatorische Zivilehe ausgesprochen, unter nüchterner Abwägung der einzelnen Argumente und — im Gegensatz zu den regierungsamtlichen Motiven — ohne betont kulturkämpferisches Kolorit; cf. Bericht der X. Kommission des Herrenhauses, Sten. Ber. Verh. Herrenhaus, II, Anlagen, Nr. 54, p. 425-433.

¹⁷⁰ Sten. Ber. Verh. Herrenhaus I, p. 154-172.

haus vorgebrachten Bedenken aufgegriffen und die Gegensätze von staatlicher und geistlicher Rechtsordnung — vor allem im Hinblick auf die sich vertiefenden Unterschiede zwischen staatlichem und gemeinprotestantischem wie kanonischem Eherecht — als unüberwindliches Hindernis für eine Doppelstellung der Priester bezeichnet. In der plastischen Sprache *Kleist-Retzows* lautet dies Bedenken¹⁷¹: Der Geistliche kann unter obwaltenden Verhältnissen „nicht Staatsdiener und Diener der Kirche sein Im Frack verbindet er Brautleute, und im Talar predigt er dagegen, und weist er sie ab.“ Von der Herrenhausmehrheit wurde die Möglichkeit einer Berufung von Geistlichen ausdrücklich verworfen (§ 4)¹⁷².

Das Herrenhaus nahm am 20. 2. 1874 entsprechend seinen Änderungen den Gesetzentwurf mit einer Mehrheit von 89 : 51 an¹⁷³ und leitete ihn an das Abgeordnetenhaus zurück. Das Abgeordnetenhaus stimmte ohne nochmalige Einzelerörterungen der Fassung des Herrenhauses am 24. 2. 1874 zu¹⁷⁴.

¹⁷¹ VON KLEIST-RETZOW, Herrenhaus, Sten. Ber. Verh. I, p. 161; entsprechend BRÜEL, Abgeordnetenhaus, Sten. Ber. Verh. I, p. 398.

¹⁷² Sten. Ber. Verh. Herrenhaus I, p. 172.

¹⁷³ Sten. Ber. Verh. Herrenhaus I, p. 229 s.

¹⁷⁴ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus II, p. 1245; publiziert als: Gesetz über die Bekundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, vom 9. 3. 1874, in: Pr. G. S. 1874, p. 95-109.

In Reaktion auf das Zivilehegesetz beschlossen die Bischöfe, daß alle Katholiken darauf hinzuweisen sind, daß durch die standesamtliche Trauung „eine vor Gott und seiner Kirche gültige, wahre Ehe nicht zu Stande kommt . . . , daß diejenigen Brautpaare, welche ihre Erklärung nur vor dem weltlichen Beamten abgegeben . . . haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden“; Beschlüsse der in Fulda versammelten preußischen Bischöfe, betreffend die Civilehe, vom 24. bis 26. 6. 1874, in: Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert (ed. HUGO VON KREMER-AUENRODE) IV, Leipzig 1880, p. 225-227.

Im März 1874 hatte der ehemalige Kultusminister *Mühler* dem Kaiser den Entwurf eines Erlasses unterbreitet, nach dem der Monarch kraft seines landesherrlichen Kirchenregiments allen protestantischen Kirchenangehörigen die kirchliche Trauung obligatorisch vorschreiben und für den Fall der Unterlassung den Ausschluß von allen kirchengemeindlichen Teilhaberechten androhen sollte. Der Erlaß, dem der Monarch persönlich zuneigte, blieb jedoch unausgeführt; REICHLÉ, *Mühler*, p. 492-495. Zur kirchenamtlichen Stellungnahme auf protestantischer Seite cf. ferner ‚Denkschrift über die Folgen, welche sich aus der für das Königreich Preußen erfolgten, für das deutsche Reich in Aussicht genommenen Civilstandsgesetzgebung für die evangelisch-lutherische Kirche ergeben‘, Leipzig 1874, p. 41: „Die civiliter, nach den Staatsgesetzen richtig eingegangene Ehe ist von der ev.-luth. Kirche als eine rechtlich gültige Ehe mit allen aus ihrem rechtlichen Bestande für die Eheleute und deren Kinder sich ergebenden rechtlichen Consequenzen anzuerkennen.“ Der kirchliche Standpunkt wird mit Archivmaterial belegt von SCHMIDT, KURT DIETRICH: Die kirchliche Diskussion über die obligatorische Zivilehe im Jahrzehnt ihrer Einführung, in: DOMBOIS,

VI

Gerlach hat noch im Januar 1874 seine Schrift ‚Die Civilehe und der Reichskanzler‘ abgesetzt. Der Fortschrittler Prof. *Virchow*, der in dieser Schrift selbst bedacht wurde („dem ausgesprochenenmaßen das Christentum . . . nichts, die Naturwissenschaft aber alles ist“¹⁷⁵), zitierte sie noch vor der Verabschiedung des Personenstandsgesetzes auf der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. 2. 1874¹⁷⁶. Es handelt sich um eine aus einem aktuellen Konfliktfall entstandene Kampfschrift, die weder durch Ideeninhalt anregen, noch durch Sachaussagen überzeugen soll, sondern die mit dem polemischen Wort die Akklamation des eigenen Lagers suchte. Der ‚Civilehe‘ fehlt jedes ins Grundsätzliche gehende Gedankenkonzept, ein Programmcharakter im Sinne einer geschlossenen Analyse des Verhältnisses von Kirche, Staat und Ehe war weder intendiert, noch in Ansätzen vorhanden; vielmehr zeigten sich ungeordnete Rückgriffe auf den gängigen Argumentationshaushalt der Kulturkampfzeit. Will man überhaupt eine tragende Grundlinie aufspüren, so liegt sie allenfalls in der abwechselnden Beleuchtung von prinzipienloser, durch schwankende Opportunitäten gelenkter Macht- und Nationalstaatspolitik und traditionsloser, nur funktional-mechanistisch ausgerichteter Eherechtspolitik.

Für *Gerlach* stellt — was ein gewisses Unverständnis des konservativen Rechtsbewußtseins gegenüber der Selbständigkeit politischer Entscheidungsprozesse belegt — die Durchsetzung der Zivilehe ein „Haupt-Moment“ der *Bismarckschen* Innen- und Kirchenpolitik im Kulturkampf dar, „vielleicht . . . das wichtigste Moment von allen“¹⁷⁷. Der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. 12. 1873 erprobte Vorgang wird wiederholt; *Gerlach* kommt auf die Äußerungen *Bismarcks* im Landtag am 15. 11. 1849 anlässlich der Verfassungsrevision zurück und verweist auf beider Kampf „Hand in Hand . . . als Glieder der konservativen Partei“, mit dem Ergebnis, daß die „Civilehe als bestimmte Verheißung aus der Verfassungs-Urkunde getilgt und der Special-Gesetzgebung überwiesen wurde“¹⁷⁸. Nunmehr haben die Auseinandersetzungen mit dem katholischen Klerus, dessen Repräsen-

HANS ADOLF u. SCHUMANN, FRIEDRICH KARL: Familienrechtsreform, Dokumente und Abhandlungen, Witten 1955, p. 89-107.

¹⁷⁵ (ERNST LUDWIG VON GERLACH:) Die Civilehe und der Reichskanzler, Berlin 1874, p. 12.

¹⁷⁶ Sten. Ber. Verh. Abgeordnetenhaus II, p. 1240 s.

¹⁷⁷ Civilehe, p. 3.

¹⁷⁸ l. c. p. 4.

tanten regierungsamtlich zu „staatsfeindlichen und vaterlandslosen Leuten“¹⁷⁹ erklärt wurden, dazu geführt, daß *Bismarck* seine tatsächlichen Überzeugungen verleugnen muß: „Der Herr Reichskanzler ist kein Liberaler — vielleicht zu wenig. Die Ideale der Liberalen, die den Staat ohne den himmlischen König bauen — Trennung des Staats von der Kirche —, Freiheit und Gleichheit als Basis des Staats — Volkssouveränität —, der constitutionelle König, der König ist, aber nicht regiert — alle diese Ideale sind nicht seine Ideale.“ Wäre *Bismarck* einfacher konservativer Abgeordneter geblieben, dann hätte er weiter den Weg *Gerlachs* geteilt und auch Sympathien für das Zentrum empfunden. So ist er aber jetzt von der „abscheulichen Lehre, daß alles Recht vom Staate ausgeht“, eingenommen¹⁸⁰. Was bleibt, ist ein Verfallsbild, das sich von der Korrumpierung eigener Überzeugungen bis zu persönlicher Geltungs- und Bereicherungssucht hinzieht. Nach seinem von den Konservativen begrüßten Einsatz bei der Verfassungskrise (1862) entwickelte sich *Bismarck* zum „Sachverständigen in Machtfragen“¹⁸¹: Schleswig-Holstein (1864), die Niederwerfung des schwächlichen Österreich (1866), die Annektionen von Hannover etc., die Auflösung des Deutschen Bundes — „Herr von Bismarck hatte diese Politik geleitet. Er wurde Graf und reich dotirt“ —; dann der Krieg mit Frankreich und die Reichsgründung (1871) — „Graf Bismarck wurde Fürst und noch reicher dotirt“¹⁸². In Preußen und im Reich herrscht somit „Machtpolitik“ im Sinne des „ersten Napoleon“, mit der Folge, daß diese Politik „im Innern dem französischen Liberalismus sich zuwendete, ab aber von den ewigen und von den geschichtlichen Quellen alles Rechts, — von den göttlichen Geboten, von Vertrag, Besitz und Herkommen, und von den Schöpfungen Gottes, die der Familie, der Gliederung der Stände, der Obrigkeit und in höchster Spitze dem Königthum zum Grunde liegen, endlich von den Thaten und Offenbarungen Gottes, aus denen die Kirche hervorgegangen ist. Der nebelhafte Begriff der Nationalität wurde angerufen, als Rechtsquelle, für das eigene Ich, aber zertreten in jeder fremden Nation je nach dem eigenen Interesse Nach den Siegen wurden, von Schritt zu Schritt, eingelebte Institutionen und Rechtsnormen in Masse verdrängt durch neu ersonnene Organisationen und Neuschöpfungen, meist nach Mustern des revolutionären Frankreichs, wozu dann noch die Zerrüttung so vieler Existenzen durch unaufhaltsame Umwäl-

¹⁷⁹ l. c. p. 8.

¹⁸⁰ l. c. p. 10-12.

¹⁸¹ l. c. p. 22.

¹⁸² l. c. p. 12-16.

zung in Besitz- und Erwerbsverhältnissen hinzutrat¹⁸³. In diesem Räderwerk des Zeitgeistes, der sich in der „Hefe des Volkes“ und in den „hohen Regionen“ bemerkbar macht, geht die christliche Ehe, die bisher „Thron“ und „Hütte“¹⁸⁴ verband, unter.

Die ‚Civilehe‘ wurde beschlagnahmt und ein Verfahren wegen wissentlicher Verächtlichmachung der Obrigkeit (§ 187 StGB 1871) vor dem Kreisgericht in Wohlau eingeleitet¹⁸⁵. Mit der von *Falk* gegengezeichneten Kabinettsorder vom 31. 7. 1874¹⁸⁶ wurde *Gerlach* auf sein Ersuchen aus dem Amt des Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Magdeburg, das er seit 1844 innehatte, und aus dem Staatsrat (seit 1842) entlassen. Bei dem Termin in Wohlau am 11. 9. 1874 ließ sich *Gerlach* „kontumazieren“¹⁸⁷; die Verurteilung ging auf zweihundert Taler, die er unter Verzicht auf Rechtsmittel sofort zahlte.

Der altgediente Beamte *Gerlach* hat seinen unwürdigen Abschied und seine Verurteilung sicherlich als ein zwar bescheidenes, aber immerhin beachtenswertes Gewissenszeugnis eines orthodoxen Protestanten angesehen. Was er von dem Staat hielt, der ihn entließ und verurteilte, und welche Befürchtungen ihn zu diesem Schritt bewogen hatten, dies veranschaulichte er nochmals am Ausgang seiner Schrift über die Zivilehe. *Gerlach* liebte die Variation bewährter Bilder. Der ‚Lehrer des revolutionären Staatsrechts‘ von 1849 wurde ersetzt durch den „politischen Reiseprediger — national-liberal, fortschrittlich oder socialdemokratisch — mit den Maigesetzen und dem Civilehe-Gesetz in seiner Tasche“. Dieser Reiseprediger fährt übers Land und agitiert bei den Bauern gegen Priester und Kirche — unbehelligt von Polizei und Staatsanwalt, da er ja den Regierungsstandpunkt vertritt. „Mit den Pfaffen“, so etwa redet unser Reiseprediger seine Zuhörer an, die Kopf an Kopf, Mann, Weib und Kind, die Stube füllen — ‚mit den Pfaffen ist es nun vorbei; wir brauchen keine Pfaffen mehr. Trauen dürfen sie nicht mehr, denn es gilt nun der Civilact allein‘.¹⁸⁸

¹⁸³ l. c. p. 26 s.

¹⁸⁴ l. c. p. 28.

¹⁸⁵ Aufzeichnungen II, p. 382 s.

¹⁸⁶ Aufzeichnungen II, p. 384.

¹⁸⁷ Aufzeichnungen II, p. 385.

¹⁸⁸ Civilehe, p. 30-32.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Reichsgesetz vom 6. 2. 1875 und die Zivilehe

I

Bei den Reichstagsdebatten über den Entwurf eines Reichspersonenstandsgesetzes¹ führte der bayerische Zentrumsabgeordnete *Westermayer*, Doktor der Theologie und katholischer Priester in München, am 16. 1. 1875 zu § 40 des genannten Entwurfes folgendes aus: „Der Vater dieses § 40 ist der Zeitgeist, d. h. der Fürst dieser Welt; die Mutter ist die Loge; der Geburtshelfer ist der omnipotente, konfessionslose Staat, und der Gevattersmann ist der moderne Liberalismus.“² Die Vorschrift, die hier — jedenfalls aus der Sicht des katholischen Geistlichen — als Inkarnation alles Bösen erscheint, lautet: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“³ Damit sollte auf Reichsebene die sog. obligatorische Zivilehe eingeführt werden: Die bürgerlichen Rechtswirkungen einer Ehe folgen nur aus dem Eheschluß vor dem staatlichen Beamten, die kirchliche Trauung wird auf den rein spirituellen Bereich verwiesen.

Die Zivilehe war ein Ordnungsproblem des 19. Jahrhunderts von gemeineuropäischer Dimension, das auch in Deutschland eine sehr lange und wechselhafte Gesetzgebungsgeschichte aufwies. Nach den Anfängen der obli-

¹ Die Verhandlungen sind nachgewiesen in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, I. Legislatur-Periode 3. Session 1872 (RTV I 3 1872), II. Bd., Berlin 1872, p. 1151-1154; RTV I 3 1872, III. Bd. Anlagen, Berlin 1872, Anl. Nr. 103 (p. 469-481), Anl. Nr. 148 (p. 623-625), Anl. Nr. 188 (p. 702); RTV I 4 1873, I. Bd., Berlin 1873, p. 265-281, 521; RTV I 4 1873, II. Bd., Berlin 1873, p. 950-956; RTV I 4 1873, III. Bd. Anlagen, Berlin 1873, Anl. Nr. 37 (p. 165-167), Anl. Nr. 77 (p. 403-405), Anl. Nr. 142 (p. 682-696); RTV II 1 1874, I. Bd., Berlin 1874, p. 537-555, 578-619, 641-651; RTV II 1 1874, III. Bd. Anlagen, Berlin 1874, Anl. Nr. 52 (p. 204-208), Anl. Nr. 126 (p. 402-410); RTV II 2 1874/75, II. Bd., Berlin 1875, p. 960-977, 987-1103, 1216-1264; RTV II 2 1874/75, IV. Bd. Anlagen, Berlin 1875, Anl. Nr. 153 (p. 1041-1065), Anl. Nr. 197 (p. 1222-1235), Anl. Nr. 220 (p. 1278-1283).

² RTV 1874/75, II, p. 1049. Und *Westermayer* fährt fort: „Die Reichsregierung hat dem deutschen Volke einen sehr kostspieligen Christbaum dieses Jahr aufgerichtet. Da hängen Millionen dran aus den großen Waarenvorräthen und Lagern des Materialismus und Militarismus und oben dran hängt eine große Ruthe, die obligatorische Zivilehe mit dem § 40. Mit dieser Ruthe sollen nur die widerhaarigen Katholiken und die gläubigen Protestanten Deutschlands und insbesondere Bayerns gestrichen werden . . .“ (l. c. p. 1051).

³ RTV 1874/75, IV, Anl. 153, p. 1044 (Bundesratsentwurf).

gatorischen Zivilehe in Frankreich (1791/92)⁴, die als napoleonisches Erbe in den Code civil-Provinzen Preußens, Bayerns und Hessens fortwirkten, fand in Deutschland schließlich die Ausgliederung der Eheschließung aus dem kirchlichen Kompetenzbereich in mehreren Zwischenstufen statt⁵.

1848/49 bildete das Grundrecht des zivilen Eheschlusses einen Bestandteil nicht nur der Reichs-, sondern auch der verschiedenen Landesverfassungen. In der nachfolgenden Reaktionsära hat die obligatorische Zivilehe allerdings nur in Frankfurt/M. ihre gesetzliche Konkretisierung (1850) bewahren können. Das Problem der Zivilehe verlagerte sich zunächst auf den Bereich der sog. Notzivilehe als Sonderrecht der außerhalb der anerkannten christlichen Kirchen stehenden Gruppen wie Dissidenten, Juden u. a.; dies galt auch für die Fälle, in denen der Geistliche aus kirchenrechtlichen Gründen die Vornahme der Trauung verweigerte. Von einer Anerkennung der Zivilehe als bürgerlich-rechtlicher Regelform war man damit noch weit entfernt. Der nächste Schritt kam mit der Anerkennung einer fakultativen Zivilehe, die eine Wahlmöglichkeit zwischen staatlichem und kirchlichem Eheschluß eröffnete (Oldenburg 1855, Hamburg 1861). Schließlich fand seit den sechziger Jahren der Gedanke wachsende Verbreitung, daß ein bürgerliches Eherecht ohne die obligatorische Zivilehe immer unvollkommen bleiben muß und daß konkurrierende Zuständigkeiten auf diesem Gebiet lediglich Stoff für staatlich-kirchliche Konflikte bieten werden. Zu Beginn des hier behandelten Zeitraumes hat allerdings nur Baden die obligatorische Zivilehe noch im Jahre 1869 eingeführt.

Im folgenden werden die für die Beratungen des Reichszivilehe- und Personenstandsgesetzes maßgeblichen Interessen- und Ideenrichtungen in wenigen Strichen umrissen (II); es schließt sich eine Skizze der einzelnen Stadien der Gesetzgebungsgeschichte an (III, IV).

⁴ Cf. oben 1. Abschnitt N. 1. Im Hinblick auf den ersten Abschnitt sind hier die Noten allgemein knapp gehalten.

⁵ Überblick zu diesem Komplex: BUCHHOLZ, STEPHAN: Eherecht, in: COING, HELMUT (ed.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, III: Das 19. Jahrhundert (1815-1914), 1. Teilband: Gesetzgebung (Druck in Vorbereitung).

II

Nationalstaat, Liberalismus und katholische Zentrumsparterie waren die politischen Kräfte, die, trotz aller Pluralität innerer Willensbildung, bestimmte Grundpositionen für den hier bezeichneten Gesetzgebungsgegenstand eingenommen haben. Die Entwicklung des Reichszivilehegesetzes — das einen wesentlichen Abschnitt der parlamentarischen Gesetzgebungsgeschichte des 19. Jahrhunderts vorerst abschloß, das auf der deutschen Rechtskarte die letzten Zonen eines geistlichen Trauungsmonopols, und damit einer mittelbaren Geltung des kirchlichen Eherechts, auslöschte und das die partikularen Entscheidungsprozesse auf die Ebene des Nationalstaats erhob — soll in diesen Zusammenhängen zu einer resümierenden Vorbeurteilung herangezogen werden.

1. Die Verweltlichung der Eheschließungsform in Gestalt der obligatorischen Zivilehe hatte als liberales Rechtspostulat bereits in dem weiten Vorfeld des Kulturkampfes feste Konturen gewinnen und damit den Charakter einer nur singulären bürgerlichen Notordnung abstreifen können. Der Staat war allerdings dem von den Liberalen aller Schattierungen artikulierten Veränderungswillen noch bis zum Ende der sechziger Jahre äußerst zurückhaltend gegenübergetreten. Der Bruch mit der Politik abwägender Reformschritte kam plötzlich, der Reformaspekt der Eherechtsfrage wurde durch die Einbindung in die Konfliktgesetzgebung sachlich verfremdet. Die legislativen und administrativen Kampfmaßnahmen nach 1871 als Verdichtungspunkte des aus einer langen Latenzphase heraustretenden staatlich-kirchlichen Gegensatzes haben dann die politischen Voraussetzungen für die endgültige reichseinheitliche Ausformung des Zivileheprinzips geschaffen. Die Art der staatlicherseits eingeleiteten Auseinandersetzungen entsprang dem Selbstverständnis des sich konstituierenden Nationalstaats. Das Prinzip staatlicher Souveränität und umfassender Ordnungskompetenz nach innen wie außen bedeutete eine notwendige Verdrängung konkurrierender Machtsphären und intermediärer Hoheitsgewalten⁶ — und zu den Trägern eigener Hoheitsbefugnisse gehörte noch die Kirche⁷. Aber das Ziel einer Trennung des staatlichen und des geistlichen Bereichs, das, für sich genommen, ein immanentes Ordnungsproblem des modernen bürgerlichen Staates darstellte und das in seiner Verallgemeinerung ein tendenziell unbelastetes Reformanliegen ausfüllen konnte, verdeckte weitgehend die eigent-

⁶ Cf. VÖLK RTV 1873, I, p. 265 s.; RTV 1874, I, p. 537-539.

⁷ Hierzu cf. auch 1. Abschnitt IV am Anfang.

liche Stoßrichtung der Kulturkampfgesetzgebung. Denn ein wesentliches Kennzeichen des deutschen Kulturkampfes bestand darin, daß der Abgrenzungsprozeß auch im paritätischen Staat hauptsächlich zu Lasten der katholischen Kirche ausgetragen wurde. Der sog. Ultramontanismus galt als eine von Natur aus reichsfeindliche politische Kraft: Der straff-hierarchische, supranationale Katholizismus stellte eben qualitativ etwas völlig anderes dar als der durch eine lange staatskirchliche Tradition domestizierte Protestantismus. Dieser Rahmen blieb für den Säkularisierungsprozeß bestimmend; die Neuformung eines gleichartigen und gleichgestalteten bürgerlichen Rechts war gleichsam nur ein Nebeneffekt des zentralen politischen Konflikts. Zugunsten der Zivilehe wurde in den amtlichen Verlautbarungen hauptsächlich auf die Forderung nach bürgerlicher Gleichheit und religiösem Minderheitenschutz hingewiesen. Die Gegner der Zivilehe, die sich auf der parlamentarischen Ebene vor allem aus den Führern der katholischen Zentrumsparlei zusammensetzten, wiesen — nicht ganz zu Unrecht — auf eine gewisse Diskrepanz zwischen mitgeteiltem Motiv und tatsächlichem politischen Zweck hin: Es gehe nicht um einen „Nothstand“ der Sekten und kirchlichen Dissidenten, sondern um die „Machtstellung“ des sich als omnipotent verstehenden Staates⁸; denn für diese Randgruppen habe sich immer eine ausgleichende Spezialgesetzgebung gefunden. So ist es durchaus bezeichnend, wenn der Zentrumsführer *Reichensperger* im Reichstag (am 25. 1. 1875) ausführte⁹, daß man bei einer „loyalen Auseinandersetzung“ jederzeit über die Zivilehe als „Axiom“ einer Trennung von Staat und Kirche reden könnte; dies sei aber angesichts der gegebenen politischen Konstellationen ausgeschlossen, da die Zivilehe nicht als Instrument kirchlich-staatlichen Friedens, sondern als Angriffsmittel gegen die katholische Kirche eingesetzt werde.

2. Die Zivilehe gehörte zu dem Forderungskatalog des Liberalismus und hatte 1848 in zweifacher Ausprägung Verfassungs- und Grundrechtsrang erhalten: einmal als integrierender Bestandteil einer konstitutionellen Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche und zum anderen — auf die Individualsphäre verlagert — als Unabhängigkeit elementarer bürgerlicher Rechtsakte von kirchlich-konfessionellen Vorbestimmtheiten. Der Nationalliberalismus als die in den siebziger Jahren maßgebliche politische Kraft nahm den Kampf um die bürgerliche Ehe auf. Wenn die schließliche Entscheidung des Gesetzgebers der Kulturkampffära

⁸ WESTERMAYER RTV 1874, I, p. 539-545.

⁹ RTV 1874/75, II, p. 1222.

zugunsten der Zivilehe nur auf politischem Kalkül und nicht auf der Wahrnehmung materieller Rechtspostulate beruhte, so handelt es sich hier um einen Schnittpunkt, an dem staatliche Interessen und liberale Zielsetzungen teilweise auseinandergingen. Die Trennung von Staat und Kirche auch im Bereich der bürgerlichen Ehe und Familie gehörte zu den Kernsätzen der liberalen Doktrin. Dies bedeutete im Ergebnis aber keine Freisetzung von bisher gewachsenen Bindungskräften. Die prästabilisierte Harmonie eines institutionell gefestigten Ehebildes war als Grundbedingung gesellschaftlicher Befriedung auch aus liberaler Sicht uneingeschränkt erhaltenswert, es ging nur um eine Anpassung an die veränderten politischen Gegebenheiten. Und damit war es selbstverständlich, daß nach Einschätzung der Liberalen eine ideologisch vorbestimmte und festgelegte Macht keinesfalls Träger und Garant dieser bürgerlichen Institution bleiben konnte, sondern daß der neutrale, an liberale Verfassungsmaximen gebundene Staat in diese Rolle einzutreten hatte. Dieser Wandel, der verhältnismäßig bruchlos den materiellen Normenapparat bestätigte und im Wege der Leitbildfunktion eines konservativen Ehebildes den Staat in vorgegebene Kontinuitäten einwies, bedeutete im wesentlichen eine äußere Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der — hier in einem notwendigen Sachzusammenhang stehenden — Sollensordnungen von Recht und Sitte. Da die Ehe als „hochwichtiges sittlich-politisches Institut“¹⁰ die „Grundlage eines geordneten Staatswesens“¹¹ bildet, so war es nur konsequent, sie ausschließlich in staatliche Obhut zu überführen, sie als integrierende Erscheinung des bürgerlichen Rechtssystems zu fassen — sie also letztthin von der Kirche und damit von einer Einrichtung zu lösen, die sich formalen Rechtskriterien wie politischen Kontrollmaßstäben gleichermaßen entzog und die zunehmend als Gegenmacht gegenüber dem bürgerlich-konstitutionellen Staat verstanden wurde. Wenn das staatliche Recht eine Vielzahl von bürgerlich-rechtlichen Wirkungen an den Eheschluß knüpft, so muß dieser frei sein von „kirchlichen Sätzen, kirchlichen Geboten, kirchlichen Diktaten“¹².

Der zivile Eheschluß als eine wesentliche Einzelausprägung der Maxime bürgerlicher Freiheit bildete den Ansatzpunkt verschiedener liberaler Rechts- und Verfassungsgrundsätze, die sich um eine Konkretisierung von Toleranz, Freiheit und Gleichheit im bürgerlichen wie religiösen Bereich bewegten. Die Zivilehegesetzgebung wurde sogar als ein „Akt der Noth-

¹⁰ HERZ RTV 1873, I, p. 270-272.

¹¹ VÖLK RTV 1873, I, p. 265 s.

¹² VÖLK RTV 1873, I, p. 276-278.

wehr“, ein „Akt der Selbsthülfe“ zugunsten einer für das 19. Jahrhundert typischen Entwicklung genannt¹³: Ein Movens der Säkularisierungsbewegung lag in dem sprunghaften Anwachsen von religiösen Minderheiten, von Dissidenten und Sekten, von Gruppen also, denen die Korporationsrechte der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften versagt wurden¹⁴. Den Geistlichen der Dissidentengemeinden fehlte regelmäßig die Trauungszuständigkeit als hoheitliche Funktion, diese Gruppen mußten auf eine infolge ihres Sondercharakters diskriminierende staatliche Notehe ausweichen¹⁵.

Das Problem christlicher Randgruppen war verbunden mit einer spezifisch kirchlichen Disziplinierungsform, die den Liberalen — infolge der Verletzung der eigentlich bürgerlichen Sphäre — als ein besonders eklatanter Übergriff klerikalen Machtbewußtseins und Machtwillens erschien: den Trauungsverweigerungen, die seit dem Beginn der siebziger Jahre eine katholische und eine protestantische Variante aufwiesen. Prägend für die Kulturkampfzeit wurde das Problem der Altkatholiken. Diese in Opposition zum Infallibilitätsdogma des ersten Vatikanums (1870) stehende katholische Gruppierung hatte — entsprechend ihrer Selbsteinschätzung als wahre katholische Kirche — keine eigenen Dissidentengemeinden gebildet; für die Eheschließung bedeutete dies, daß einmal die eingessenen katholischen Pfarrer die Trauung ohne ein positives Bekenntnis der Verlobten zum Dogma verweigerten und daß andererseits mangels Austritts aus der offiziellen Kirche die bürgerliche Notzivilehe nicht in Betracht kam. Daneben hatten die Trauungsverweigerungen als Kampfmittel der Kirche noch eine andere, auf eine innerprotestantische Problemlage zugeschnittene Zielrichtung: Das kirchliche und das staatliche Ehe- und Ehescheidungsrecht stellten zwei Materien dar, die für den Geistlichen als Trauungsorgan gleichermaßen verbindlich wurden; diese Zweiteilung war solange unschädlich, wie eine aufklärerische Theologie mit den naturrechtlichen Prinzipien des staatlichen Eherechts konform ging; diese Aufspaltung der Rechtsmaterien wurde unüberbrückbar, sobald der protestantische Klerus im Rahmen der im 19. Jahrhundert einsetzenden Verinnerlichungsbestrebungen eine Rückbesinnung auf die restriktiven Traditionen des „altprotestantischen Scheiderechts“¹⁶ betrieb. Den Brennpunkt der Auseinandersetzungen bildete die Wiederver-

¹³ VÖLK RTV 1872, II, p. 1151 s.; RTV 1874, I, p. 537-539.

¹⁴ Cf. KAWERAN: „Sektenwesen in Deutschland“, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 18, Leipzig ³1906, p. 157-166.

¹⁵ Zu diesen Problemereichen cf. die Übersicht bei BUCHHOLZ (N. 5).

¹⁶ HINSCHIUS RTV 1873, I, p. 280 s.

heiratung von nach staatlichem Recht geschiedenen Personen; die Anhänger der strengen Richtung in der protestantischen Geistlichkeit gingen regelmäßig dazu über, dann die Trauung zu verweigern, wenn die von den staatlichen Gerichten ausgesprochene Scheidung nicht den „schriftgemäßen“ Gründen entsprach: Man wollte, nach den Worten des protestantischen Kirchenrechtslehrers *Paul Hinschius* im Reichstag, „durch die Hinterthür der kirchlichen Trauung noch theilweise das kirchliche Eherecht aufrecht erhalten“¹⁷.

Daneben gab es noch weitere Bereiche, wo der Eheschluß, nach liberalem Verständnis eines der elementaren Menschenrechte, unter der Ägide der kirchlichen Trauung zu einem nur mühselig erreichbaren Sonderrecht wurde: Es seien nur die Mischehen und die wegen des Ebehindernisses der Religionsverschiedenheit besonders problematischen christlich-jüdischen Ehen erwähnt — der Einzelne ist hier „hilflos . . . den Armen der Zeloten überantwortet“¹⁸. Es ist damit verständlich, daß die Liberalen nur eine einzige tatsächliche Lösung sahen, nämlich dem Komplex kirchlicher Vorbehalte und Eigentümlichkeiten den Boden zu entziehen und die Ehe zu dem zu erklären, was sie nach liberaler Auffassung nur sein konnte: zu einem zentralen Institut des bürgerlichen Rechtslebens.

Die Kirchenartikel¹⁹ aus der Zeit von 1848 bis 1850, die den Ausgleich zwischen Religionsfreiheit und bürgerlicher Freiheit in einem strikten Trennungsprinzip verankert hatten, wiesen die Eherechtsreform auf verfassungsrechtlich festgelegte Bahnen. Somit: „Der Staat hat die Verpflichtung . . . die Form der Eheschließung zu schaffen, welche unabhängig ist von dem Willen einzelner religiöser Auffassungen der Kirche und Kirchen“²⁰. Dabei kann der Staat nicht nur als „Nothhelfer“ eintreten, indem er die Zwischenformen der Notzivilehe oder der fakultativen Zivilehe zur Verfügung stellt; denn so würde die Vorstellung weiterhin verfestigt, der Staat „habe nur ein sekundäres, nur ein Nothrecht den Kirchen oder der Kirche gegenüber, die Ehen seiner Angehörigen mit Rechtskraft schließen zu lassen“ (*Völk*)²¹. Es bleibt damit nur die obligatorische Zivilehe als der allgemeinverbindliche staatliche Eheschluß. Wenn die Liberalen betonten, daß der Zweck der Zivilehevorlage im Reichstag darin bestehe, „dem Staate zu ge-

¹⁷ HINSCHIUS l. c.

¹⁸ HERZ RTV 1873, I, p. 270-272.

¹⁹ Cf. Artt. 12, 15 der preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850 (HUBER, ERNST RUDOLF: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, I, Stuttgart 1961, p. 401 ss.).

²⁰ VÖLK RTV 1873, I, p. 276-278.

²¹ RTV 1874/75, II, p. 963-968; VÖLK RTV 1873, I, p. 265 s.

ben, was dem Staate gehört, und der Kirche, was der Kirche gehört“²², so war diese Paraphrase eines bekannten Ausspruchs eine zwar metaphorisch gelungene, aber sachlich stark vereinfachende Umschreibung der Kernthese, daß die Aufspaltung von äußerem bürgerlich-rechtlichen Organisationsbereich und kirchlich-spirituellen Gewissensbereich notwendig und damit auch möglich sei²³. Der Trennung von Staat und Kirche entsprach die Trennung von staatlichem Eheschließungsakt und kirchlicher Trauung, die in ihren jeweiligen Gegenstands- und Pflichtenbereichen völlig voneinander abgegrenzt waren. Die obligatorische Zivilehe wurde zum „Postulat der Gewissensfreiheit“²⁴; sie bedeutet Fernbleiben von Gewissenszwang²⁵, nicht nur im Hinblick auf das Kirchenvolk, sondern auch auf die Geistlichen selbst; denn der Staat wird sich dann in keiner Hinsicht mehr genötigt sehen, direkten oder indirekten Einfluß auf die Trauungshandlung zu nehmen, so daß auch die Frage der Trauungsverweigerungen ausschließlich nach innerkirchlichen Maßstäben beurteilt werden²⁶ kann (Völk: „Das Gewissen dessen, der eine Ehe schließen will, und das Gewissen des Pfarrers, der eine Einsegnung verweigert, taxire ich ganz gleich hoch“²⁷). Ein angestammtes Recht der Kirche auf Vornahme bürgerlicher Rechtsakte gab es nach liberaler Auffassung nicht; im innerkirchlichen Raum aber blieb die autonome Ordnungsgewalt unangetastet. Immer wieder haben die Liberalen bei den Zivilehede-batten auf das Komplementärverhältnis von Trennung und Freiheit in Recht und Kultus hingewiesen; neben dieser Grundsatzfrage erschien die Hinwendung zur obligatorischen Zivilehe auch als ein Gesichtspunkt unabweisbarer politischer Pragmatik²⁸. So konnte *Miquél* im Reichstag konstatieren, daß die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der obligatorischen Zivilehe ein verhältnismäßig ruhiges Nebeneinander des „weltlichen und geistlichen Gebietes“²⁹ gezeigt hätten; die Reibungsflächen seien entfernt worden, ohne daß es zu einer Gefährdung des „religiösen Lebens“ gekommen sei.

Die Mehrzahl der katholischen Abgeordneten bezichtigten demgegenüber den „Liberalismus“, mit dem Zivilehegesetz das durchsetzen zu wollen,

²² LÖWE RTV 1874/75, II, p. 967 s.

²³ HINSCHIUS RTV 1873, I, p. 280 s.

²⁴ VÖLK RTV 1874/75, II, p. 963-968.

²⁵ VÖLK RTV 1873, I, p. 265 s.

²⁶ Cf. oben 1. Abschnitt N. 34.

²⁷ VÖLK RTV 1874/75, II, p. 963-968.

²⁸ VÖLK RTV 1872, II, p. 1151 s.

²⁹ RTV 1874, I, p. 604 s.

„was er schon lange angestrebt und erwartet hat, die Lostrennung der Gesellschaft, der Familie von dem Übernatürlichen, vom Christenthum, von der Kirche . . .“³⁰. Daneben gab es aber auch im katholischen Lager besondere Stimmen, die sich für die Vorstellungen der Nationalliberalen offen zeigten. Dazu gehörte der bekannte katholische Kirchenrechtslehrer *Johann Friedrich von Schulte*³¹. *Schulte* hatte in seinem 1855 erschienenen Handbuch des katholischen Eherechts bereits ausgeführt, daß es im Verhältnis von Staat und Kirche zwei gleichberechtigte Wege zur Ordnung des Eherechts gebe: entweder die rein konfessionelle Gestaltung oder die obligatorische Zivilehe³²; denn in beiden Fällen bleibe der konfessionelle Innenbereich unverletzt. Bei seiner Reichstagsrede am 24. 3. 1874³³ sah *Schulte* jetzt die Annahme der zweiten Alternative als zwingend geboten an; dazu führte er aus: „Es war die rein konfessionelle Regulierung des Eherechts so lange möglich, wie wir andere sociale, andere kommerzielle, andere politische Verhältnisse hatten. Von dem Momente an, wo es nicht eine Kirche, sondern wo es verschiedene Kirchen gab, von dem Augenblicke an, wo die bürgerliche Gleichberechtigung nicht bedingt wurde, nicht mehr abhängig gemacht wurde von der Angehörigkeit an eine Konfession, von dem Augenblicke an war es nicht mehr möglich, den Grundsatz einer einzelnen Kirche zum Fundamente für die Quelle, für den Erwerb der bürgerlichen Berechtigung der ganzen Gesellschaft zu machen.“ Es war ein durchaus liberaler Standpunkt, der hier von einer maßgeblichen Autorität der katholischen Kirchenrechtslehre vorgetragen wurde, einer Persönlichkeit, der nach der Auffassung des Zentrums vor allem ein Makel anhaftete: *Schulte* gehörte seit 1870 zu den geistigen Führern der altkatholischen Bewegung.

3. Für das **Z e n t r u m** bedeutete die Umwandlung der kirchlichen Ehereinseignung von einem Initiationsakt in einen reinen Benediktionsakt keine formale Übertragung der Trauungszuständigkeit von einer kirchlichen auf eine staatliche Instanz. Der „Rechteeffekt“³⁴, der bisher der kirchlichen Trauung zukam, hatte vielmehr substantielle Bedeutung: Denn nach der

³⁰ MERKLE RTV 1874, I, p. 650.

³¹ Zu *Schulte* cf. STINTZING-LANDSBERG III 2 Text: p. 579 s., Noten: p. 256.

³² SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON: Handbuch des katholischen Eherechts, Gießen 1855, p. 24; daß angesichts der Wandlungen nach 1848 „die obligatorische Civilehe als der theoretisch richtige Weg“ zu bezeichnen ist, wurde auf protestantischer Seite insbes. von dem bedeutenden Kirchenrechtslehrer *Richter* vertreten, cf. RICHTER, AEMILIUS LUDWIG/DOVE, RICHARD WILHELM: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1867, § 264, p. 773 (so bereits die Voraufgabe § 263).

³³ RTV 1874, I, p. 545-548.

³⁴ REICHENSPERGER RTV 1873, I, p. 267-270.

schlichten Volksauffassung kommt der Verlust an Hoheitsgewalt einer Minderung der geistlichen Autorität gleich; die kirchliche Trauung wird zur bloßen „Dekoration“, die Zivilehe stellt die „Prämie“ für den Indifferentismus dar³⁵.

Auf Seiten des politischen Katholizismus, des Zentrums, wurde ein theoretisches Fundament für die Ablehnung der Zivilehe gesucht, es ging um die Festigung eigener Grundsatzpositionen gegenüber dem säkularen Rechts- und Rechtsstaatsverständnis des Liberalismus. Den ideologischen Rahmen des parlamentarischen Behauptungskampfes bildete eine spezifisch christlich-konservative Legitimitätsvorstellung, die Anleihen bei der konservativen Theorie und der historischen Rechtsschule aufnahm und sich deutlich am Ordnungsbild des „christlichen Staates“ im Sinne eines *Stahl* und eines *Gerlach* orientierte. Die christliche Gestalt der Ehe fügt sich danach ein in den unantastbaren Bestand geschichtlich legitimierter Ordnungsfaktoren, sie steht in einer bisher ungebrochenen Traditionskette historischer Rechtsbildungen. Der Legitimitätsgedanke wird in zwei Richtungen wirksam: Die christliche Ehe gehört zu dem gesicherten Rechtskreis der sie tragenden Institution, der Kirche, und des mit ihr verwachsenen christlichen Volkes. Rechtsstaatlichkeit bedeutet Respekt vor diesen legitimen Ordnungen, das „Volksbewußtsein“, die „Volksüberzeugung“ wird zur maßgeblichen Quelle der Rechtsschöpfung und Rechtssicherung. Dabei geht es nicht nur um einen „Volksgeist“ als einen der gesellschaftlichen Realität entfremdeten Kulturbegriff, nicht um eine abstrakte Formel, deren Verschwommenheit die Einsetzung des an den wissenschaftlichen Standards seiner Disziplin geschulten Juristen zum „Entdecker“ des Rechts unerlässlich macht, sondern es geht um ein christliches Volksbewußtsein als aktives Element eines tagtäglich durchlebten und in seiner Seinsweise jeweils bestimmbar und nachvollziehbaren Christentums. Mit den Worten des Zentrumsführers *Reichensperger* wird dieser Standpunkt folgendermaßen umrissen³⁶: Das Recht sei nicht „das Produkt irgendwelcher mechanischen Konstruktion, sondern das Recht wurzelt und geht hervor aus dem Gewissen der Menschen — und es geht in Beziehung auf die Ehe . . . bei einem christlichem Volke aus der christlichen Weltanschauung hervor. Anders kann ich mir doch wahrlich weder den Rechtsstaat, noch die Verwirklichung des Rechts denken, als daß der Gesetzgeber suchen muß, was und inwieweit etwas dem inneren, tiefsten Rechtsbedürfnis und Rechtsbewußtsein seines Volkes entspricht“.

³⁵ WESTERMAYER RTV 1874, I, p. 539-545.

³⁶ RTV 1873, I, p. 267-270.

Rechtsstaatlichkeit beruht nach den konservativen Legitimitätsbegriffen nicht auf formalisierten Freiheits- und Gleichheitsvorstellungen, sondern auf der Bewahrung eines überkommenen Werte- und Normensystems, soweit und solange dieses in dem durchaus als reale Größe gefaßten Volksbewußtsein einen entsprechenden Rückhalt findet. Und auch hier bewährte sich die für die konservative Theorie typische Verschwisterung von Rechts-tradition und Volksbewußtsein als Moment der Immunisierung gegen jeden politischen Reformeifer. Diese Verschränkung objektiver und subjektiver Elemente stellte einen wesentlichen Begründungsstrang des konservativen Rechtsdenkens dar; vorkonstitutionelle Herrschaftsformen waren ideell verwoben mit einer überwiegend patrimonial-altständisch orientierten Gesellschaft, der Volkswille bildete eine fortbestehende — wenn auch in der politischen Effizienz stark geminderte — Schranke gegenüber dem abstrakten Modernisierungsprogramm des rationalen bürgerlichen Verwaltungs- und Gesetzgebungsstaats. Der Eingriff in das institutionell ausgeformte und verfestigte Gebilde der kirchlichen Ehe galt als Rechtsbruch, als Verletzung der legitimen Ordnung: Der Staat greift über seinen eigenen Dispositionsbereich hinaus, denn die Ehe ist vorstaatlich, gehört zu den ursprünglichen Stiftungen des göttlichen Ordnungsplanes, bildet erst Ursprung und Grundlage für Gesellschaft und Staat; *Moufang*³⁷: „Die Ehe als Ordnung ist von Gott selbständig gemacht, und zwar unabhängig vom Staat, denn . . . sie ist ja lange vor dem Staat. Es ist doch sonderbar, zu meinen, der Staat könne die Ehe machen, während der Staat erst aus den Ehen, die aber vorher bestanden als heilige Gottesordnungen, herausgewachsen ist.“ Der Staat, der die Ehe zu einem „Civilvertrag“ erklärt und der „Staatsgesetzgebung“ unterwirft, durchbricht beides: das Legitimitätsprinzip und die verbindliche Kraft des Volksbewußtseins bzw. Volksgewissens.

Die Vertreter dieser christlichen Legitimitätslehre teilten mit der historischen Rechtsschule die Skepsis gegenüber jedem spontanen Willensentscheid des politischen Gesetzgebers. Der Gesetzgeber muß passiv bleiben, solange sich die traditionellen Institutionen und Ordnungsmodelle als tragfähig erweisen; erst wenn das überlieferte Wertesystem mit seinen rechtlichen Ausprägungen von innen völlig ausgehöhlt ist, tritt der Notstand ein, der den Gesetzgeber auf den Plan ruft: „Ein solcher Nothstand liegt vor, wenn die sociale oder staatliche Entchristlichung diejenige Verbreitung, denjenigen Umfang gewonnen hat, daß die öffentlichen gesetzlichen Institutio-

³⁷ RTV 1874, I, p. 586-588.

nen nicht mehr fußen können auf dem christlichen Lebensbewußtsein der Völker“ (*Reichensperger*³⁸). Von einem solchen Notstand war man nach der Überzeugung des Zentrums noch weit entfernt.

Für die Stellungnahme des Zentrums zur Zivilehe spielte das kirchlich-dogmatische Argument eine nicht ganz unbeachtliche Rolle; gerade nach dem Verständnis der katholischen Vertreter mußte sich der Primat des Politischen an den autoritativen Lehraussagen ihrer Kirche brechen. Der Reichstag wurde zum Forum kontroverser Deutungen dieser Lehrinhalte. Die Liberalen sahen in der Ausschließlichkeit der kirchlichen Trauung den Ausdruck sachfremder Intransigenz, sie hielten dem Zentrum mehrfach vor, daß gerade die katholische Lehre eine „Art Civilehe“ begründet habe³⁹: Die Ehegatten selbst sind die Spender des Sakraments, der Priester leistet nur passive Assistenz; die forma Tridentina — nach der die Eheschließung lediglich ‚coram parochio competente et duobus testibus‘ erfolgen muß — hat keinen dogmatischen Rang, sondern dient als bloße Rechtsvorschrift zur Verhinderung klandestiner Ehen. Diese Feststellungen — deren Richtigkeit unbestritten blieb — trafen jedoch nicht den Kern der Sache; sie verkannten — aus einer in gewissem Sinn protestantischen Sichtweise — die durch die sakramentale Eheauffassung gezogenen Schranken. Nach katholischer Überzeugung konnte die Begründung der sakramentalen Ehe nur auf einen einheitlichen Akt zurückgehen, für den die geistliche Assistenz unerläßlich war; die Mitwirkung eines bürgerlichen Beamten an diesem Stiftungsakt erschien als Blasphemie, war die Anmaßung eines den sakralen Raum mißachtenden Staates⁴⁰. Dahinter stand ein alter Streitpunkt, der wesentlich wichtiger war als die Einordnung von Konsensprinzip und tridentinischer Form; es ging um die Frage, ob die staatliche Gesetzgebung einen „kurzen Schnitt“⁴¹ zwischen Sakrament und bürgerlichem Kontrakt machen und beides trennen könne. Und hier war die jüngere Dogmatik zu einer deutlichen Festigung des Sakramentsbereichs gelangt — nicht zuletzt in Reaktion auf die wachsenden staatlichen Kompetenzansprüche^{41a}: Die Ehe ist nur als Einheit zu

³⁸ RTV 1873, I, p. 267-270; cf. oben 1. Abschnitt N. 112.

³⁹ VÖLK RTV 1873, I, p. 276-278; RTV 1874/75, II, p. 963-968; SCHULTE RTV 1874, I, p. 545-548; LÖWE RTV 1874/75, II, p. 976 s.

⁴⁰ EWALD RTV 1873, I, p. 272-274; MOUFANG RTV 1874, I, p. 586-588; JÖRG RTV 1874/75, II, p. 960-963.

⁴¹ WESTERMAYER RTV 1874, I, p. 539-545.

^{41a} Hierzu cf. CORECCO, EUGENIO: Der Priester als Spender des Ehesakraments im Lichte der Lehre über die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament, in: *Ius Sacrum*, Festschrift KLAUS MÖRSDORF, München etc. 1969, p. 521-557.

begreifen, das Sakrament bildet eine wesensmäßige Verkörperung der Ehe — und damit nicht nur ein kirchliches Akzessorium einer rechtsgültigen Ehe; alles was außerhalb des Sakraments bleibt, ist — mit oder ohne staatliche Sanktion — ein Konkubinat. Somit stellte für den dogmatisch gebundenen Katholiken die obligatorische Zivilehe doch ein Glaubens- und Gewissensproblem dar; nach den Worten *Westermayers* werde dem Katholiken zugemutet, „wenn er in die Amtstube hineingeht, um dort den Civilakt aufnehmen zu lassen, daß er seine Angehörigkeit zur Kirche wie einen ‚katholischen Überzieher‘ draußen hängen und sich einfach als Bürger trauen läßt“; mit der Folge, daß er, „wenn er herauskommt und seinen Überzieher wieder angelegt hat, nun auf ein Mal in sich Gewissensbisse verspürt und denkt: ja ich bin doch nicht gültig getraut vor meinem Gewissen, weil ich getauft bin“⁴².

Trotz dieser scharf formulierten Positionen blieb aber die Haltung des Zentrums in vieler Hinsicht ambivalent. Der protestantischen Seite, die sich überwiegend positiv zum Zivilehegesetz geäußert hatte, hielt man entgegen, daß es ihr wesentlich schwerer fallen werde, mit der obligatorischen Zivilehe zu leben. Der Lehrsatz, „daß die Existenz der Ehe bedingt sei durch die priesterliche Segnung“⁴³ entstamme schließlich der protestantischen Doktrin des 18. Jahrhunderts; nach katholischer Auffassung habe niemals der „kirchliche Segen“, sondern nur „die Willensentschließung der Nupturienten selber“ ehebegründende Wirkungen gehabt. Andererseits sei es absehbar, daß nach Einführung der obligatorischen Zivilehe zuerst bei den Protestanten die Frequenz kirchlicher Trauungen sinken werde. Die geistlichen Einwirkungsmöglichkeiten seien hier ohnehin geringer, infolge der Profanierung der Ehe im Protestantismus stünden keine Machtmittel zur Durchsetzung der kirchlichen Trauung zur Verfügung, es fehle der Druck des Dogmas, der sakramentalen Eheauffassung. Das Zentrum konnte sich auf die Erfahrungen in einem seiner Kernländer stützen, dem Rheinland: In den rheinischen Provinzen hatte die obligatorische Zivilehe seit ca. einem Dreivierteljahrhundert Geltung, ohne daß die Kirchenverbundenheit der katholischen Bevölkerung nennenswerte Einbußen erfahren hätte⁴⁴.

4. Die Liberalen brachten dem großen Aufwand, mit dem dogmatische und legitimistische Argumente zugunsten der traditionellen Trauungsform

⁴² WESTERMAYER I. C.

⁴³ REICHENSPERGER RTV 1873, I, p. 267-270.

⁴⁴ REICHENSPERGER RTV 1874/75, II, p. 1220 s.

zusammengetragen wurden, eine erhebliche Skepsis entgegen. Nach ihrer Einschätzung ließ sich der Kern des Konflikts ebenso klar wie vordergründig bestimmen. Die ganzen Auseinandersetzungen waren letzten Endes nur ein Beleg dafür, daß zwar die Ideen genannt wurden, daß aber die Institutionen gemeint waren. Alles reduzierte sich nach der Beurteilung *Völks* auf die zugrundeliegende Machtfrage; das Festhalten am „kirchlichen Ehezwang“ beruhte nicht auf einem geistlichen Auftrag, sondern war nur ein technisches Mittel förmlicher Machterhaltung. „Nicht deshalb . . . , weil nach diesem Gesetz nicht ebenso gut wie vorher eine ordentliche, christliche Ehe möglich wäre, nicht deshalb richteten die Gegner dieses Gesetzes . . . sich gegen dieses Gesetz, sondern weil sie wohl erkennen, daß ihnen damit ein beinahe nie-versagendes Mittel der Herrschaft über die Gemüther entzogen werden soll“⁴⁵. Eine solche Machtfrage konnte im parlamentarischen Entscheidungsprozeß nur durch die Macht der Mehrheit gelöst werden; und die lag eindeutig bei den Liberalen.

III

Das Reichspersonenstandsgesetz, die *lex Voelk-Hinschia*⁴⁶, ging auf die Initiative zweier Mitglieder der nationalliberalen Reichstagsfraktion zurück.

*Joseph Völk*⁴⁷, Katholik und Rechtsanwalt aus Augsburg, verdankte seine Rolle vor allem einer Besonderheit der Situation Bayerns: Der bayerische Kulturkampf verlagerte sich auf die Reichsebene, da für die kirchenpolitischen Gesetzgebungspläne des Kultusministers *Lutz* in Bayern selbst keine parlamentarische Mehrheit zu finden war⁴⁸. *Völk* nahm in den Reichstagsdebatten vorzugsweise auf die bayerischen Verhältnisse Bezug, der Reichstag erschien zeitweilig als ein bayerischer Landtag mit veränderten Mehrheiten, so daß der bayerische Zentrumsabgeordnete *Jörg*, der insoweit den Gegenpart zu *Völk* einnahm, die Personenstandsvorlage als „Gesetz über Einführung der obligatorischen Zivilehe in Bayern“ bezeichnen konnte⁴⁹.

Die bedeutendere Persönlichkeit unter den Schöpfern des Personenstands-

⁴⁵ VÖLK RTV 1874/75, II, p. 1223 s.

⁴⁶ VON MALLINCKRODT RTV 1874, I, p. 613-615.

⁴⁷ Zu seinem Beitrag cf.: VÖLK, JOSEPH: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875, Nördlingen ³1876.

⁴⁸ SPINDLER, MAX: Handbuch der bayerischen Geschichte IV 1, München 1974, p. 321-329 (D. ALBRECHT).

⁴⁹ RTV 1874/75, II, p. 960-963.

gesetzes war der Protestant und Kirchenrechtslehrer *Paul Hinschius*⁵⁰. Er brachte die Erfahrungen aus dem preußischen Kulturkampf ein, an dem er als Mitarbeiter des Kultusministers *Falk* in den Jahren 1872 bis 1876 unmittelbaren Anteil hatte. *Hinschius* war Sachkenner des katholischen Kirchenrechts und trat daneben mit staatskirchenrechtlichen Abhandlungen hervor. In der Abgrenzung des Verhältnisses von Staat und Kirche verfolgte er ein starr liberales Trennungsprinzip⁵¹, mit einer deutlichen Präponderanz des staatlichen Rechts- und Ordnungsbereichs. Den Kulturkampf seit dem Vatikanum beurteilte er als eine Station des historisch begründeten Machtkonflikts; in seiner rein säkularen Betrachtungsweise bildete die Eherechtsfrage „einen Einzelkampf im großen Kampfe auf den verschiedenen Grenzgebieten zwischen Staat und Kirche“⁵².

IV

Die Reichszivilehegesetzgebung war von Anfang an durch ihre kulturkämpferische Akzentuierung geprägt. Unmittelbar im Anschluß an die Abstimmung über das Jesuitengesetz am 19. 6. 1872⁵³ legte der Abgeordnete *Völk* eine Resolution vom 15. 6. 1872⁵⁴ vor, nach der der Reichstag beschließen sollte, daß diesem Hause bei seinem nächsten Zusammentritt seitens des Reichskanzlers Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Ordnung der Zivilstandsregister vorgelegt werden; diese Resolution bildete einen Bestandteil der Anträge zum Jesuitengesetz. *Völk* begründete⁵⁵ diese Resolution auf der Sitzung vom 19. 6. 1872 vor allem mit dem Hinweis auf das Altkatholikenproblem in Bayern. Hier würden die Priester die Assistenz zur Eingehung der Ehe verweigern, wenn die Eheanwärter sich nicht vorher ausdrücklich dem Unfehlbarkeitsdogma unterwerfen; anderenfalls müßten sie aus der Kirche austreten und als Dissidenten nach dem Gesetz vom 2. 5. 1868⁵⁶ einen zivilen Eheschluß vor dem

⁵⁰ STINTZING-LANDSBERG III 2 Text: p. 584 s., Noten: p. 258 s.; ADB 50, p. 344-360; NDB 9, p. 190 s.

⁵¹ Zu den Folgerungen für das Eherecht cf. HINSCHIUS, PAUL: Staat und Kirche, Freiburg i. B. 1883, p. 235 s., 245 s.; cf. ferner: HINSCHIUS, PAUL: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875, Berlin ³1890.

⁵² RTV 1873, I, p. 280 s.

⁵³ RTV 1872, II, p. 1149 s.

⁵⁴ RTV 1872, III, Anl. Nr. 188 (p. 702).

⁵⁵ RTV 1872, II, p. 1152 s.

⁵⁶ GBl. Kgr. Bayern 1868, Sp. 406-420.

Richter eingehen — was den Vorstellungen der altkatholischen Richtung offensichtlich widersprach. *Völk* bezeichnete die Einführung der obligatorischen Zivilehe insoweit als einen Notwehrakt. Die Einwände des Zentrumsführers *Windthorst*, daß man mit der Zivilehe die „Anschauungen der überwiegenden Mehrheit“⁵⁷ den Ansprüchen einer Minderheit opfere, drangen nicht durch, die Resolution wurde mit 151 gegen 100 Stimmen angenommen⁵⁸.

Auf der Sitzung des Reichstages vom 29. 3. 1873 teilte der Präsident des Reichskanzleramtes *Delbrück* mit⁵⁹, daß der Resolution nur insoweit entsprochen werde, als ein Entwurf über das Zivilstandsregisterwesen im Reichskanzleramt in Ausarbeitung sei; die Frage der obligatorischen Zivilehe blieb damit offen. Im Gegenzug legten die Abgeordneten *Völk* und *Hinschius* einen eigenen Entwurf über die „bürgerliche Form der Eheschließung“ vom 2. 4. 1873 vor⁶⁰. Die Motivation ihres Antrags folgte dem gängigen politischen Gemeinplatz des Kulturkampfes, daß es immer notwendiger werde, „die Selbständigkeit des Staates und seiner Gesetzgebung durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel vor den Übergriffen der einzelnen Kirchen zu wahren“⁶¹. In der ersten Beratung über den Entwurf, der nur Vorschriften über die obligatorische Zivilehe enthielt, auf der Sitzung vom 23. 4. 1873⁶² rügte das Zentrum vor allem die fehlende Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs: Nach Artikel 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871⁶³ fiel dem Reich nur die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht zu; dies konnte auch bei weitester Auslegung keine familienrechtlichen Regelungen umfassen. Der Entwurf *Völk—Hinschius* wurde an eine Reichstagskommission zur Beurteilung überwiesen⁶⁴. Als bekannt wurde, daß der amtliche Entwurf über die Zivilstandsregister bis auf weiteres nicht in das parlamentarische Beschlußverfahren eingebracht werden sollte, füllten *Völk* und *Hinschius* mit einem eigenen Entwurf über die „Beurkundung des bürgerlichen Standes“ vom 1. 5. 1873 diese Lücke⁶⁵; auch dieser Entwurf

⁵⁷ RTV 1872, II, p. 1152 s.

⁵⁸ I. c. p. 1153 s.; cf. ferner Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session 1872, § 377.

⁵⁹ RTV 1873, I, p. 135 s.

⁶⁰ RTV 1873, III, Anl. Nr. 37 (p. 165-167).

⁶¹ I. c.

⁶² RTV 1873, I, p. 265-281.

⁶³ RGBl. 1871, p. 64-85.

⁶⁴ RTV 1873, I, p. 281.

⁶⁵ RTV 1873, III, Anl. Nr. 77 (p. 403-405).

ging an die vorbezeichnete Kommission⁶⁶. Mit dem am 30. 5. 1873 erstatteten Bericht⁶⁷ sprach sich die Kommissionsmehrheit für eine staatliche Ordnung des Zivilstandswesens aus; nur eine Minderheit hielt weiter daran fest, daß die staatliche Trauung nur ein in Sonderfällen eingreifendes Notrecht darstellen könne. Einigkeit bestand lediglich hinsichtlich der Ablehnung der fakultativen Zivilehe; denn das Wahlrecht beeinträchtigte das Ansehen und die Einschätzung beider Trauungsformen. Die Kommission legte einen geänderten Gesetzentwurf vor, der beide Materien, die Zivilehe und die Standesregister, vereinigte. Die Beratung über die Kommissionsfassung der Gesetzentwürfe *Völk—Hinschius* am 4. 6. 1873⁶⁸ fand ein rasches Ende: Der Zentrumsabgeordnete *Wilderich von Ketteler* beantragte — angesichts der leeren Reihen —, die Beschlußfähigkeit des Reichstages zu überprüfen⁶⁹; der Reichstag war beschlußunfähig und die Gesetzesvorlage blieb wegen des nahen Endes der Sitzungsperiode liegen.

Vor der nächsten Initiative der Abgeordneten *Völk* und *Hinschius* waren zwei wesentliche Vorentscheidungen gefallen. Die eine betraf die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs. Der Antrag der Nationalliberalen *Lasker* und *Miquél* auf Erweiterung des Artikel 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung — Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht —, der in den Jahren 1869, 1871, 1872 und 1873 vorgelegt worden war, wurde schließlich am 3. 4. 1873 vom Reichstag mit überwiegender Mehrheit angenommen⁷⁰ und konnte am 20. 12. 1873 Gesetz werden⁷¹. Der Widerstand gegen diese Kompetenzerweiterung ging nicht zuletzt vom Zentrum aus; das Zentrum gab sich betont partikularistisch; in der Sache befürchtete man, daß es ohne Rücksicht auf die versprochene allgemeine Kodifikation eine „überwuchernde Specialgesetzgebung“⁷² geben werde, mit der im Vorgriff — über die Köpfe der Landesparlamente hinweg — die obligatorische Zivilehe auf Reichsebene verordnet werden könnte. Nach der Klärung der Kompetenzfrage war die Verabschiedung des preußischen Gesetzes über den bürgerlichen Personenstand und die bürgerliche Form der Eheschließung am 24. 2. 1874 im dortigen Landtag⁷³ ein wesentliches Datum auf dem Weg zur

⁶⁶ RTV 1873, I, p. 521.

⁶⁷ RTV 1873, III, Anl. Nr. 142 (p. 682-696).

⁶⁸ RTV 1873, II, p. 950-956.

⁶⁹ RTV 1873, II, p. 955 s.

⁷⁰ RTV 1873, I, p. 211.

⁷¹ RGBl. 1873, p. 379.

⁷² WINDTHORST RTV 1873, I, p. 170-172.

⁷³ Cf. oben 1. Abschnitt N. 174.

Reichszivilehe: Das Gewicht Preußens im Reich sorgte dafür, daß die Grundentscheidungen über das Ob und das Wie entsprechend vorgeprägt waren.

So war die nächste Vorlage *Völk—Hinschius* vom 2. 3. 1874⁷⁴ an das preußische Personenstandsgesetz angeglichen, mit den notwendigen Abweichungen, die sich aus der Eigenschaft als Reichsgesetz ergeben mußten. Eine Besonderheit des Entwurfs bestand darin, daß — aus Rücksichtnahme auf vorhergehende einzelstaatliche Entscheidungen — die Mehrzahl der Vorschriften in den Bundesstaaten keine Anwendung finden sollte, in denen bereits die obligatorische Zivilehe bestand⁷⁵; damit wurde das Reichsgesetz über die Zivilehe — im groben gesehen — zu einem Gesetz für das katholische Bayern und einige andere Mittelstaaten, wie Sachsen, Mecklenburg und Württemberg.

Die Reichstagsdebatten über den Entwurf vom 24. bis 28. 3. 1874⁷⁶ boten schließlich das Aktionsfeld für die bisher verschobene oder unterdrückte politische Konfrontation. In der Ablehnung der Zivilehe profilierte sich das Zentrum, das mit einer Reihe seiner bedeutendsten Persönlichkeiten — *Windthorst, Reichensperger, von Mallinckrodt* — angetreten war. Die Abwehr staatlicher Kulturkampfgesetzgebung mischte sich mit dem Unbehagen des politischen Katholizismus vor Überfremdung in einem sich doch mehrheitlich als protestantisch verstehenden Staatswesen⁷⁷. Den Altkatholiken riet man an, durch eine eigene Gemeindebildung den vorgeblichen Anlaß für die kulturkämpferische Ehegesetzgebung aus der Welt zu schaffen⁷⁸. Eine rein zweckgebundene Assistenz erhielt das Zentrum von einer ihm sonst politisch fernstehenden Gruppierung: von den protestantischen Altkonservativen Preußens, die bei den Zivilehedeckungen im preußischen Landtag noch eine gewisse Rolle gespielt hatten, während sie auf dem Reichsboden völlig unbedeutend waren. Für die Vertreter des ostelbischen Großgrundbesitzes bedeutete die kirchliche Ehe als „Theil der christlichen Grundlagen unseres Volkslebens“⁷⁹ ein vorzügliches Instrument zur Sicherung der Ruhe auf dem Lande; mit dem Abbau des geistlichen Einflusses mußte zwangsläufig auch die politische Seite der Patrimonialverhältnisse in den Fluß geraten.

⁷⁴ RTV 1874, III, Anl. Nr. 52 (p. 204-208).

⁷⁵ § 49 des Entwurfs, l. c. p. 208.

⁷⁶ RTV 1874, I, p. 537-555, 578-619, 641-651.

⁷⁷ Cf. JÖRG RTV 1874/75, II, p. 960-963; REICHENSPERGER RTV 1874/75, II, p. 1084-1089.

⁷⁸ WESTERMAYER RTV 1874, I, p. 539-545; RTV 1874/75, II, p. 1047-1051.

⁷⁹ VON MALTZAHN-GÜLTZ RTV 1874, I, p. 549 s.; RTV 1874/75, II, p. 970 s.

Träger der Zivilehe war das breite Spektrum der Rechts- und Linksliberalen, ergänzt um die neukonservativen Kräfte. Nationalliberale und Fortschritt hielten sich jedoch bei der Erörterung der Grundsatzfragen weitgehend zurück — nicht zuletzt im Bewußtsein ihrer sicheren Mehrheit⁸⁰; aus der nationalliberalen Fraktion griff nur *Miquél* mehrfach in die Debatte ein — neben dem um seinen Entwurf besonders bemühten *Völk*. Die Stellungnahme der protestantischen Seite wurde vor allem aus zwei Quellen gespeist⁸¹: Zum einen ließ die eigentümliche Verbindung von Romfeindlichkeit und Staatstreue das dogmatische Argument zurücktreten; zum anderen wies gerade der Protestantismus eine besondere Anfälligkeit für Verinnerlichungsbewegungen auf, die institutionelle Verklammerungen in jeder Form als das hauptsächliche Hemmnis für Glaubensreinheit und Glaubensfreiheit ablehnten; die Trennung des geistlichen und des bürgerlichen Bereichs der Ehe blieb das verbindende Votum dieser sonst völlig gegensätzlichen Richtungen.

Zunehmend kristallisierte sich in den Debatten das spezifisch bayerische Problem heraus⁸². Als interne Rechtsfrage ging es um den Umfang und die Bindungskraft des bayerischen Konkordats vom 5. 6. 1817⁸³: Mit diesem wurde die geistliche Ehegerichtsbarkeit bestätigt. Andererseits hatte das Religionsedikt vom 17. 6. 1818⁸⁴ den „bürgerlichen Vertrag“ der Ehe als weltlichen Gegenstand der Zuständigkeit staatlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung überwiesen. Angesichts dieser offenen Fragen erschien das Reichszivilehegesetz als Versuch, „von Reichswegen in die Kirchenhoheitsverhältnisse Bayerns in einer höchst bedenklichen Weise einzugreifen“ (*Windthorst*⁸⁵). In politischer Hinsicht blieb die Frage, ob es die Aufgabe des Reichstags sein könne, für die bayerischen Liberalen „die Kastanien aus dem Feuer zu holen“⁸⁶. Das Zentrum sah in den jetzigen Bemühungen eine Verfälschung der Reichskompetenz; die Zuständigkeit für das gesamte bürgerliche Recht sei im Hinblick auf die Reichskodifikation beschlossen worden — und dieser Auftrag solle nicht durch die Vorwegnahme eines kultur-

⁸⁰ Cf. HUBER, Verfassungsgeschichte IV, p. 65-67.

⁸¹ SCHRÖDER RTV 1874/75, II, p. 971-973; BAUMGARTEN RTV 1874, I, p. 550-553.

⁸² VÖLK RTV 1874, I, p. 537-539; JÖRG RTV 1874/75, II, p. 960-963; VÖLK RTV 1874/75, II, p. 963-968; HAUCK RTV 1874/75, II, p. 973 s.; VON FÄUSTLE RTV 1874/75, II, p. 974 s.; FRHR. ZU FRANCKENSTEIN RTV 1874/75, II, p. 1217 s.

⁸³ GBl. Kgr. Bayern 1818, Sp. 397-436 (art. XII Nr. c); cf. hierzu SPINDLER, Handbuch IV 1, p. 71-74 (E. WEIS).

⁸⁴ GBl. Kgr. Bayern 1818, Sp. 150-180 (§ 64 Nr. d, § 65).

⁸⁵ RTV 1874, I, p. 597-600.

⁸⁶ VON MALTZAHN-GÜLTZ RTV 1874, I, p. 594 s.

kämpferischen Eherechts ausgehöhlt werden. Im Ergebnis gelangt man dahin, gegen einen nicht willfähigen Landesgesetzgeber die „Reichshülfe“⁸⁷ anzurufen; es soll das, „was die einzelnen Gesetzgebungen nicht durchführen können, gewissermaßen auf dem Wege der Exekution von Reichswegen den einzelnen Bundesstaaten oktroyiert werden“⁸⁸.

Aus der Spezialdebatte sei nur ein Punkt hervorgehoben, der exemplarisch für die letztendlich vergeblichen Revisionsbemühungen des Zentrums war. Nach § 18⁸⁹ des Entwurfs sollte nur der Eheschluß vor dem Standesbeamten „rechtsgültig“ sein. Das Zentrum sah in dieser ehebegründenden Handlung des Standesbeamten einen „totalen Umsturz des bisher geltenden Eherechts“⁹⁰, den unmittelbaren Ausdruck eines umfassenden staatlichen Totalitätsverständnisses. Die genannte Vorschrift sollte dahin präzisiert werden, daß es sich nur um die „bürgerliche“ Gültigkeit handeln könne^{90a}. Und mehr: Nach dem Antrag *Moufang* waren die bürgerlichen Wirkungen nur von der Anzeige der geschlossenen Ehe an den Standesbeamten abhängig — womit man den staatlichen Publizitätsinteressen Genüge getan hätte⁹¹; sachlich handelte es sich dabei um die Verbindung einer materiell-kirchlichen Eheschließungsform mit dem staatlichen Registerakt als Wirksamkeitsvoraussetzung. Das Amendement *Moufang* wurde, wie erwartet, mehrheitlich verworfen⁹² — es hätte eine „absolute Herrschaft des kirchlichen Eherechts über den Staat und eine Erniedrigung des Staates zum Büttel der Kirche“⁹³ bedeutet — und es wurde bewußt jeder Hinweis darauf vermieden, daß es neben dem staatlichen noch einen anderen relevanten Rechtsbereich geben könne. Jedes Zugeständnis an das Zentrum mußte den Eindruck verstärken, „daß die ‚kirchlich rechtsgiltige‘ Ehe eigentlich die wahre, die vorzüglichere Ehe“⁹⁴ ist, während die reine Zivilehe den „Makel“ des Konkubinats behält.

⁸⁷ VON MALLINCKRODT RTV 1874, I, p. 613-615.

⁸⁸ SCHMID RTV 1874, I, p. 607 s.

⁸⁹ RTV 1874, III, Anl. Nr. 52, p. 206.

⁹⁰ MOUFANG RTV 1874, I, p. 586-588.

^{90a} Bei der Beratung des BGB haben Einschränkungswünsche des Zentrums mehr Berücksichtigung erfahren; zur „bürgerlichen Ehe“ des BGB cf. CONRAD, HERMANN: Der parlamentarische Kampf um die Zivilehe bei Einführung des BGB, in: Historisches Jahrbuch 72 (1953), p. 474-493 (487 s.).

⁹¹ MOUFANG l. c.; dazu WINDTHORST RTV 1874, I, p. 597-600; VON MALLINCKRODT RTV 1874, I, p. 614 s.; RTV 1874/75, II, p. 1055-1057.

⁹² RTV 1874, I, p. 590.

⁹³ HINSCHIUS RTV 1874, I, p. 589.

⁹⁴ HINSCHIUS RTV 1874/75, II, p. 1054.

Auf der Reichstagsitzung vom 28. 3. 1874 wurde die Vorlage — ohne namentliche Abstimmung — mit entschiedener Mehrheit angenommen⁹⁵.

Der Entwurf gelangte noch im März 1874 in den Bundesrat⁹⁶ und wurde dem Justizausschuß zur Begutachtung überwiesen. Am 16. 5. 1874 erstattete der Ausschuß Bericht. Die Notwendigkeit einer reichseinheitlichen Regelung der Eheschließung und der Personenstandsbeurkundung wurde im Grundsatz bestätigt. Allerdings wandte man sich gegen das Subsidiaritätsprinzip des Entwurfs, das dazu führen mußte, daß das Gesetz „auf zwei Drittheile des Deutschen Reichsgebiets — Preußen, Baden, die bayerische Pfalz, Rhein-Hessen und Elsaß-Lothringen — keine Anwendung finden“^{96a} würde. Wegen der Frage des Geltungsbereichs schlug der Ausschuß die Ablehnung des Entwurfs mit der Maßgabe vor, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen, und denselben baldthunlichst dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorzulegen“^{96b}. Auf der Sitzung vom 11. 6. 1874 folgte der Bundesrat mit 41 gegen 17 Stimmen dem Ausschußvotum; während Preußen und die süddeutschen Staaten^{96c} dringend die weitere Bearbeitung des Reichspersonenstandsgesetzes befürworteten, lehnten vor allem die protestantischen Staaten Sachsen und Mecklenburg eine Fortführung dieser Angelegenheit ab. Der Bundesrat forderte die einzelnen Regierungen auf, moti-

⁹⁵ RTV 1874, I, p. 651; RTV 1874, III, Anl. Nr. 126 (p. 402-410).

⁹⁶ Zu den Beratungen im Bundesrat: POSCHINGER, HEINRICH VON: Fürst Bismarck und der Bundesrat, III (1874-1878), Stuttgart und Leipzig 1898, p. 86-91; KISSLING, JOHANNES B.: Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche III, Freiburg i. B. 1916, p. 17; SCHMIDT-VOLKMAR, ERICH: Der Kulturkampf in Deutschland 1871-1890, Göttingen etc. 1962, p. 132; SICHERER, HERMANN VON: Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875, Erlangen 1879, p. XIV s. Materialien: Ausschußbericht vom 16. 5. 1874, in: Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session 1874, I, Berlin o. J., Nr. 68; Ausschußantrag vom 20. 12. 1874, in: Drucksachen II, Nr. 170; Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session 1874, Berlin o. J., §§ 202, 301, 376, 517; Session 1875, §§ 6, 35, 50, 90.

^{96a} Bericht des Ausschusses für Justizwesen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, vom 16. 5. 1874, in: Drucksachen 1874, I, Nr. 68, p. 5.

^{96b} l. c. p. 6.

^{96c} Nur Bayern zögerte zeitweilig, da ein Eingriff der Reichsgesetzgebung in bayerische Reservatrechte — bezüglich der polizeirechtlichen Seite des Verehelichungs- und Niederlassungswesens — befürchtet wurde; cf. hierzu Versailler Beitrittsvertrag mit Bayern vom 23. 11. 1870, III § 1, Schlußprotokoll Zif. I (HUBER, Dokumente II, p. 264, 268), Drucksachen Bundesrat 1974, I, Nr. 68 (p. 8), Protokolle 1875, §§ 6, 90.

vierte Abänderungsvorschläge beim Reichskanzleramt einzubringen, die dann in einer Kommission beraten werden sollten. Daraufhin hat Bayern in einer Denkschrift die Erweiterung der bisherigen Vorlage um die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen⁹⁷ angeregt. Die verschiedenen Abänderungsvorschläge der Regierungen wurden im Reichskanzleramt gesammelt. Auf der Sitzung vom 28. 11. 1874 verzichtete der Bundesrat auf die gesonderte Ausarbeitung eines Entwurfs unter Leitung des Kanzleramtes; er wies diese Aufgabe seinem eigenen Ausschuß für Justizwesen zu. Der Justizausschuß legte, nach eingehenden Beratungen unter Mitwirkung von Sachkennern des Kirchenrechts, am 20. 12. 1874 seinen Gesetzesentwurf vor. Am 5. 1. 1875 beriet der Bundesrat über die vom Ausschuß erstellte Fassung. Der mehrheitlichen Annahme (43 gegen 15 Stimmen) traten vor allem wieder Mecklenburg und Sachsen entgegen; die Bevollmächtigten beider Regierungen trugen im wesentlichen vor, daß die protestantische Bevölkerung ihrer Staaten der obligatorischen Zivilehe ablehnend gegenüberstehe.

Der Bundesratsentwurf⁹⁸ sah verschiedene Abweichungen von dem im Reichstag beschlossenen Entwurf vor — die in der Sache aber nur eine Erweiterung der Initiative *Völk* — *Hinschius* bedeuteten. So ging man davon aus, „daß es der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines bloß subsidiären Rechts zu begnügen“, vielmehr sei ein „einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmäßig zur Anwendung gelangendes Recht“ erforderlich⁹⁹. Ein wesentlicher Schritt, der den rein verfahrensrechtlichen Charakter der bisherigen Vorlagen ablöste und das Gesetz einer vorgezogenen Teilkodifikation des Eherechts annäherte, war die Einbeziehung von Vorschriften über Eheschließungsvoraussetzungen, Ehehindernisse und — im engeren Rahmen — über die Scheidung. Neben das „formelle“ trat das „materielle Eheschließungsrecht“¹⁰⁰ (Mündigkeit, väterliche bzw. elterliche Konsense, Fehlen von Ehehindernissen¹⁰¹); die auf diesem Gebiet völlig unüberschaubare Zahl partikularer Quellen sollte ebenso abgelöst werden wie die überkommenen kirchlichen Satzungen. In den Prozeß der Aufhebung konfessioneller Sonderformen gehörte die generelle Ersetzung der Trennung von Tisch und Bett durch die Scheidung. Ergänzt wurden

⁹⁷ Cf. RTV 1874/75, IV, Anl. Nr. 153 (p. 1055 ss.).

⁹⁸ RTV 1874/75, IV, Anl. Nr. 153, p. 1041-1055.

⁹⁹ l. c. p. 1047.

¹⁰⁰ l. c.

¹⁰¹ §§ 27-39 des Entwurfs, l. c. p. 1043 s.

diese Maßnahmen um die Beseitigung der bestehenden Reste der geistlichen Ehegerichtsbarkeit¹⁰².

Am 6. 1. 1875 ging der Bundesratsentwurf an den Reichstag und wurde auf den Sitzungen vom 12. bis 25. 1. 1875¹⁰³ beraten. In der Generaldebatte standen vor allem wieder die ‚Bajuvarica‘¹⁰⁴ im Mittelpunkt. Die Nationalliberalen räumten ein, daß die „Reichshilfe“¹⁰⁵ für Bayern zu den tragenden Gründen der Zivilehevorlage gehörte. Der Vertreter Sachsens wies auch im Reichstag darauf hin, daß die Zivilehe unter der protestantischen Bevölkerung Sachsens fremd bleiben werde¹⁰⁶. In der Sachdebatte bildeten — wie zu erwarten war — insbesondere die materiellen Normen der erweiterten Bundesratsfassung einen Hauptangriffspunkt des Zentrums¹⁰⁷; da substantielle Eingriffe in die Vorlage nicht zu erwarten waren, zog man sich auf den Standpunkt zurück, daß die Neuordnung des Rechts der Eheschließung, der Ehehindernisse und des Trennungsrechts nur das „bürgerliche“ Gebiet betreffen kann, während innerkirchlich die Bindungen an das kanonische Recht unberührt bleiben müssen.

Nach § 79 des Bundesratsentwurfs sollten die „kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung . . . durch dieses Gesetz nicht berührt“ werden¹⁰⁸. Diese Vorschrift ist nicht aus Rücksichtnahme auf das Zentrum in den Entwurf aufgenommen worden. Vielmehr ging es darum, die aus der konservativ-protestantischen Sicht des Kaisers mehrfach gegen die obligatorische Zivilehe geäußerten Bedenken auszuräumen¹⁰⁹. Das Zentrum verwarf den sog. ‚Kaiserparagraphen‘ als bloße Deklamation, als „lex imperfecta“, da ihm „keine Exekution zur Seite steht“; es sei eine Vorschrift ohne „gesetzgeberischen Inhalt“ und ohne „gesetzgeberischen Zweck“¹¹⁰.

Bei der Schlußabstimmung am 25. 1. 1875 wurde die Vorlage mit 207 gegen 72 Stimmen angenommen¹¹¹. Das Reichsgesetz über die Beurkundung

¹⁰² §§ 75-77 des Entwurfs l. c. p. 1046.

¹⁰³ RTV 1874/75, II, p. 960-977, 987-1103, 1216-1264.

¹⁰⁴ VÖLK RTV 1874/75, II, p. 963-968.

¹⁰⁵ VÖLK l. c.

¹⁰⁶ VON KÖNNERITZ RTV 1874, I, p. 647 s.; KOCH RTV 1874/75, II, p. 987 s.

¹⁰⁷ STUMM RTV 1874/75, II, p. 968-970; WINDTHORST RTV 1874/75, II, p. 1021 s., 1040 s.; MOUFANG RTV 1874/75, II, p. 1036-1038; ferner: RTV 1874/75, II, p. 1061-1065, 1083-1089, 1245-1247.

¹⁰⁸ RTV 1874/75, IV, Anl. Nr. 153, p. 1046, 1054 s. Auf die Initiative des preußischen Bevollmächtigten hin wurde der ‚Kaiserparagraph‘ in den Bundesratsentwurf aufgenommen, Sitzung vom 5. 1. 1875, Protokolle 1875, § 6.

¹⁰⁹ Cf. KISSLING, Kulturkampf III, p. 19.

¹¹⁰ REICHENSBERGER RTV 1874/75, II, p. 1098 s.

¹¹¹ RTV 1874/75, II, p. 1261-1264; IV, Anl. Nr. 197 (p. 1222-1235), Anl. Nr. 220

des Personenstandes und die Eheschließung wurde am 6. 2. 1875 publiziert¹¹² und trat am 1. 1. 1876 in Kraft.

V (Exkurs)

Wissenschaftliche Äußerungen zur Zivilehe blieben in der Konfliktzeit eine Ausnahme. Die Zurückhaltung der Wissenschaft ist augenfällig, sie meldete sich erst ab der Mitte der 70er Jahre verstärkt zu Wort, aber zunächst, nicht minder augenfällig, auf einem Nebenschauplatz. Der Anlaß war folgender:

Der preußische Oberkirchenrat verfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung des (erst preußischen) Zivilehegesetzes einen strikten Anpassungskurs; er ließ mit einer „Ansprache“ vom 14. 8. 1874 sämtlichen Gemeindegliedern eröffnen, daß künftiges Rasonieren über die Berechtigung des Zivilehegesetzes dem kirchenbehördlichen Standpunkt widerspreche, da „Gehorsam gegen das Gesetz“ nicht „die geringste unter den Pflichten des evangelischen Volkes“ sei¹¹³. Mit Verordnung vom 21. 9. 1874 nahm er eine Neufassung der Trauungsformel vor und tilgte alles, was „mit der ehebe gründenden Wirkung des bürgerlichen Akts unvereinbar“ war¹¹⁴. Fast schon paradox mutet die Stellungnahme des Oberkirchenrats zur Wiedertrauungsfrage an. Die Verlagerung der rechtswirksamen Eheschließung aus dem kirchlichen in einen bürgerlichen Akt war auch innerkirchlich als ein beachtliches Moment geistlicher Gewissensfreiheit motiviert worden. Nunmehr untersagte § 9 der genannten Verordnung weitgehend die Trauungsverweigerungen als kirchendisziplinarische Maßnahmen, auch bei Vorliegen der früher anerkannten Gründe. Der Oberkirchenrat hatte — in einer gewissen Unbefangenheit gegenüber dogmatischen Fragen — eingesehen, daß die Trauungsverweigerungen ohne Außenwirkung eine stumpfe Waffe waren, die sich allenfalls gegen die Kirche selbst richten konnte. Als Reaktion kam es zu erheblichen Protesten aus der protestantischen Basis. Mit Erlaß

(p. 1278-1283); Annahme im Bundesrat mit dem gleichen Abstimmungsverhältnis wie am 5. 1. 1875; Sitzung vom 4. 2. 1875, Protokolle 1875, § 90.

¹¹² RGBl 1875, p. 23-40.

¹¹³ Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths 7, Berlin 1875, p. 27-31.

¹¹⁴ Aktenstücke Oberkirchenrat 7, p. 31-37; cf. hierzu auch SCHUBERT, HANS VON: Die evangelische Trauung, Berlin 1890, p. 98-100.

vom 25. 11. 1874 wurden die Geistlichen, die „sich von den Anordnungen ihrer obersten Behörde emanzipieren, dieselben einfach ignorieren“ wollten, vermahnt — unter Androhung weiterer kirchenregimentlicher Schritte¹¹⁵.

Die daraufhin folgenden kirchlichen Konferenzen waren mehr darum bemüht, die aufgezeigten Probleme zu umgehen, als zu allgemein bindenden Formeln zu finden. Für das Verhältnis von bürgerlicher und kirchlicher Trauung nach den Zivilehegesetzen gab es keine von allen protestantischen Richtungen akzeptierte Definition. Im Hinblick auf das Trauungsformular bestand kirchlicherseits die Streitfrage darin, ob die priesterliche Trauungshandlung ein „Zusammensprechen“ der Eheleute oder nur eine bloße „Segnung“ beinhalten könne — also ob ein doppelter Eheschluß, ein bürgerlicher und ein kirchlicher, überhaupt denkbar sei.

Und erst an dieser Stelle — als die legislativen Entscheidungen längst gefallen waren — trat letztendlich die Wissenschaft auf den Plan. *Rudolph Sohm*¹¹⁶ — der noch 1873, angesichts des sich verschärfenden Kulturkampfes, aus konservativer Sorge um die protestantische Kirche (und nur um diese) über eine „Ehe“ zwischen Staat und Kirche als Grundlage wechselseitiger ethisch-rechtlicher Privilegierung fabuliert hatte¹¹⁷ — machte mit seiner großen Monographie über das ‚Recht der Eheschließung‘ (1875)¹¹⁸ nicht mehr Front gegen das Zivileheprinzip, sondern nur gegen die daraus abgeleiteten kirchenbehördlichen Maßnahmen. Nach der wissenschaftlichen Manier seiner Zeit und seiner Disziplin entwickelte *Sohm* eine historisch-dogmatische Genese des Eheschließungsrechts, um sein Votum für das alte — d. h. bis 1874/75 gebräuchliche — Trauungsformular zu begründen. Das Eheschließungsrecht — in der Hauptsache also das sog. Sponsalienrecht — gehört zu den verschlungensten Arabesken juristischer Dogmengeschichte; materiell handelt es sich dabei um eine der Grundfragen des Rechts, um das Verhältnis von Inhalt und Form, von Konsensgedanke und Publizität, noch vertieft und erweitert durch die Zuordnung auf ein duales Bezugssystem¹¹⁹

¹¹⁵ Aktenstücke Oberkirchenrat 7, p. 39-46.

¹¹⁶ Zu *Sohm* cf. *BADER, KARL S.*: Rudolph Sohm als Jurist und Rechtshistoriker, in: *Juristen-Jahrbuch* 5 (1964/65), p. 1-15; *BÜHLER, ANDREAS*: Kirche und Staat bei Rudolph Sohm, Winterthur 1965, insbes. p. 6-10, 315-331.

¹¹⁷ Cf. *SOHM, RUDOLPH*: Das Verhältniß von Staat und Kirche, Tübingen 1873, insbes. p. 43.

¹¹⁸ *SOHM, RUDOLPH*: Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt, eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe, Weimar 1875. Übersicht hierzu: *DOMBOIS, HANS*: Das Recht der Eheschließung . . . von Rudolph Sohm, in: *DOMBOIS/SCHUMANN* (ed.) *Weltliche und kirchliche Eheschließung*, Gladbeck 1953, p. 11-26.

¹¹⁹ Cf. hierzu *DOMBOIS, HANS*: Strukturprobleme des Eheschließungsrechts I, in:

— die historischen Deduktionen *Sohms* können hier nicht näher ausgeleuchtet werden. Im Ergebnis kommt *Sohm* zu der Feststellung, daß die Gesetzgebung von 1874/75 den Rechtszustand in wesentlichen Zügen wiederhergestellt habe, der bis zum 18. Jh. maßgeblich gewesen sei: denn erst zu diesem Zeitpunkt habe die protestantische Lehre die ursprüngliche Duplizität von außerkirchlicher Eheschließungsform und kirchlicher Trauung — den zweiaktigen Tatbestand von Eheschließung und Vollziehung — zugunsten einer ausschließlich rechtsverbindlichen kirchlichen Trauungshandlung aufgelöst. Da das alte Trauungsformular aus der früheren reformatorischen Auffassung hervorgegangen sei, müsse es jetzt, erfüllt mit dem ursprünglichen Sinngehalt, unverändert bewahrt werden. Wenn der Oberkirchenrat die alte Formel streichen wolle, so treibe er die Entkirchlichung weiter, als dies der Schöpfer des Zivilehesgesetzes erwartet habe.

Damit war *Emil Friedberg* aufgerufen — der mit seinem ‚Recht der Eheschließung‘ (1865) nicht nur die Urheberschaft für diesen ganzen Themenbereich reklamierte, sondern der die staatlicherseits empfangene Inauguration zum wortführenden Sachverständigen in Fragen der bürgerlichen Ehe zu verteidigen hatte¹²⁰. Seine materialreiche ‚Eheschließung‘ war eine historisch aufbereitete Apologie der rechts- und statusbegründenden staatlichen Eheschließung, zu Lasten einer als kirchliche Bestätigung oder Benediktion der Ehe bezeichneten und damit rechtlich im Unverbindlichen bleibenden geistlichen Trauungsform — bei den Beratungen des Zivilehesgesetzes im Reichstag im Jahre 1873 wurden den Abgeordneten die Resultate aus *Friedbergs* Buch amtlicherseits als Anlage zum Gesetzesentwurf übermittelt¹²¹. *Friedberg* erwiderte nunmehr auf *Sohm* mit der Schrift ‚Verlobung und Trauung‘ (1876)¹²²; er bestritt bereits die historischen Prämissen *Sohms*, wies dem Zivilakt die frühere Stellung der eheschließenden kirchlichen Trauung zu und rechtfertigte den Standpunkt des Oberkirchenrats, nach dem das Trauungsritual nur noch den Charakter einer Eheeinsegnung behalten könne.

Sohm replizierte, vice versa, mit ‚Trauung und Verlobung‘ vom gleichen Jahr¹²³; er präzierte seine ursprünglichen Quellendeutungen, ohne in der DOMBOIS/SCHUMANN (ed.) Weltliche und kirchliche Eheschließung, Gladbeck 1953, p. 99-111; II in: DOMBOIS/SCHUMANN (ed.) Familienrechtsreform, Witten 1955, p. 120-131.

¹²⁰ Cf. oben I. Abschnitt N. 82.

¹²¹ RTV 1873, III, Anl. Nr. 142, p. 698; Eheschließung, p. 302-305.

¹²² FRIEDBERG, EMIL: Verlobung und Trauung, zugleich als Kritik von *Sohm*: Das Recht der Eheschließung, Leipzig 1876.

¹²³ SOHM, RUDOLPH: Trauung und Verlobung, eine Entgegnung auf *Friedberg*: Verlobung und Trauung, Weimar 1876.

Sache zu abweichenden Ergebnissen zu gelangen. Bezeichnend für den damaligen Ausgangspunkt *Sohms* ist, daß es sich bei seiner Schrift lediglich um einen „Kampf für das alte Trauformular“, „gegen die kirchlichen Behörden“ und nicht „gegen das vom Staat gesetzte Recht“ handeln sollte¹²⁴.

Bereits ein knappes halbes Jahrzehnt später sah *Sohm* dies anders. Mit dem 1880 publizierten Gutachten ‚Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung‘ wandte er sich gegen die Entscheidung des Gesetzgebers selbst, nicht mehr nur gegen eine allzu willfährige Kirchenbürokratie¹²⁵, *Sohm* verfolgte in seinen Darlegungen die Entwicklung des protestantischen Staatskirchentums, die Einheit von staatlicher und kirchlicher Administration, von „Kirchengesetzgebung und Staatsgesetzgebung“¹²⁶, um dann festzustellen, daß die Oktroyierung der obligatorischen Zivilehe einen Einschnitt bedeuten mußte, den die protestantische Kirche infolge ihrer bisherigen Verklammerung mit dem Staat weder nach ihrem Selbstverständnis noch in ihrem Einfluß auf die Kirchenangehörigen abfangen konnte: „Indem der Staat die mit ihm verbundene Kirche desavouirte, half er das Band lockern, welches die evangelische Bevölkerung an die evangelische Kirche knüpfte... Der Staat hatte den Standpunkt der Socialdemokratie acceptirt, nach welchem die Religion eine Privatangelegenheit des Individuums darstellt...“¹²⁷ Eine Kirche, die für Jahrhunderte als Staatseinrichtung angesehen wurde, mußte mit ihrer ‚Emanzipation‘ an Integrationskraft verlieren; das Fehlen eines bewußtseinsmäßig fundierten geistigen Gegengewichts gegenüber dem Staat gehörte zu den Bestandsproblemen des Protestantismus in der Zeit kirchlich-weltlicher Separation. Vor diesem Hintergrund änderte sich mit der Intention auch die Interpretation. Der frühere Quellenbefund — etwa die bisher in den Mittelpunkt gestellte und vermeintlich aus den Quellen extrapolierte Aufspaltung in eine außerkirchliche Eheschließungs- und eine kirchliche Ehevollzugsform — hatte gegenüber dem tatsächlichen Erscheinungsbild des neuen Zivileherechts zurückzutreten: Auch aus kirchlicher Sicht wird die kirchliche Trauung in ihrer rechtlichen Wirksamkeit vollständig durch den Zivilakt ersetzt, für ein Nebeneinander von ‚bürgerlicher Eheschließung‘ und ‚christlicher Eheschließung‘ bleibt kein Raum, „Civilact und Trauung erheben einander ausschließende Ansprüche“¹²⁸. Der Wider-

¹²⁴ I. c. p. 136.

¹²⁵ SOHM, RUDOLPH: Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung, ein Gutachten, Weimar 1880.

¹²⁶ I. c. p. 11.

¹²⁷ I. c. p. 12.

¹²⁸ I. c. p. 30.

stand gegen diese Form einer Zwangszivilehe war nicht „blos die willkürliche Agitation einiger kirchlicher Hochtories“¹²⁹, sondern der Ausdruck eines in bestimmten Gebieten noch ungebrochenen protestantischen Traditionsverständnisses (das durchaus Knecht und Herrn verband): „... diese volksthümlichen Instincte erachten es für Beleidigung, wenn der Civilact vor dem Standesbeamten als Eheschließung behandelt wird“¹³⁰. Die Folgerungen *Sohms* — daß man eine Ehe schon begrifflich nur einmal schließen könne, daß die Trennung in eine bürgerliche und eine christliche Ehe nur Wortspielerei sei, daß die kirchliche Trauung nach 1874/75 nur eine „religiöse Ceremonie“¹³¹ darstelle — lassen aus seiner damaligen Sicht lediglich einen Schluß zu: Die obligatorische Zivilehe, dieses Kind des Hochliberalismus, ist als zutiefst „illiberal und intolerant“¹³² zu qualifizieren. *Sohm* griff auf eine Alternativform zurück, durch die er den in den Gesetzgebungen von 1874/75 vermißten Freiheitsraum verbürgt sah: die fakultative Zivilehe. „Die obligatorische Civilehe ist die Unfreiheit, die facultative Civilehe die Freiheit auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts“¹³³ — diesem Freiheitsprinzip unterstellte *Sohm* voller Optimismus eine eindeutige Tendenz: „Die nothwendige Folge der facultativen Civilehe ist ein ungeheures Plebiscit zu Gunsten der kirchlichen Trauung“¹³⁴ (die auch kirchlicherseits gegenüber der fakultativen Zivilehe geäußerten Bedenken ließ er unbeachtet).

Der Ausklang des Disputs *Sohm* — *Friedberg* war noch durch verschiedene andere Bemühungen bestimmt, Vereinbarkeits- und Abgrenzungskriterien für die staatliche Eheschließung und die kirchliche Trauung zu finden¹³⁵. Den Schlußpunkt setzte dann *Sohm* selbst mit einem weiteren umfassenden Positionswandel. Im Rahmen der für seine Spätphase charakteristischen Lehraussagen, einer Synthese von spirituellem Kirchenbegriff und säkularem Rechtsbegriff, ist dem kirchlichen Eherecht in der eigentlichen und ursprünglichen Fassung schon nach der Grundkonzeption kein

¹²⁹ I. c. p. 25.

¹³⁰ I. c. p. 24.

¹³¹ I. c. p. 28.

¹³² I. c. p. 31.

¹³³ I. c. p. 36.

¹³⁴ I. c. p. 35.

¹³⁵ CREMER, HERMANN: Die kirchliche Trauung, Berlin 1875; DIECKHOFF, AUGUST WILHELM: Die kirchliche Trauung, Rostock 1878; ders.: Civilehe und kirchliche Trauung, Rostock 1880; SCHEURL, ADOLF VON: Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. 2. 1875, Erlangen 1882, p. 101-114; cf. ferner die Aufsätze von BIERLING, BUCHKA und KAHL in: Zeitschrift für Kirchenrecht XVI-XVIII (1881-1883).

die aus Zeiten des Umbruchs hervorgegangen sind, in nuce eine friedensstiftende Funktion beigegeben war. Bereits 1870 verteidigte er die obligatorische Zivilehe gegen ihren vermeintlichen Herkunftsmakel mit der Feststellung, „daß wir viele Rechte, die wir in politischer und religiöser Beziehung als Palladien der bürgerlichen Freiheit betrachten, nicht dem Wege langsamer organischer Fortbildung, sondern einer politischen oder kirchlichen Umwälzung verdanken“¹³⁸.

¹³⁸ FRIEDBERG, EMIL: Die Geschichte der Civilehe, Berlin 1870, p. 3 s.